

(Schwäbisch) Hall im Reichssteuerverzeichnis von 1241

A. Deutscher Südwesten im hohen Mittelalter

Schwäbisches Herzogtum im ostfränkisch-deutschen Reich

In einem lang dauernden Prozess entstand im Verlauf des 9. bis 11. Jahrhunderts aus dem ostfränkischen Reich das Reich der deutschen Könige und Kaiser. Gerade den Herrschern aus dem sächsischen Königshaus der Ottonen, allen voran Heinrich I. (919-936) und Otto I. der Große (936-973), gelang die Integration der „Stämme“ der Alemannen/Schwaben, Bayern oder Franken in ihr Reich bei Einbeziehung Lothringens (925). Die Italienpolitik verschaffte Otto I. Reichsitalien und das Kaisertum (962), 1033 – unter dem ersten salischen König Konrad II. (1024-1039) – gelangte das Königreich Burgund an den deutschen Herrscher, der nunmehr über eine Ländertrias aus Deutschland, Italien und eben Burgund gebot. Die sakrale Stellung des Königs und Kaisers fand in seiner Herrschaft über die ottonisch-salische Reichskirche ihren Ausdruck und in dem Bemühen Kaiser Heinrichs III. (1039-1056) um die Reform der Kirche.¹

Im Anfang des 10. Jahrhunderts etablierte sich nach der Belagerung des Hohentwiel und der Schlacht bei Wahlwies (915) gegen die Herrschaft Konrads I. (911-918), des ersten nichtkarolingischen Königs in Ostfranken, das schwäbische Herzogtum unter Herzog Erchangar (915-917). Erchangar und sein Bruder Berthold wurden zwar 917 gefangen genommen und wohl in Aldingen hingerichtet, jedoch führte Burkhard (I., 917-926) aus der Familie der Markgrafen von (Chur-) Rätien das Herzogtum weiter. Dem ersten König aus ottonisch-sächsischem Hause, Heinrich I., gelang die Integration dieser schwäbischen Herrschaft in sein Reich. Mit der Einsetzung Hermanns I. (926-949) als Herzog versuchte der ostfränkische König erfolgreich, erstmals gestaltend in Schwaben einzugreifen. Die Zeit Kaiser Ottos des Großen lässt sich begreifen als Zeit einer stärkeren Einbindung Schwabens in das ost-

¹ Ostfränkisch-deutsches Reich des frühen und hohen Mittelalters: ALTHOFF, G., Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat (= Urban Tb 473), Stuttgart-Berlin-Köln 2000; BEUMANN, H., Die Ottonen (= Urban Tb 384), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1987; BOSHOFF, E., Die Salier (= Urban Tb 387), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1987; BUHLMANN, M., Mittelalterliche Geschichte im deutschen Südwesten, Tl. 1: Frühes Mittelalter - Hohes Mittelalter, Tl. 2: Spätes Mittelalter, Tl. 3: Anhang (= VA 24/1-3), St. Georgen 2006, Tl. 1; BUHLMANN, M., Das Frankenreich, Großmacht am Anfang des Mittelalters, Tl. 1: Geschichte, Tl. 2: Anhang, Tl. 3: Karten (auf CD-ROM) (= VA 37/1-3), St. Georgen 2008, Tl. 1, S. 54-59; ENGELS, O., Die Staufer (= Urban Tb 154), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1984; GÖRICH, K., Die Staufer. Kaiser und Reich (= BSR 2393), München 2006; Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, hg. v. M. SCHAAB u. H. SCHWARZMAIER i.A. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg: Bd. 1: Allgemeine Geschichte: Tl. 1: Von der Urzeit bis zum Ende der Staufer, Stuttgart 2001; KELLER, H., Die Ottonen (= BSR 2146), München 2001; LAUDAGE, J., Die Salier. Das erste deutsche Königshaus (= BSR 2397), München 2006; SCHIEFFER, R., Die Karolinger (= Urban Tb 411), Stuttgart-Berlin-Köln 1992; SCHWARZMAIER, H., Der Ausgang der Stauferzeit (1167-1269), in: HbBWG 1,1, S. 529-619; ZETTLER, A., Karolingerzeit, in: HbBWG 1,1, S. 297-380; ZOTZ, T., Ottonen-, Salier und Frühe Stauferzeit (911-1167), in: HbBWG 1,1, S. 381-528.

fränkische Reich. Dazu gehörte auch die Abwehr der Ungarneinfälle nach Schwaben und Ostfranken, die mit dem Sieg Ottos auf dem Lechfeld (bei Augsburg, 10. August 955) ihr Ende fanden. Konstituierend für das ostfränkisch-deutsche Reich wirkte auch die Italienpolitik des Königs, die das schwäbische Herzogtum (neben Bayern) wie schon in der Karolingerzeit als einen Verbindungsraum zwischen „Deutschland“ und Italien sah. Hierbei spielte die schwäbische Herzogsherrschaft Liudolfs (950-954), des ältesten Sohnes Ottos I., eine gewisse Rolle. Liudolf hatte sich 953/54 allerdings gegen seinen Vater aufgelehnt – ein Indiz dafür, dass es damals noch allgemein an der Einordnung der ostfränkischen Herzogtümer in die ottonische Herrschaft mangelte. Nachfolger Liudolfs wurde Burkhard II. (954-973), der Sohn Burkhard I. Gewisse herzogliche Funktionen sollte nach dem Tod Burkhard II. dessen Witwe Hadwig (†994) ausüben, wobei sie auf dem Hohentwiel mit seinem Georgskloster, in Wahlwies, auf der Reichenau und in St. Gallen nachzuweisen ist. Da neben Hadwig in Schwaben noch die vom Königtum eingesetzten Herzöge Otto I. (973-983) und Konrad (983-997) Herrschaft ausübten, war damals die eigenartige Situation eines „doppelten Herzogtums“ gegeben.

Die Zeit der sächsischen Könige Otto III. (983-1002) und Heinrich II. (1002-1024) sah ein wiederum verstärktes Eingreifen des Königtums in die machtpolitischen Verhältnisse des schwäbischen Herzogtums. Otto III. erhob nach dem Tod Hadwigs Ansprüche auf den Hohentwiel und Sasbach, das Nonnenkloster St. Margarethen in Waldkirch wurde neben der Reichenau zu einem königlichen Stützpunkt, der (Zähringer-) Graf Berthold (991/96-1024) erhielt am 29. März 999 das Recht, in seinem Ort Villingen einen Markt mit Münze, Zoll und Bann einzurichten. Umgekehrt verstärkte Herzog Hermann II. (997-1003), der Sohn Konrads, seinen Einfluss in Schwaben. Hermann war es auch, der nach dem Tod Ottos III. seinen Anspruch auf das ostfränkisch-deutsche Königtum durchzusetzen versuchte, letztlich aber dem Bayernherzog Heinrich (II.) unterlag. Der, schon König, verwüstete 1002 Schwaben und erreichte die Unterwerfung Hermanns in Bruchsal. Nach dem baldigen Tod des Herzogs stand Schwaben den Plänen Heinrichs II. vollends offen. Die politische Umgestaltung des Bodenseeraumes und des Oberrheins machte weiter zu Gunsten des Königtums Fortschritte. Dabei deutete die Politik Heinrichs II. gegenüber dem Basler Bistum schon den 1033 durch Kaiser Konrad II. vollzogenen Erwerb des Königreichs Burgund an.

Mit Konrad II. betrat die Königsdynastie der Salier den reichspolitischen Boden. Konrad hatte sich in Schwaben zunächst mit Herzog Ernst II. (1015-1030), dem Sohn seiner Ehefrau Gisela, auseinander zu setzen (1025, 1027/28, 1030). In der Folgezeit steigerte sich der salische Einfluss im Südwesten Deutschlands noch, da Heinrich (III.), der Sohn Kaiser Konrads, schwäbischer Herzog wurde (1038-1045), eine Würde, die er auch noch in der Anfangsphase seiner Königsherrschaft (1039-1056) behielt. Im Austausch gegen Kaiserswerth und Duisburg (am Niederrhein) erhielt danach Otto II. (1045-1047), der Sohn des rheinischen Pfalzgrafen Ezzo (996-1034) und selbst lothringischer Pfalzgraf (1034-1045), das Herzogtum. Über Herzog Otto III. von Schweinfurt (1048-1057) ist wenig bekannt, und Rudolf von Rheinfelden (1057-1080) war schwäbischer Herzog am Beginn des Investiturstreits (1075-1122). Von da aus rückblickend kann festgehalten werden, dass Schwaben (Alemannien) im Verlauf des 10. und 11. Jahrhunderts zu einem integralen Bestandteil des (entstehenden) deutschen Reiches geworden war. Dieses Reich bestand nun aus der Ländertrias Deutschland, (Nord- und Mittel-) Italien und Burgund, drei Herrschaftsräumen, verbunden über den deutschen König und römischen Kaiser, drei Königreichen, die gerade im Bereich Schwa-

bens geografisch und politisch aufeinander stießen.²

Schwaben im Zeitalter des Investiturstreits

Der deutsche Südwesten war am Ende des 11. Jahrhunderts besonders von Gregorianischer Kirchenreform und Investiturstreit (1075-1122) betroffen. An der Spitze des Reformmönchtums stand das Benediktinerkloster Hirsau unter seinem Abt Wilhelm (1069-1091). Das Mönchtum Hirsauer Prägung sollte dann einige Verbreitung erfahren, vorzugsweise in Schwaben, aber auch in Franken, Mittel- und Ostdeutschland. Dabei hat, was Schwaben anbetrifft, der dortige Adel – politisch vielfach gegen den Salierkönig Heinrich IV. (1056-1106) eingestellt, aber auch zerrissen – die gregorianische Reformpartei unterstützt. Der von (süd-) deutschen Fürsten gewählte Gegenkönig zu Heinrich IV., Rudolf von Rheinfelden (1077-1080), war auch schwäbischer Herzog, dem in der Schlacht bei Hohenmölsen (15. Oktober 1080) bezeichnenderweise seine Schwurhand abgeschlagen wurde – eine Verwundung, an der er wenig später starb. In der Folgezeit etablierten sich die Staufer (ab 1079) und die Zähringer (ab 1092) als Herzöge: Friedrich I. (1079-1105) begründete das von König Heinrich IV. vergebene staufische Herzogtum; mit den Zähringern, der mächtigen Adelsfamilie der Bertholde nicht nur des Breis- und Thurgaus, entstand auf längere Sicht ein dynastisches Herzogtum neben dem schwäbisch-staufischen. Eckpunkte hierfür waren der Ausgleich des Zähringerherzogs Berthold II. (1078-1111) mit dem deutschen Herrscher (1098) und eine erfolgreiche Formierung der Herzogsherrschaft am Oberrhein, im Schwarzwald, auf der Baar, am Neckar, um Rheinfelden und in Zürich, schließlich auch im Königreich Burgund, wo die Zähringer als *rector* bzw. *dux Burgundiae* (1127 bzw. 1152) auftraten. Neben den Staufern und Zähringern sind als dritte herzogliche Macht im (östlichen) Schwaben des 12. Jahrhunderts die Welfen auszumachen. Schwäbische „Eintracht“ offenbarte sich dann auf dem allgemeinen Fürstentag in Rottenacker (1116) und bei der Erhebung der Gebeine des Bischofs Konrad (I., 935-975) in Konstanz (26. November 1123), wo ein *magnus conventus*, eine „große Zusammenkunft“ die Großen Schwabens zusammenführte.

Der Ausgleich des Königtums mit den Zähringern machte den Weg nach Schwaben auch für die deutschen Herrscher frei, zumal nach Beendigung des Investiturstreits (Wormser Konkordat vom 23. September 1122). So ist Kaiser Heinrich V. (1106-1125) um die Jahreswende von 1124/25 in Straßburg nachweisbar, wo er sich mit einer verantwortlichen Politik für die schwäbischen Kirchen wieder Einflussmöglichkeiten eröffnete.³

Staufisch-schwäbisches Herzogtum

Der Investiturstreit unter den Saliern Heinrich IV. und Heinrich V. hatte zu einem starken Wandel im Herrschaftsgefüge des deutschen Reiches und zur Etablierung der Reichsfürsten (einschließlich der Bischöfe und Reichsäbte) geführt. Zwar gelang es Herrschern wie dem Staufer Friedrich I. Barbarossa (1152-1190), Kirche und Fürsten in Deutschland in seine Politik weitgehend mit einzubeziehen, doch lief die Entwicklung in eine andere Richtung (Königswahl, faktische Abschließung des Reichsfürstenstandes, größere Selbstständigkeit der

² BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl. 1, S. 18f.

³ BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl. 1, S. 20ff, 33.

politisch Mächtigen). Dabei hat sich das staufische Königtum auf Dauer nicht gegen die Selbstständigkeitsbestrebungen der oberitalienischen Kommunen oder gegen das Papsttum durchsetzen können, auch nicht nach der Einbeziehung des normannischen Königreichs Sizilien in seinen Machtbereich (1194), auch nicht im Zuge einer gegen das byzantinische Reich und auf die Kreuzfahrerstaaten gerichteten Mittelmeerpolitik. Mit dem Kampf zwischen Kaiser und Papst (*regnum* und *sacerdotium*) und dem Tod Friedrichs II. (1250) endete solch eine universale Politik.

Die Heimat der Staufer war das Elsass (Schlettstadt, Straßburg) und der Raum um Hohens- taufen, Wäschenbeuren und Lorch; Letzterer gelangte möglicherweise erst nach der Heirat (Herzog) Friedrichs I. mit Agnes (†1143), der Tochter König Heinrichs IV., an die Staufer, die sich von da an im Rang- und Wertesystem des hochmittelalterlichen Adels auf eine königliche Abkunft berufen konnten. Als schwäbische Herzöge des Königs, als königsnahe Adels- familie etablierten sich die Staufer im deutschen Südwesten rasch, wenn auch die Ausein- andersetzungen zwischen ihnen und König Lothar von Supplinburg (1125-1137) mit einer stau- fischen Niederlage und Unterwerfung endeten (1135). Mit König Konrad III. (1138-1152), der dennoch die Nachfolge Lothars antrat, waren erstmals Königtum und Herzogtum gemeinsam in staufischer Hand. Schwaben wurde zunehmend zum Anhängsel staufischer Königs- und Machtpolitik – gerade im Streit zwischen Staufern und Welfen. Es wird somit ein (früh-) stau- fisches Schwaben sichtbar, wenn auch die Herzöge von Zähringen im Südteil wichtige politi- sche Positionen innehatten; Schwaben ohne das Elsass, die Ortenau und den Breisgau wurde zur *provincia Suevorum*, zu der gegen Ende des 12. Jahrhundert das staufische Franken eine große Nähe zeigte, zu einem *regnum Sueviae* mit einer sich zunächst auf die politische Oberschicht beziehenden Formierung regionaler Identität als „Schwaben“. So begann also mit der Zerteilung des ottonisch-salischen Herzogtums zwischen Staufern und Zähringern (1098) die Verengung des politisch-geografischen Begriffs „Schwaben“ auf den staufischen Machtbereich. Auf der Ebene von staufischem Herzogtum und deutschem Reich nördlich der Alpen ist nun ein Gegen- und Miteinander von Herzögen und Königen zu beobachten. Zu verweisen sei noch auf die Kämpfe zwischen Staufern und Welfen zur Zeit König Konrads III. und auf die nicht immer unproblematischen Beziehungen Kaiser Friedrich I. Barbarossas zu seinem Neffen, dem Herzog Friedrich IV. von Rothenburg (1152-1167). Die berühmte Tübin- ger Fehde (1164-1166) gehört hierher, in der sich der Herzog auf die Seite des Pfalzgrafen Hugo II. von Tübingen (1152-1182) und gegen Herzog Welf VI. (†1191) und dessen Sohn Welf VII. (†1167) stellte. Erst die Vermittlung des Kaisers führte zur Beilegung des Konflikts. Der 4. Italienzug des Kaisers (1166-1168) und die Ruhrepidemie im deutschen Heer brach- ten durch die große Zahl der Toten auch unter den geistlichen und weltlichen Fürsten, darun- ter Friedrich von Rothenburg und Welf VII., für Schwaben und das Herzogtum eine politische Neuorientierung. Herzog wurde nun der Barbarossa-Sohn Friedrich V. (1167-1191), das Er- be der Grafen von Pfullendorf, Lenzburg u.a., die in Rom an der Epidemie gestorben waren, ermöglichte den Staufern eine erfolgreiche Territorialpolitik im deutschen Südwesten. Hinzu kam die Anwartschaft auf die schwäbischen Güter der Welfen, die 1190 an die Staufer fielen, hinzu kamen Teile des Besitzes der Zähringerherzöge, die 1218 ausstarben. Schwaben, der staufische Territorialblock und das Herzogtum, blieb in staufischer Hand, sieht man von ei- nem kurzen Zwischenspiel am Ende des deutschen Thronstreits (1198-1208) ab, als nach der Ermordung des staufischen Königs Philipp von Schwaben (1198-1208) der Welfe Otto IV. (1198-1215/18) allgemein in Deutschland anerkannt wurde. Als sich schließlich der sizili-

sche Herrscher Friedrich II. von Hohenstaufen als deutscher König durchsetzte, machte er seinen Sohn Heinrich zuerst zum schwäbischen Herzog (1217) und dann zum König ((VII.), 1220-1235). Besonders Heinrichs Versuch, ein königliches Territorium entlang des Neckars aufzubauen, brachte ihn aber in Gegensatz zu den Fürsten und Territorialherren und führte zu seiner Absetzung (1235), während Kaiser Friedrich II. mit seiner „Übereinkunft mit den geistlichen Fürsten“ (1220) und dem „Statut zu Gunsten der Fürsten“ (1231) die geistlichen und weltlichen Herrschaftsträger in Deutschland privilegierte. Nachfolger Heinrichs in Schwaben und im Königtum wurde Konrad IV. (1235-1254). Der Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum, die Bannung und Absetzung des Kaisers auf dem Konzil zu Lyon (1245), das Gegenkönigtum Heinrich Raspes (1246-1247) und Wilhelms von Holland (1247-1256) führten dann zum Bürgerkrieg in Deutschland, von dem auch Schwaben schwer betroffen war. Erinnerung sei an die für Heinrich Raspe siegreiche Schlacht bei Frankfurt (5. August 1246), in deren Verlauf Graf Ulrich I. von Württemberg (ca.1240-1265) auf die Seite der Staufergegner überwechselte. Nach dem Tode Konrads IV. konnte sich dessen Sohn Konradin im schwäbischen Herzogtum behaupten (1254-1268), bis er bei dem Versuch, das sizilische Königreich zu erobern, Karl von Anjou (1266-1284) unterlag und als letzter (legitimer) Staufer auf dem Marktplatz von Neapel hingerichtet wurde (1268). Damit war auch das Ende des schwäbischen Herzogtums gekommen, das so lang mit dem Königtum verbunden gewesen war.⁴

Franken

Die Nähe des staufischen Franken zum staufischen Schwaben im hohen Mittelalter gibt Anlass, auch einen Blick auf die fränkische Geschichte im frühen und hohen Mittelalter zu werfen. Eine fränkische Durchdringung des Maingebiets („fränkische Staatskolonisation“ und christliche Missionierung) fand schon in der Epoche des merowingischen Frankenreichs (6./8. Jahrhundert) statt. Franken als *Francia orientalis* („Ostfranken“) im engeren Sinn war im Ostfrankenreich ein dem Königtum offen stehender Raum karolingischer Herrschaft (9. Jahrhundert). Nichtsdestotrotz behaupteten sich auch im vom Königtum dominierten fränkischen Maingebiet mehr und mehr einheimische Adelsfamilien wie Mattonen, Konradiner und Popponen; die Adelsfehde zwischen Babenbergern und Konradinern im Maingebiet (bis 906) stellte indes bald die Ungarngefahr in den Schatten. Der Konradiner Konrad I. (911-918) wurde im fränkischen Forchheim zum ostfränkischen König gewählt; sein Bruder Eberhard (†939) versuchte, in Franken eine herzogsgleiche Stellung aufzubauen, scheiterte aber im Aufstand gegen König Otto I. dem Großen.

Parallel zur sich ausbildenden fränkischen Herrschaft im Maingebiet entwickelte sich auf der Grundlage frühmittelalterlicher christlicher Mission eine fränkische Kirchenorganisation mit den Bistümern Würzburg, Eichstätt und Bamberg; daneben hatte das Erzbistum Mainz Einfluss. Das 742 gegründete Bistum Würzburg ging auf den angelsächsischen Missionar Winfried-Bonifatius (†754) zurück, Bamberg war eine Stiftung König Heinrichs II. (1007). Als mächtige Glieder der ottonisch-salischen Reichskirche (10./11. Jahrhundert) sollten die Bischöfe in Franken auch nach dem Investiturstreit weltliche Herrschaft ausüben. So gelang es den Würzburger Bischöfen, eine herzogsgleiche Stellung im Bistum und „Herzogtum Würzburg“ zu erreichen („Guldene Freiheit“ 1168).

⁴ BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl. 1, S. 41ff.

In das Hochmittelalter (12./13. Jahrhundert) zurück reicht die Ausbildung von Landesherrschaften im nun als *Franconia* bezeichneten Herzogtum Ostfranken. Zu nennen ist zuvorderst der Einfluss der staufischen Königsfamilie auf die Grenzregion zwischen Schwaben und Franken nach dem Aussterben der Grafen von Korbung-Rothenburg (1116). Weiter beherrschten die Grafen von Eppstein, Henneberg und Rieneck, bis zu ihrem Aussterben im Jahr 1248 auch die Herzöge von Andechs-Meranien oder – im Fahrwasser der Staufer – die Grafen von Hohenlohe, Pappenheim und Wertheim sowie die (Reichs-) Schenken von Limpurg die Territorialpolitik in Unter- und Oberfranken, so dass sich im späten Mittelalter (13./15. Jahrhundert) ein Flickenteppich kleinerer bis mittlerer fränkischer Landesherrschaften ergab.⁵

Staufisches Königtum

Wir betrachten noch die staufische Dynastie der Könige und Kaiser auf der Ebene des römisch-deutschen Reiches und beziehen uns im Folgenden auf die deutschen Herrscher Konrad III., Friedrich I., Heinrich VI., Philipp von Schwaben (ältere Staufer), Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV. (jüngere Staufer).⁶

Konrad III. (1127/38-1152). Geboren wurde Konrad 1093 als jüngerer Sohn des schwäbischen Herzogs Friedrich I. und der Hildegard von Bar-Mousson. 1114/15 heiratete Konrad Gertrud von Comburg, die Tochter und Erbin des Grafen Heinrich von Comburg-Rothenburg, nach deren Tod um 1131/32 Gertrud von Sulzbach. Aus der zweiten Ehe stammten Heinrich (VI.) und Friedrich von Rothenburg.

Das mit der Wahl Konrads am 18. Dezember 1127 etablierte staufische Gegenkönigtum war spätestens 1135 gescheitert. Erst nach dem Tod Lothars III. wurde Konrad am 7. März 1138 in Koblenz zum König gewählt und wenig später in Aachen gekrönt. Konrad III. verlangte nun von Heinrich dem Stolzen die Rückgabe der Herzogtümer Bayern und Sachsen. Dieser weigerte sich und kam in Reichsacht, doch konnte sich die staufische Partei gegen die Welfen nur schwer durchsetzen. Heinrich der Löwe, der Sohn Heinrich des Stolzen, wurde 1142 von Konrad III. mit dem sächsischen Herzogtum belehnt; Welf VI., der Bruder Heinrichs des Stolzen, beanspruchte weiterhin Bayern, wo die stauferfreundlichen Babenberger Leopold (1138/39-1141) und Heinrich II. Jasomirgott (1141-1156) ihre Herrschaft aber behaupten konnten.

Der Fall der Kreuzfahrerfestung Edessa (1144) machte unterdessen einen 2. Kreuzzug notwendig, an dem sich auch Konrad III. beteiligen sollte. Enge Kontakte konnte der König zudem zum byzantinischen Kaiser Manuel I. Komnenos (1143-1180) knüpfen; dieser heiratete Konrads Schwägerin Bertha von Sulzbach (1145). Auf dem Reichstag zu Frankfurt im März 1147 wurden dann für die Teilnahme von König und Adel am Kreuzzug die Weichen gestellt: Ein insbesondere Staufer und Welfen betreffender Landfrieden wurde vereinbart, Heinrich (VI.) zum König gewählt. Der Kreuzzug (1147-1149) scheiterte aber kläglich (Niederlage bei

⁵ Franken: BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl. 1, S. 4ff; BUHLMANN, M., Das Frankenreich, Großmacht am Anfang des Mittelalters, Tl. 1: Geschichte, Tl. 2: Anhang, Tl. 3: Karten (auf CD-ROM) (= VA 37/1-3), St. Georgen 2008, Tl. 1, S. 17, 54-60; Franken, bearb. v. A. WENDEHORST, in: LexMA 4, Sp. 727-735; Unterfränkische Geschichte, hg. v. P. KOLB u. E.-G. KRENIG, Bd. 1: Von der germanischen Landnahme bis zum hohen Mittelalter, Würzburg ³1991, S. 153-366, Bd. 2: Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn des konfessionellen Zeitalters, Würzburg 1992, S. 17-159.

⁶ Staufer: AKERMANN, M., Die Staufer. Ein europäisches Herrschergeschlecht, Darmstadt 2003; Die Zeit der Staufer. Geschichte – Kunst – Kultur, hg. v. R. HAUSHERR, 4 Bde. (= Ausstellungskatalog), Stuttgart 1977.

Dorylaion; erfolglose Belagerung von Damaskus 1148). Auch ein gleichzeitig von deutschen Fürsten unternommener Wendenkreuzzug blieb im Großen und Ganzen ohne Ergebnis. Nach der Rückkehr Konrads III. vom Kreuzzug (März 1149) lebte der staufisch-welfische Konflikt wieder auf. Der welfischen Niederlage bei Flochberg (8. Februar 1150) folgte der misslungene sächsische Feldzug Konrads (1151). Der schon seit Längerem erkrankte König starb am 15. Februar 1152 in Bamberg, wo er auch im Dom begraben liegt. Zuvor hatte Konrad seinen Neffen, Herzog Friedrich III. von Schwaben, zu seinem Nachfolger designiert.⁷

Friedrich I. Barbarossa (1152-1190). Der Neffe Konrads III. wurde am 20./23. Dezember 1122 geboren; der Vater war der Stauferherzog Friedrich II. von Schwaben, die Mutter die Welfin Judith. Friedrich (III.) folgte 1147 seinem Vater im Herzogtum nach (1147-1152). Um diese Zeit heiratete er auch seine erste Frau Adela von Vohburg, von der er sich allerdings schon im März 1153 wieder trennte. Die zweite Ehe ging Friedrich im Juni 1156 mit Beatrix von Burgund ein. Aus dieser Ehe stammten auch die späteren Könige Heinrich VI. und Philipp von Schwaben.

Am 4. März 1152 – nach dem Tod Konrads – wurde Friedrich anscheinend ohne großen welfischen Widerstand in Frankfurt zum König gewählt und am 9. März in Aachen gekrönt. Friedrichs erste politische Maßnahmen bestanden darin, einen Ausgleich mit den Welfen, d.h. mit Heinrich dem Löwen und Welf VI. (†1191), zu finden. Friedrich ließ Heinrich freie Hand in Sachsen und den angrenzenden Gebieten und schuf damit eine zwei Jahrzehnte dauernde Zusammenarbeit zwischen dem König und dem mächtigen Herzog. Letzterer konnte zudem das bayerische Herzogtum mit Einverständnis Friedrichs in Besitz nehmen (1155); der Babenberger Heinrich Jasomirgott verzichtete auf Bayern und erhielt die durch das *Privilegium minus* vom 17. September 1156 zum bevorrechteten Herzogtum aufgewertete Ostmark (Österreich).

Der 1. Italienzug Barbarossas begann im Oktober 1154. Mailand, gegen das Lodi und Como Klage geführt hatten, verfiel der Reichsacht, das mit Mailand verbündete Tortona wurde zerstört (April 1155). Unruhen in Rom konnten von Friedrich I. beseitigt werden; der König wurde am 18. Juni 1155 von Papst Hadrian IV. (1154-1159) zum Kaiser gekrönt. Nach einem burgundischen Zwischenspiel (Heirat mit Beatrix 1156; Hoftag zu Besançon 1157) brach Friedrich im Juni 1158 zum 2. Italienzug (1158-1162) auf. Der Hoftag auf den Roncalischen Feldern (1158) formulierte die gegenüber den oberitalienischen Städten nutzbaren Regalien, deren Realisierung einen enormen fiskalischen Gewinn für den König gebracht und die Städte in ihrer Autonomie eingeschränkt hätte. Bei der Durchsetzung seiner Ansprüche stieß Barbarossa daher auf Widerstand: Crema wurde zerstört (1160), Mailand kapitulierte im März 1162, die anderen gegnerischen Städte unterwarfen sich. Parallel dazu war nach dem Tod Hadrians IV. ein Papstschiisma zwischen Alexander III. (1159-1181) und Viktor (IV.) (1159-1164) entstanden; Friedrich schlug sich dabei auf die Seite Viktors, dem nach dessen Tod noch drei andere Gegenpäpste und die Würzburger Eide von 1165 folgten, so dass das Schisma erst 1177 beendet wurde. Der 4. Italienzug Friedrichs (1166-1168) hatte dann die Beseitigung ebendieses Schismas – im Sinne des Kaisers – zum Ziel. Alexander III. floh nach seiner Niederlage bei Tusculum (1167) aus Rom, der Gegenpapst Paschalis III. (1164-1168) wurde inthronisiert. Eine Seuche im Heer (Tod des Erzkanzlers Rainald von Dassel)

⁷ Konrad III.: BUHLMANN, M., Kaiserswerth und die Könige. Geschichte und Legenden (= BGKw MA 9), Düsseldorf-Kaiserswerth 2009, S. 28f; ZIEGLER, W., König Konrad III. (1138-1152) (= Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii 26), Wien-Köln-Weimar 2003.

zwang den Kaiser aber zum Rückzug aus Rom und Italien; die Lombardei, vereinigt im Lombardischen Städtebund (1167), rebellierte gegen Barbarossa. Der Kampf gegen Alexander III. war fürs Erste verloren, die Herrschaft in Italien aufs Höchste gefährdet.

Die Zäsur der Jahre 1167/68 bedeutete, dass sich Friedrich zunächst wieder den deutschen Verhältnissen zuwandte. Hier konnte der Kaiser geschickt die staufische Machtposition festigen und erweitern; beim Territoriausbau und bei der Städtepolitik stützte sich Friedrich hauptsächlich auf die Ministerialen. Durch Reaktivierung lehnsrechtlicher Strukturen erzielte er auch eine gewisse Einbindung der geistlichen und weltlichen Fürsten in das staufische Herrschaftssystem.

Ab 1174 war Friedrich auf seinem 5. Italienzug (1174-1178) wieder in der Lombardei. Der Vorfrieden von Montebello (17. April 1175) beendete allerdings die Kämpfe nicht, die im Oktober 1175 erneut aufflammten und Friedrich – u.a. bedingt durch die Weigerung Heinrichs des Löwen in Chiavenna, den Staufer mit Truppen zu unterstützen – in eine prekäre Situation brachten; am 29. Mai 1176 erlitt das deutsche Heer bei Legnano eine Niederlage. Im daraufhin geschlossenen Vorvertrag von Anagni (November 1176) erkannte Friedrich Alexander III. als Papst an. Am 24. Juli 1177 folgten der Frieden von Venedig und das Ende des Papstschismas sowie ein Waffenstillstand mit den lombardischen Städten, schließlich am 25. Juni 1183 der Frieden von Konstanz.

Nach Deutschland über Burgund (burgundische Königskrönung, 26. Juli 1178) zurückgekehrt, entzog Friedrich – eingedenk des Zerwürfnisses von Chiavenna – Heinrich dem Löwen seine Unterstützung. Die rücksichtslose Machtpolitik des Welfen führte darüber hinaus zur Ächtung Heinrichs (Juni 1179) und zur Aberkennung der welfischen Herzogtümer Bayern und Sachsen (Januar 1180). Im November 1181 unterwarf sich Heinrich, erhielt vom Staufer seinen Allodialbesitz um Braunschweig und Lüneburg und musste sich ins Exil nach England begeben. Das bayerische Herzogtum ging an Otto I. von Wittelsbach (1180-1183), Sachsen an den Askanier Bernhard III. (1180-1212), Westfalen – zum Herzogtum erhoben – an den Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg (1167-1191) (Gelnhäuser Urkunde, 13. April 1180). Für das letzte Regierungsjahrzehnt Friedrichs seien noch das Mainzer Hoffest von 1184, die Heirat Heinrichs VI. mit Konstanze von Sizilien (1186), die Unterdrückung der von Erzbischof Philipp von Heinsberg angeführten Opposition gegen den Kaiser (März 1188) und Friedrichs Teilnahme an dem 3. Kreuzzug (1189-1192) angeführt. Dabei wurde der Kreuzzug wegen der Eroberung Jerusalems durch Saladin (1187) notwendig. Aber der Kaiser erreichte nicht mehr das Heilige Land; auf dem Zug durch Kleinasien erkrankte er am 10. Juni 1190 im Fluss Saleph. Seine fleischlichen Überreste wurden in Antiochia, das Herz und die Eingeweide in Tarsus, die Gebeine in Tyros begraben.⁸

Heinrich VI. (1190-1197). Heinrich VI. war der Sohn Friedrichs I. und der Beatrix von Burgund; geboren wurde er 1165 in Nimwegen. Am 15. August 1169 ist Heinrich in Aachen zum König gekrönt worden, ab Mai 1189 führte er für den auf dem 3. Kreuzzug befindlichen Vater die Regentschaft im Reich.

Am 27. Januar 1186 hatte Heinrich Konstanze, die Tochter des Königs Roger II. von Sizilien (1130-1154), in Mailand geheiratet. Die sizilianische Erbschaft, auf die sich nach dem Tod Wilhelms II. von Sizilien (1166-1189) Heinrich durch seine Heirat mit Konstanze Hoffnung

⁸ Friedrich I.: BUHLMANN, Kaiserswerth und die Könige, S. 29ff; LAUDAGE, J., Friedrich Barbarossa (1152-1190). Eine Biographie, Regensburg 2009.

machen konnte, stand denn auch im Mittelpunkt seiner Politik. Der 1. Italienzug brachte dem deutschen König außer der Kaiserkrönung in Rom (15. April 1191) nichts ein (vergebliche Belagerung Neapels). In Deutschland weitete sich die Fürstenopposition (Welfen, Niederrhein) gegen ihn aus. Immerhin gelang nach der Gefangennahme des englischen Königs Richard I. Löwenherz (1189-1199) und der Erpressung eines beträchtlichen Lösegelds (1193/94) die Sprengung der antistaufischen Koalition und die Eroberung Süditaliens und Siziliens (1194). Heinrich VI. wurde Weihnachten 1194 in Palermo zum König von Sizilien gekrönt.

Zu den weiteren Erfolgen Heinrichs gehörten die durch die Gefangensetzung des Richard Löwenherz erzwungene Lehnsnahme Englands (1194) sowie die Lehnshoheit des Kaisers auch über die Königreiche Kleinarmenien und Zypern (1195). Damit wuchs der staufische Einfluss im byzantinisch-ostmediterranen Raum, zumal eine Tochter des byzantinischen Kaisers Isaak II. (1185-1195) mit Heinrichs Bruder Philipp von Schwaben verheiratet wurde (1194). So reiften nun staufische Pläne für einen neuen Kreuzzug heran.

Der Widerstand der deutschen Fürsten und des Papstes brachte unterdessen den sog. Erbreichsplan Heinrichs, also die Umwandlung des deutschen Reiches in eine dauerhaft mit Sizilien verbundene Erbmonarchie, zum Scheitern (1196); lediglich der 1194 geborene Sohn Heinrichs, Friedrich II., wurde zum König gewählt. Ein Aufstand in Sizilien konnte durch Markward von Annweiler niedergeschlagen werden (1197). Bei der Vorbereitung des Kreuzzugsunternehmens erkrankte Heinrich an der Malaria und starb am 28. September 1197 in Messina. Der Kaiser wurde in der Kathedrale von Palermo bestattet.⁹

Philipp von Schwaben (1198-1208). Der frühe Tod Heinrichs VI. und die Unmündigkeit seines Sohnes Friedrich II. führten zur Doppelwahl des Jahres 1198. Am 6./8. März 1198 war in Frankfurt Philipp von Schwaben, der jüngere Bruder Heinrichs VI. und nunmehrige Führer der staufischen Partei in Deutschland, zum König gewählt worden; am 8. September 1198 wurde er in Mainz zum römischen König gekrönt. Zu diesem Zeitpunkt war Philipp der rechtmäßige Krönungsort Aachen durch den von der welfischen Partei zum König erhobenen Otto IV. (1198-1215/18) versperrt.

Philipp von Schwaben war 1176/77 als Sohn Friedrich Barbarossas und der Beatrix von Burgund geboren worden. Zunächst für die geistliche Laufbahn bestimmt – Philipp war 1189 Propst des Aachener Marienstifts, 1193 Elekt des Bistums Würzburg –, wurde er 1193 wieder Laie, heiratete am 2./3. April 1195 in Bari die byzantinische Kaisertochter Irene und übernahm 1196 das Herzogtum Schwaben. Aus der Ehe mit Irene hatte Philipp u.a. die Töchter Maria, Beatrix, Kunigunde und Beatrix-Isabella.

Im deutschen Thronstreit zwischen Philipp und Otto (1198-1208) gelang es dem von Papst Innozenz III. (1198-1216) gebannten Stauferkönig, sich im Bündnis mit König Philipp II. August von Frankreich (1180-1223) gegen den Welfen Otto weitgehend durchzusetzen (Übergang des Kölner Erzbischofs Adolf I. [1193-1205, 1212-1216] zu Philipp 1204; Aachener Königskrönung Philipps, 6. Januar 1205; Einigung mit dem Papst 1207/08; in Aussicht gestellter Thronverzicht Ottos 1208). Jedoch wurde Philipp von Schwaben am 21. Juni 1208 in Bamberg ermordet; Grund war eine Privatrache des Wittelsbacher Pfalzgrafen Otto (1189-1209). Der Tote wurde zunächst im Bamberger Dom bestattet, 1213 in den Dom zu Speyer überführt.

⁹ Heinrich VI.: BUHLMANN, Kaiserswerth und die Könige, S. 33f; CSENDES, P., Heinrich VI. (= GMR), Darmstadt 1993.

Nach dem Tod des Staufers (1208) wurde der Welfe Otto IV. allgemein als König anerkannt und schwenkte alsbald, was seine Politik in Italien und gegenüber dem Papst anbetraf, in staufische Fahrwasser. Vom Papst wurde er zwar noch am 4. Oktober 1209 in Rom zum Kaiser gekrönt, aber auf Grund seines Feldzuges nach Unteritalien ein Jahr später gebannt (18. November 1210). In Deutschland wählte daraufhin eine vom französischen König und dem Papst unterstützte Fürstengruppe den Staufer Friedrich II. zum König (September 1211).¹⁰

Friedrich II. (1212-1250). Der Sieger im Machtkampf zwischen den Staufern und Otto IV. hieß spätestens seit 1215 Friedrich II. Der Sohn Heinrichs VI. und der Konstanze von Sizilien war am 26. Dezember 1194 auf dem Marktplatz im mittelitalienischen Jesi geboren worden. Nach dem Tod des Vaters (1197) wurde er – unter Verzicht auf das deutsche Königtum – am 17. Mai 1198 in Palermo zum König von Sizilien gekrönt. Noch im selben Jahr starb Friedrichs Mutter Konstanze, und Sizilien versank während der Kämpfe zwischen päpstlichen und deutschen Truppen in Anarchie. Papst Innozenz III. übte dabei über den noch unmündigen *puer Apuliae* („Junge aus Apulien“) Friedrich eine Vormundschaft aus, die mit der Volljährigkeit Friedrichs im Jahre 1208 endete. Die Herrschaft im sizilischen Königreich konnte der junge König schon bald stabilisieren, zumal der Vorstoß des 1210 nach Süditalien eingedrungenen Kaisers Otto IV. durch die auf päpstliche Veranlassung durchgeführte Wahl Friedrichs zum deutschen König im Herbst 1211 abgewehrt werden konnte. Otto musste sich nach Deutschland begeben, Friedrich erreichte Konstanz ein paar Stunden vor dem Welfen. Schon bald strömten dem Staufer die Anhänger zu; am 5. Dezember 1212 ist Friedrich in Frankfurt nochmals zum deutschen König gewählt, am 9. Dezember in Mainz gekrönt worden. Die Niederlage bei Bouvines (27. Juli 1214) bedeutete dann das Ende der Machtansprüche Ottos. Friedrich ließ sich am regulären Krönungsort Aachen krönen (25. Juli 1215) und wurde nun allgemein als König anerkannt.

Im April 1220 ließ er – entgegen früheren Versprechen gegenüber dem Papst – seinen Sohn Heinrich (VII.) zum deutschen König wählen; der Zustimmung der geistlichen Fürsten ging dabei die *Confoederatio cum principibus ecclesiastica* („Übereinkunft mit den geistlichen Fürsten“) voraus. Heinrich wurde in Deutschland zurückgelassen, während sein Vater nach Italien aufbrach. In Rom wurde Friedrich am 22. November 1220 von Papst Honorius III. (1216-1227) zum Kaiser gekrönt. Das gute Einvernehmen zwischen Papst und Kaiser zeigte sich dabei in Friedrichs Bekräftigung der staatsrechtlichen Trennung Siziliens vom Reich und der kaiserlichen Gesetzgebung gegen die Ketzer. Friedrich zog nach Sizilien weiter, wo er – beginnend mit einem in Capua verkündeten Landfrieden (Dezember 1220) – die Konsolidierung und Zentralisierung des sizilischen Königreichs vorantrieb. Das Jahr 1226 sah den Kaiser dann in Oberitalien; die Geltendmachung von Regalien führte aber zur Erneuerung des Lombardischen Bundes gegen den Herrscher.

Auch das Verhältnis zwischen Honorius III. und dem Staufer hatte sich verschlechtert, zumal der Kaiser den versprochenen Kreuzzug immer wieder verschob. Als schließlich im September 1227 das Kreuzfahrerheer von Unteritalien aus aufbrach, musste der Kaiser auf Grund einer Seuche im Heer umkehren und damit den Kreuzzug abbrechen. Friedrich wurde deshalb vom neuen Papst Gregor IX. (1227-1241) gebannt, verfolgte aber auch als Gebannter

¹⁰ Philipp von Schwaben: BUHLMANN, Kaiserswerth und die Könige, S. 35f; CSENDES, P., Philipp von Schwaben. Ein Staufer im Kampf um die Macht (= GMR), Darmstadt 2003.

das Ziel, Jerusalem für die Christenheit (und für sich) zu erwerben. So brach der Kaiser im Frühjahr 1228 über Zypern ins Heilige Land auf. Dort erreichte er vom Aijubiden-Sultan al-Kamil (1218-1238) die Abtretung Jerusalems und krönte sich am 18. März 1229 in der Grabeskirche selbst zum König. Nach seiner Rückkehr nach Süditalien vertrieb Friedrich die dort eingedrungenen päpstlichen Truppen und einigte sich im Frieden von San Germano (1230) mit Gregor IX. u.a. auf die Lösung vom Bann. Die Wiederherstellung der staufischen Herrschaft in Sizilien fand dabei in den Konstitutionen von Melfi (1231) ihren Ausdruck.

Der politische Gegensatz zwischen seinem 1228 regierungsfähig gewordenen Sohn Heinrich (VII.) und den deutschen Fürsten in Deutschland machte nun das Eingreifen des Kaisers erforderlich. Im vergangenen Jahrzehnt hatte Friedrich II. nur punktuell auf sein Reich nördlich der Alpen einwirken können (Goldene Bulle von Rimini für den Deutschen Orden in Preußen, März 1226; Reichsfreiheit für Lübeck, Juni 1226). Mit dem *Statutum in favorem principum* („Statut zu Gunsten der Fürsten“, 1. Mai 1231, 1232) bestätigten er und sein Sohn wesentliche landeshoheitliche Rechte der Fürsten. Heinrich wollte sich mit dieser Vereinbarung nicht abfinden und rebellierte Ende 1234 offen gegen den Vater. Dieser begab sich – zum ersten Mal nach fast fünfzehn Jahren – nach Deutschland und konnte Heinrich unterwerfen und absetzen. Der Mainzer Reichslandfrieden (15. August 1235) diente der Friedenssicherung, ebenso das von Friedrich eingerichtete Hofgericht. Schließlich setzte der Kaiser die Wahl seines jüngeren Sohnes Konrad (IV.) zum König durch (Februar 1237).

In Oberitalien flammten die Kämpfe gegen den Lombardischen Städtebund wieder auf. Friedrichs Sieg bei Cortenuova (27./28. November 1237) und die anschließende Ablehnung des Mailänder Friedensangebots führten aber zu einer Verhärtung der Fronten. Gregor IX. bannte Friedrich zum zweiten Mal (20. März 1239), der Endkampf zwischen Kaisertum und Papsttum hatte begonnen. Die von Gregor betriebene Absetzung des Staufers konnte erst sein Nachfolger Innozenz IV. (1243-1254) auf dem Konzil zu Lyon – wenn auch nicht unumstritten – durchsetzen (17. Juli 1245). Die Ereignisse überschlugen sich, als mit den Gegenkönigen Heinrich Raspe (1246-1247) und Wilhelm von Holland (1247-1256) auch Teile Deutschlands der staufischen Herrschaft entglitten und Friedrich in Oberitalien in die Defensive geriet. Immerhin standen nach dem Aussterben der Babenberger (1246) Österreich und Kärnten unter kaiserlicher Kontrolle, und auch in Oberitalien begann sich spätestens 1250 das Blatt zu Gunsten Friedrichs zu wenden. Doch starb der Kaiser am 13. Dezember 1250 in Castel Fiorentino bei Lucera und wurde im Dom zu Palermo begraben.

Friedrich war mehrmals verheiratet. 1209 vermählte er sich mit Konstanze von Aragon; aus dieser Ehe stammte der 1211 geborene Heinrich (VII.) (1220-1235). Die 1225 geschlossene Ehe mit Isabella von Brienne brachte für Friedrich den Titel eines Königs von Jerusalem; der 1228 geborene Konrad (IV.) (1237/50-1254) war der Sohn Friedrichs und Isabellas. Es folgten noch die Ehen mit der Markgräfin Bianca Lancia (1233/34) und mit Isabella (1235), der Tochter des englischen Königs Johann Ohneland. Aus einigen Konkubinaten stammten die illegitimen Söhne Friedrichs Enzo, Friedrich von Antiochia und Richard von Theate. Enzo war seit 1238/39 König von Sizilien, ab 1239 Generallegat des Vaters in Mittel- und Oberitalien; er geriet in Gefangenschaft und starb am 11. März 1272 in Bologna in Haft.

Mit Friedrich verbunden sind die nicht über zu bewertende kulturelle Ausstrahlung seines Hofes und das Interesse des Kaisers an der Wissenschaft; Friedrich selbst verfasste mit dem

sog. Falkenbuch ein Lehrbuch der Falkenjagd und Vogelkunde.¹¹

Heinrich (VII.) (1220-1235). Geboren wurde Heinrich in der ersten Hälfte des Jahres 1211; die Eltern waren Kaiser Friedrich II. und Konstanze, die Tochter des Königs Alfons II. von Aragon (1162-1196). Verheiratet war Heinrich mit Margarete von Österreich, der Tochter des Herzogs Leopold VI. (1198-1230); aus der Ehe stammten die früh verstorbenen Söhne Heinrich und Friedrich.

Schon Anfang 1212 wurde Heinrich zum König von Sizilien gekrönt. Nachdem sich sein Vater in Deutschland durchgesetzt hatte, holte Friedrich II. seinen Sohn nach Deutschland, machte ihn zum Herzog von Schwaben und ließ ihn am 20./26. April 1220 in Frankfurt zum deutschen König wählen; am 8. Mai 1222 fand die Krönung in Aachen statt. Der noch unmündige König stand dabei zunächst unter der Aufsicht eines von Erzbischof Engelbert I. von Köln (1216-1225) und Herzog Ludwig I. von Bayern (1183-1231) dominierten Regentenschaftsrats. Weihnachten 1228 trat Heinrich seine selbstständige Regierung an. Schon bald geriet er durch seine Politik der Städteförderung und der Bezugnahme auf den niederen Adel und die Reichsministerialität in Gegensatz zu seinem Vater und den Fürsten. Im *Statutum in favorem principum* (1231/32) setzten sich Letztere durch. Politische und persönliche Differenzen zwischen Vater und Sohn veranlassten Heinrich – in dem Bestreben, eine eigene Politik zu führen – schließlich, einen offenen Aufstand gegen den Kaiser zu wagen; doch scheiterte dieser, und Heinrich musste sich im Juli 1235 Friedrich unterwerfen. Sein Königtum wurde ihm entzogen, Heinrich selbst inhaftiert. Der König starb am 12. (?) Februar 1242 in einem sizilianischen Gefängnis. Er liegt im Dom von Cosenza begraben.¹²

Konrad IV. (1237/50-1254). Konrad wurde am 25. April 1228 als Kind Kaiser Friedrichs II. und der Isabella von Brienne, der Erbin des Königreichs Jerusalem, geboren; Isabella starb unmittelbar darauf an den Folgen der Geburt. Im Februar 1237 wurde Konrad in Wien zum römischen König gewählt, die Wahl wurde Pfingsten in Speyer bestätigt; Konrad ist aber nie gekrönt worden. Für den unmündigen Kaisersohn regierten der Erzbischof Siegfried III. von Mainz (1230-1249) bis 1241, danach der thüringische Landgraf Heinrich Raspe (1241-1247) als Reichsverweser in Deutschland. Die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Friedrich II. und Papst Innozenz IV. hatten dabei auch Auswirkungen nördlich der Alpen, so dass sich Konrads Position zunehmend verschlechterte (Kampf gegen die rheinischen Erzbischöfe; Opposition des Reichsverwesers Heinrich Raspe 1244). Das Gegenkönigtum Heinrich Raspes (1246-1247) brachte Konrad sogar im staufischen Kernland in Bedrängnis (Parteiwechsel des württembergischen Grafen 1246). Auch gegenüber dem Gegenkönig Wilhelm von Holland (1247-1256) konnte sich Konrad nicht durchsetzen, wenn es ihm auch gelang durch die Heirat mit Elisabeth, der Tochter des Herzogs Otto II. von Bayern (1231-1253), die mächtigen Wittelsbacher auf seine Seite zu ziehen (1246). Unterstützung gegen die geistlichen und weltlichen Fürsten fand Konrad auch in den Städten Deutschlands. Im Oktober 1250 kam es zwischen den rheinischen Erzbischöfen und dem König zu einem Waffenstillstand. Mit dem Tod des Vaters (1250) war Konrad IV. auch König von Sizilien geworden. Unterstützt von seinem Halbbruder Manfred, konnte er sich nach der Einnahme des aufrührerischen Neapels (10. Oktober 1253) gegen den Papst in Sizilien behaupten. Konrad starb je-

¹¹ Friedrich II.: BUHLMANN, Kaiserswerth und die Könige, S. 37ff; STÖRNER, W., Friedrich II., 2 Tle. (= GMR), Darmstadt 1992, 2000.

¹² Heinrich (VII.): BUHLMANN, Kaiserswerth und die Könige, S. 41f; THORAU, P., Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Heinrich (VII.), Tl. 1, Berlin 1998.

doch bald an einer ausbrechenden, alten Fiebererkrankung im Lager bei Lavello am 21. Mai 1254. Der von Innozenz IV. Exkommunizierte konnte erst 1259 im Dom zu Messina beige-
setzt werden, doch wurde die Kirche vom Blitz getroffen, und der Körper des Königs ver-
brannte.

Ein staufisches Nachspiel in Sizilien gab es, als nach dem Königtum Manfreds (1258-1266) –
der Halbbruder Konrads starb in der Schlacht bei Benevent gegen Karl I. von Anjou (1266-
1284) – der Sohn Konrads, der am 25. März 1252 geborene Konradin, in Sizilien eindrang
und in der Schlacht bei Tagliacozzo (23. August 1268) geschlagen und gefangen genom-
men wurde. Konradin wurde am 29. Oktober 1268 auf dem Marktplatz von Neapel enthaup-
tet, seine Leiche zunächst am Strand verscharrt, dann in der Kirche St. Maria del Carmine in
Neapel beige-¹³setzt.

Hoch- bis spätmittelalterliches Städtewesen

Zeitlicher Startpunkt der Stadtentwicklung ist im Großen und Ganzen das hohe Mittelalter.
Städte entstanden – gerade im Hochmittelalter – aus verschiedener Wurzel (Markt, Festung,
Verwaltung). Sie unterstanden dem Stadtherrn und/oder waren autonom. Die Bürgergemein-
de übte eine Selbstverwaltung aus, das Stadtrecht war das Recht der Bürger. U.a. wirtschaft-
liche Potenz machte die spätmittelalterliche Stadt aus, die Zentrum von Handel und Gewerbe
war. Dabei unterschieden sich die Städte massiv in ihrer Größe, von der Klein- bis zur Groß-
stadt. Die Kirche prägte wie das Land auch die Stadtkultur durch Seelsorge und (Pfarr-) Kir-
chen, die Bettelorden der Dominikaner und Franziskaner entfalteten hier besondere Wirk-
samkeit. Die Stadt besaß somit auch bzgl. der kirchlichen Einrichtungen eine
Mittelpunktsfunktion, wenn auch die Stadtkirchen vielfach noch der Pfarrechte entbehrten,
waren sie doch nur Filialen (Tochterkirchen) der Pfarrkirchen, in deren Pfarrbezirken die
Städte gegründet wurden.

Eine Unterteilung der Städte in Reichs- und Territorialstädte, in die Städte des Königs und
die der Landesherrn, kann ausgehen vom Reichssteuerverzeichnis von 1241. Das Reichs-
steuerverzeichnis der „Bitte an Städte und Orte“ war – wie ausführlich dargelegt werden wird
– grundlegend für die Organisation von königlicher Grundherrschaft, Königsterritorium und
Reichsgut in staufischer Zeit. Es lässt erkennen: Der deutsche Südwesten war *die* Land-
schaft der staufischen Königs- und späteren Reichsstädte im deutschen Reich. Im Gegen-
und Miteinander zu den spätmittelalterlichen Territorien konnten sich hier die (meisten)
Reichsstädte (*civitates imperii*) selbst nach der Schlacht bei Döffingen (23. August 1388) und
bis zum Ende der frühen Neuzeit behaupten. Als Reichsstand waren sie auf der Städtebank
des Schwäbischen Reichskreises vertreten, als autonome Glieder des Reiches schlossen sie
sich zu Städtebünden zusammen oder waren etwa am Ende des Mittelalters Teil des
Schwäbischen Bundes (1488-1534).

Im Einzelnen haben wir in Südwestdeutschland an Reichsstädten: Aalen, Biberach,
Bopfingen, Buchau, Buchhorn, Esslingen, Giengen a.d. Brenz, Heilbronn, Isny, Leutkirch,
Pfullendorf, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Über-
lingen, Ulm, Wangen, Weil der Stadt und Wimpfen; an mit der Ortenauer Reichslandvogtei
verbundenen Reichsstädten: Offenburg und Gengenbach; an staufischen Königsstädten, die

¹³ Konrad IV: BUHLMANN, Kaiserswerth und die Könige, S. 43.

den Status einer Reichsstadt nicht erlangten bzw. später verloren: Durlach, Eberbach, Eppingen, Ettlingen, Konstanz, Lauffen, Mahlberg, Mosbach, Sinsheim, Villingen und Weinsberg; an Städten, die zwischenzeitlich Reichsstädte waren, u.a.: Emdingen, Freiburg im Breisgau, Kenzingen und vielleicht auch die sog. Waldstädte Laufenburg, Säckingen und Waldshut.

Von der Größe her unterschieden sich die Territorialstädte, die Städte in den Landesherrschaften, kaum von den Reichsstädten. Auch hier überwogen die Klein- und Mittelstädte mit ihren 500 bis 2000 bzw. 2000 bis 10000 Einwohnern. Die Vielgestaltigkeit auch bei den Territorialstädten zeigt sich darin, dass sie Verwendung fanden als Marktort, Festung oder Verwaltungsmittelpunkt (territoriale Gliederung größerer Landesherrschaften). Mit der „bürgerlichen Freiheit“ war es dabei mitunter nicht weither; wie die Städte des Speyerer Bischofs oder die badischen Städte erkennen lassen, waren hier (zumindest zeitweise) die Stadtbewohner Eigenleute (Leibeigene?) des jeweiligen Landesherren. Immerhin garantierten die Stadtrechte Rechtssicherheit und Frieden, wobei Stadtrechtsfamilien auszumachen sind. Letztere ergaben sich z.B. daraus, dass Städte sich auf denselben Gründer bzw. dieselbe Gründerfamilie zurückführten, wie dies etwa bei den Städten der Pfalzgrafen von Tübingen der Fall war. Einige Territorialstädte sollten sich dann zu Residenzen von Landesherren entwickeln oder Universitäten hervorbringen.

Zeitlich lässt sich die Phase der (hochmittelalterlichen) Stadtgründungen von der 2. Hälfte des 12. bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts verfolgen (Gründungsstädte). Die Gründungen des Spätmittelalters waren dann meist nur noch Klein- oder Minderstädte kleinerer Herren; sie übernahmen die Funktion eines Zentralortes in deren Herrschaftsgebieten. Das Phänomen „Stadt“ war aber im Großen und Ganzen so erfolgreich, dass immerhin rund ein Viertel der Bevölkerung im Spätmittelalter in Städten lebte.¹⁴

B. Grundherrschaft des Königs

Reichsgut und *Capitulare de villis*

Reichsgut waren die Besitzungen (und Rechte) des (fränkisch-ostfränkisch-deutschen) Königs, die er zum Zweck der Herrschaftsausübung einsetzen konnte. Daneben verfügte der Herrscher auch über das Hausgut, also über Besitz der Adelsfamilie, der er selbst angehörte. Da eine Abgrenzung von Reichsgut und Hausgut auch im Mittelalter schwierig war, vermengten sich im Verlauf der Jahrhunderte des frühen und hohen Mittelalters immer wieder diese für den König nutzbaren Besitzgruppen. Auch veränderten sich im Laufe der Zeit die Besitzgrundlagen des Königtums geografisch; das Reichs- bzw. Hausgut der karolingischen Herrscher lag im austrasisch-lothringischen Raum der spätmerowingisch-karolingischen Epoche,

¹⁴ Städte im Mittelalter: BUHLMANN, M., Mittelalterliche Geschichte im deutschen Südwesten, Tl.1: Frühes Mittelalter - Hohes Mittelalter, Tl.2: Spätes Mittelalter, Tl.3: Anhang (= VA 24/1-3), St. Georgen 2006, Tl. 2, S. 91f; ENNEN, E., Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen 1987; GROTEN, M., Die deutsche Stadt im Mittelalter (= RUB 19066), Stuttgart 2013; ISENMANN, E., Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtr Regiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988. – Deutscher Südwesten: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, hg. v. M. SCHAAB u. H. SCHWARZMAIER i.A. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg: Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995; SPECKER, H.E., Geschichte der Reichsstädte im Überblick, in: HbBWG 2, S. 649-661.

das der ottonischen Könige im sächsisch-thüringischen Gebiet des 10. und 11. Jahrhunderts, das der salischen und staufischen Könige und Kaiser im Mittelrheingebiet, in Südwestdeutschland oder im Elsass des hohen Mittelalters. Dabei traten immer wieder „Königslandschaften“ in Erscheinung, d.h. Räume und Gebiete mit verdichtetem Reichsbesitz, die damit dem Königtum besondere machtpolitische Einwirkungsmöglichkeiten boten.

Zusammen mit dem Besitz verfügte der König auch über weitreichende Rechte, die wir Regalien (*regalia, iura regalia*) nennen. Diese Regalien haben sich rechtlich erst im Verlauf des Mittelalters ausgebildet, u.a. während des Investiturstreits (1075-1122; Temporalien) und unter Einwirkung des römischen Rechts (12./13. Jahrhundert), und betrafen Einrichtung und Betrieb von Münzstätten, Märkten, Zöllen, das Forstregal und den Wildbann, den Bergbau oder das Spolienrecht, um nur einige der Königsrechte aufzuzählen. Regalien konnten verliehen, eingeschränkt oder abgetreten werden, was z.B. Kaiser Friedrich II. (1212-1250) in zwei Reichsgesetzen, der *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* („Vereinbarung mit den geistlichen Fürsten“, 1220) und dem *Statutum in favorem principum* („Gesetz zu Gunsten der Fürsten, 1232), getan hat.¹⁵ Das Reichskirchengut war nach dem Wormser Konkordat (1122), das den Investiturstreit (1075-1122) beendete, der Temporalienbesitz der Reichskirchen. Das Reichskirchengut machte zusammen mit dem Reichslehngut und dem unmittelbar vom Herrscher nutzbaren Krongut das Reichsgut aus. Das Reichslehngut war das an königliche Vasallen, Dienstleute und Getreue verliehene Reichsgut; es wurde im Zuge des Eindringens des Lehnswesens in die Verfassung des deutschen Reiches (11./12. Jahrhundert) ebenfalls auf eine rechtliche Grundlage gestellt.¹⁶

Das Reichsgut der fränkisch-deutschen Könige des frühen und hohen Mittelalters ging zumindest zum Teil auf Königsgut der merowingischen Frankenkönige (5.-8. Jahrhundert) zurück, die wiederum im Zuge der fränkischen „Landnahme“ im römischen Reich (4./5. Jahrhundert) Teile des römischen Staatslandes für sich nutzbar machen konnten.¹⁷ Mit der Karolingerzeit erfassen wir das grundherrschaftlich organisierte Reichsgut der fränkischen Könige und Kaiser. Grundherrschaft heißt ein den Grundherrn, hier den König, versorgendes Wirtschaftssystem, das auf Großgrundbesitz und Abgaben von und Rechten über abhängige Bauern beruht. Grundherrschaft ist damit – verkürzt und nicht unbedingt korrekt ausgedrückt – „Herrschaft über Land und Leute“. Wir unterscheiden – bei fließenden Übergängen – die zweigeteilte (bipartite) klassische Grundherrschaft des (frühen und) hohen Mittelalters von der spätmittelalterlichen Rentengrundherrschaft. Die zweigeteilte Grundherrschaft bestand aus eigenbewirtschaftetem Salland und gegen Abgaben und Frondienste an bäuerliche Familien ausgegebenem Leiheland. Villikationen, Hofverbände unter der Verwaltung eines *villicus* (Meier), hatten einen Fronhof als Zentrum, eine Anzahl von Villikationen und Einzelhöfen bildeten die Grundherrschaft.¹⁸ Die königliche Grundherrschaft der Karolingerzeit war auf den Königshof (*curtis*) oder die Pfalz (*palatium*) hin ausgerichtet.

Das *Capitulare de villis* ist ein Kapitular des Frankenkönigs Karl des Großen (768-814), einzig überliefert als Gebrauchsexemplar von Königsboten (*missi*) in dem auf uns gekommenen Codex Helmstadensis 254 (heute in der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel), niedergeschrieben im 2. Viertel des 9. Jahrhunderts. Das *Capitulare de villis* als „Landgüterverord-

¹⁵ Regalien, -politik, -recht, bearb. v. D. HÄGERMANN, in: LexMA 7, Sp. 556ff.

¹⁶ Reichsgut, bearb. v. D. HÄGERMANN, in: LexMA 7, Sp. 620ff.

¹⁷ WIERUSZOWSKI, H., Reichsbesitz und Reichsrechte im Rheinland (500-1300), in: Bjb 131 (1926), S. 114-153, hier: S. 116-123.

¹⁸ BUHLMANN, M., Benediktinisches Mönchtum im mittelalterlichen Schwarzwald. Ein Lexikon, Tl. 1: A-M, Tl. 2: N-Z (= VA 10/1-2), St. Georgen 2004, ²2006, ³2007, Tl.1, S. 35.

nung“ umfasst 70 Kapitel, die detailliert auf die Organisations- und Verwaltungsstruktur des karolingischen Königsguts eingehen. Seinem Inhalt nach wird das *Capitulare de villis* den sog. *capitularia mundana* („weltlichen Kapitularien“) zugeordnet.¹⁹

Anlass zur Veröffentlichung des Kapitulars haben wohl die große Hungersnot von 792/93 und die dabei auftretenden Missstände gegeben. Es waren keine Neuerungen, die das Kapitular vermitteln wollte; vielmehr ging es um die Einschärfung bisheriger Praktiken, um weiteren Hungersnöten und agrarwirtschaftlichen Krisensituationen vorzubeugen. Nicht zuletzt und vorrangig sollte die Versorgung des Königshofs sichergestellt werden. Dem diente die Überwachung der königlichen Domänen durch Amtmänner und *missi* („Königsboten“), dem diente das *Capitulare de villis*, das somit auch ein Kontrollinstrument für die aus den Domänen eingehenden Erträge war, dem wir aber auch Interessantes zur Agrarwirtschaft im Karolingerreich entnehmen können.

Das *Capitulare de villis* war wohl im ganzen Frankenreich ohne Italien gültig.²⁰ Es datiert, wenn wir die Hungersnot von 792/93 als Auslöser für das Kapitular ansehen, auf das letzte Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts (ca.795). Güterverzeichnisse wie die *Brevium exempla* (ca.825/50) und weiter der St. Gallener Klosterplan (ca.820) hängen inhaltlich und sprachlich mit dem *Capitulare de villis* zusammen.²¹ Viele Begriffe im Kapitular geben zu historischen Interpretationen Anlass. Der Begriff *iudex* z.B. steht nicht nur für „Richter“, sondern auch für den „Amtmann“ und „Verwalter“ (von Königsgut). Schließlich steht das *Capitulare de villis* wahrscheinlich in Zusammenhang mit den Maß- und Gewichtsreformen Karls des Großen.²²

Das Kapitular ist – wie gesagt – in 70 verschieden lange Kapitel eingeteilt. Dabei fehlt eine grundlegende Systematik, die meisten Kapitel stehen zusammenhangslos nebeneinander, wenn auch manche aufeinanderfolgende Abschnitte eine inhaltliche Einheit bilden.²³ Auf einzelne Bestimmungen im Kapitular soll nun beispielhaft eingegangen werden.

Das Kapitular nennt die Bedarfssicherung von Herrscher und Königshof (Gefolge) als wichtigstes Ziel (c.1). Dazu müssen die Hofleute gut versorgt sein (c.2), und es muss Recht und Ordnung herrschen im Amtsbezirk, dem Königsgutkomplex. Diesem steht ein Amtmann vor, der für die Instandhaltung der Gebäude und der Zäune, für die zweckmäßige Einrichtung und die Sauberkeit der Höfe mit den Ställen, Küchen usw. sorgen soll (c.41). Der Amtmann soll weiter überzählige Hufen bzw. Hörige an den König melden (c.67). Handwerker verschiedener Berufe sollen im Amtsbezirk vorhanden sein; sie waren u.a. für die Hofhaltung des durchreisenden Hofes zuständig (Verpflegung, Reparaturen; c.45). Der Amtmann fungierte als Richter und sprach für die sich im Amtsbezirk aufhaltenden Leute Recht (c.52); dies geschah an Gerichtstagen (c.56), wobei Klagen und Beschwerden an den König zugelassen waren (c.57). Werden königliche Befehle nicht beachtet, so muss sich der Amtmann vor dem König verantworten (c.16). Verhalten sich Hofleute nachlässig oder stehlen sie, so haben sie den Schaden zu ersetzen und werden mit Prügel bestraft (c.4, 29).

Ziel des *Capitulare de villis* ist die Ertragsvergrößerung bei Ackerbau und Viehzucht. Hin-

¹⁹ METZ, W., Zur Erforschung des karolingischen Reichsgutes (= EdF 4), Darmstadt 1971, S. 8-21. – *Capitulare de villis: Brevium Exempla*, bearb. v. W. METZ, in: LexMA 2, Sp. 642f; *Capitulare de villis*, bearb. v. A. VERHULST, in: LexMA 2, Sp. 1482f; FRANZ, G. (Hg.), Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes (= FSGA A 31), Darmstadt 1974, S. 38-59, Nr. 22 (ca.795); METZ, W., Drei Abschnitte zur Entstehungsgeschichte des *Capitulare de villis*, in: DA 22 (1966), S. 274ff; VERHULST, A.E., Karolingische Agrarpolitik. Das *Capitulare de villis* und die Hungersnöte von 792/93 und 805/06. in: ZAA 13 (1965), S. 175-189.

²⁰ METZ, W., Das karolingische Reichsgut, Berlin 1960, S. 77ff.

²¹ METZ, Entstehungsgeschichte, S.263ff; METZ, Erforschung, S. 23-28.

²² METZ, Entstehungsgeschichte, S. 270f ; VERHULST, Agrarpolitik, S. 177ff.

²³ Quelle, Übersetzung: Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes, hg. v. G. FRANZ (= FSGA A 31), Darmstadt 1974, S. 38-59, Nr. 22 (ca.795).

sichtlich der Bestellung von Land wurde den Amtmännern eingeschärft, die Arbeitskräfte nicht für ihre eigenen Zwecke zu entfremden (c.3); dazu gehört auch, keine Geschenke anzunehmen. Möglichst ohne materielle Verluste sollen die Arbeiten auf dem Königsgut durchgeführt werden. Die Amtmänner müssen die Hofleute im Lauf der Jahreszeiten so nutzbringend wie möglich einsetzen (Frondienste beim „Säen, Pflügen, Ernten, Heumachen, Weinlesen“) und deren Arbeit (Fleiß, Sauberkeit, Sorgfalt) überwachen (c.5). Dem entspricht eine ausreichende Menge und gute Qualität des Saatguts.²⁴ Auf die Belange des für den Getreideanbau so wichtigen Wechsels von Ackerbau und Brache bzw. der Dreifelderwirtschaft geht das Kapitular indes nicht ein.

Eine besondere Rolle kommt dem Weinanbau und der sorgfältigen Verarbeitung des Weins (Keltern, Aufbewahrung) zu. Wein erbringt den Weinzins als Abgabe (c.9). Abschnitt 70, das Schlusskapitel des Kapitulars, bietet einen Anbaukatalog von Pflanzen und Obstbäumen (Obst, Gemüse).

Große Bedeutung besitzt im Kapitular auch die Viehzucht. In Kapitel 23 werden Kühe, Schweine, Schafe usw. genannt. Ihr Bestand soll durch eine angemessene Haltung gewährleistet sein; Tiere kommen als Abgabe an den Königshof. Ochsen finden Verwendung bei der Bestellung der Äcker. Beim Geflügel geht es hauptsächlich um Hühner und Gänse (Eier, Masthühner, Mastgänse). Erwähnt werden Imkerei (Bienen) und Fischzucht (Fische, Fischteiche; c.18, 20, 38). Der Wald ist für die Schweinemast wichtig, hinsichtlich der ein Waldzins anfällt. Wald und Wild stehen schließlich in enger Verbindung, die Wildhege ist eine Voraussetzung für die königliche Jagd (c.36). Mit der Jagd in Zusammenhang stehen die Wildhege („Brühle“; c.46), die Aufzucht von Falken und das Halten von Hunden (c.47, 58). Der Pferdezucht (Zuchthengste) und Pferdehaltung widmet sich das Kapitular – auch in Hinblick auf die Bedeutung der Pferde für den Krieg – in ausführlicher Weise (c.13ff).

Frauenarbeit in eigens eingerichteten Frauenhäusern war ein wichtiger Wirtschaftsfaktor auf dem Königsgut. Das *opus textile* („Textilarbeit“), das Spinnen und Weben, benötigte dazu die vom Amtmann bereitgestellten Materialien (c.31).

Es bleibt noch auf die typisch frühmittelalterliche Verschränkung von Herrschaft und Kirche hinzuweisen. So kommt den Kirchen auf Königsgut auch der Kirchenzehnt zu, eine wichtige Einnahmequelle des königlichen Grundherrn (c.6).

Der Ertrags- und Erfolgskontrolle dienen die Auskünfte der Amtmänner der einzelnen Königsgutbezirke gegenüber dem Herrscher. Jeder Amtmann führt ein Rechnungsbuch, in dem Zahlen für Abgaben und Dienste einfließen, sowie ein Verzeichnis mit den Überschüssen aus Ackerbau und Viehzucht, worunter auch weiterverarbeitete Produkte (Leder, Fett, Talg, Käse, Butter, Honig, Senf, Most, Bier usw.) zu verstehen sind (c.55, 62). Handwerkliche Erzeugnisse, auch Kriegsgerät, kommen hinzu. Die Verwendung der Überschüsse bestimmt der König, wobei auf eine angemessene Vorrathshaltung geachtet wird (c.42). Die Überschüsse sollen, soweit sie an den König und den Königshof geliefert werden, von bester Qualität sein. Der Vergleichbarkeit der Erträge dient nicht zuletzt die „Definition“ einheitlicher Maße. Maße sollen die in der Königspfalz verwendeten sein, die als Muster und Vorlage dienen (c.9).²⁵

²⁴ VERHULST, Agrarpolitik, S. 181.

²⁵ BUHLMANN, M., Der Besitz des Klosters Werden in Friemersheim (= BGW 14), Essen 2013, S. 8-18.

Königsdienst und Tafelgüterverzeichnis

Für die Zeit der ottonisch-salischen Reichskirche im Rahmen des entstehenden deutschen Reiches (10./11. Jahrhundert) ist von einer weit stärkeren Inanspruchnahme der Bistümer und Reichsabteien auszugehen, als es in der Karolingerzeit der Fall gewesen war. Allgemein übertrugen die Herrscher damals Besitz und Rechte an die Reichskirchen und erwarteten im Gegenzug die Mithilfe der Kirchen im Zuge des Königsdienstes (*servitium regis*). Dieser Umverteilung von Besitz und Rechten entsprachen die größeren Einwirkungsmöglichkeiten des Königs bei der Besetzung (Investitur) der wichtigsten Positionen innerhalb der Reichskirche. Im Gegenzug dazu hatten Bistümer und Klöster Abgaben und Dienste für Königtum und Reich zu erbringen. Das *servitium regis* umfasste im Wesentlichen: Gebetsgedenken für Herrscher und Herrscherfamilie, Abgaben und Dienste für die Verpflegung des Königs (Königsgastung) und für das Heerwesen, Beteiligung an königlichen Hoftagen und an Heerzügen.²⁶

Die umfangreiche Urbarüberlieferung des an der Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert gegründeten Benediktinerklosters Werden an der unteren Ruhr, als Reichsabtei seit dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts vielfach mit dem Königtum verbunden, liefert dabei Aufschlüsse hinsichtlich der Umverteilung des dem Kloster insgesamt auferlegten Königsdienstes auf die abhängigen Bauern der Klostergrundherrschaft. Aber es gab auch Veränderungen. Ein Diplom des welfischen Königs Otto IV. (1198-1218) für das Kloster Werden enthält am Beginn des staufisch-welfischen Thronstreits (1198-1208/15) Zugeständnisse des Herrschers an seinen Wähler, den Werdener Abt Heribert II. (1197-1226). Das Kloster erlangte mit der Urkunde das wohl von den staufischen Vorgängern Ottos entzogene Münzrecht zu Werden und Lüdinghausen wieder (Münzregal); darüber hinaus verzichtete der neue Herrscher auf die bisher jährlich vom Kloster an den König (Friedrich I. [1152-1190], Heinrich VI. [1190-1197]) zu zahlende Abgabe in Höhe von 25 Mark, die als eine Abgabe im Zusammenhang mit der Nutzung von Regalien durch Abt und Mönchsgemeinschaft zu sehen ist (Regalienvergabe).²⁷

Bekanntlich kam nämlich die Reichskirche ottonisch-salischer Prägung durch den Investiturstreit zu ihrem Ende, die Servitialabgaben an den König hatten aber die verfassungsgeschichtlichen Umbrüche an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert offensichtlich überlebt. Im 12. Jahrhundert werden Servitialzahlungen der Reichsklöster an die deutschen Herrscher erkennbar. So hatte das Kloster Lorsch 100 Pfund unbekannter Münze zu zahlen (bis 1147), die Abtei Stablo 20 bis 30 Mark (1125/37), die Abtei Niedernburg höchstens 40 Pfund Regensburger Münze (1152/90), die Abtei Werden – wie eben gesehen – 25 Mark.²⁸

Neben den Bistümern und Klöstern trug natürlich das Krongut der hochmittelalterlichen deutschen Könige einen beträchtlichen Teil zur Versorgung von König und Königshof bei. Leider sind wir im Allgemeinen darüber schlecht unterrichtet. Aus der Stauferzeit ist immerhin eine Reihe von Güterverzeichnissen überliefert, die Einblick geben in Verwaltung und Leistungen des Reichsguts. Es handelt sich hierbei um das Tafelgüterverzeichnis (ca.1150 oder später),

²⁶ BRÜHL, C., *Fodrum, gistum und servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, 2 Bde., Tl.1: Text; Tl.2: Register und Karten (= KHA 14), Köln-Graz 1968, S. 97ff; BUHLMANN, M., *Das Kloster Werden und das fränkisch-deutsche Königtum* (= BGW 2), Essen 2007, S. 30.

²⁷ Urkunde: BENDEL, F.J., *Die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für die ehemalige Benediktinerabtei Werden a.d. Ruhr. Eine diplomatisch-historische Untersuchung* (= BeitrGGWerden, Beih. 1), Bonn 1908, S. 76ff, Nr. 22 (1198 Juli 13).

²⁸ BRÜHL, *Servitium regis*, S. 203.

das Lehnbuch des staufischen Ministerialen Werner II. von Bolanden (Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert), das Urbar der Reichsmarschälle von Pappenheim (13. Jahrhundert, 1. Hälfte), ein Verzeichnis von Rechten und Einnahmen des Reichs im Amt (*officium*) Pfullendorf (ca.1220), das Reichssteuerverzeichnis (1241), die Abrechnung des Amtmanns Gerhard von Sinzig (1242) sowie die Goslarer Vogteigeldlehnrulle (1244).²⁹

Ein Abschnitt in einer hochmittelalterlichen Sammelhandschrift der Aachener Marienkirche (ca.1165/74) führt auf das sog. Tafelgüterverzeichnis, d.h. die „Höfe, die zur Tafel des römischen Königs gehören“ (ca.1150 oder 1165/66):³⁰

Quelle: Tafelgüterverzeichnis ([ca.1150 oder 1165/66])

Dies sind die Höfe, die zur Tafel des römischen Königs gehören. In Sachsen mit allem Zubehör: Leisnig gibt 5 Königsdienste; ebenso Meißen [?]; ebenso Nossen [?]; ebenso Bautzen; ebenso Altenburg; ebenso Eisleben; ebenso Allstedt; ebenso Wolferstedt; ebenso Farnstädt; ebenso Wallhausen; ebenso Tilleda; ebenso Osterode; ebenso Werla; ebenso Goslar; ebenso *Hohenborc*; ebenso Pölde; ebenso Grone, wohin die Falkner des Königs gehören; ebenso Eschwege; ebenso Mühlhausen; ebenso Merseburg 40 Dienste. Diese Höfe geben dem König soviel, wie es Tage im Jahr gibt und 40 [Dienste] mehr. Wir zeigen euch auch an, was der Königsdienst in Sachsen ist. Es sind 30 große Schweine, 3 Kühe, 5 Ferkel, 50 Hähnchen, 50 Eier, 10 Gänse, 5 Wagenladungen Bier, 5 Pfund Pfeffer, 10 Pfund Wachs, Wein von den Kellermeistern überall in Sachsen.

Ebenso sind dies die Höfe in Frankien entlang des Rheins: Tiel 2 Königsdienste; ebenso Nimwegen 8; ebenso Aachen 8; ebenso Konzen 2; ebenso Düren 2; ebenso Remagen 2; ebenso Sinzig 2; ebenso Hammerstein 2; ebenso Andernach 2; ebenso Boppard 3; ebenso Ingelheim 3; ebenso Kaiserslautern 8; ebenso die Burg Briey 8; ebenso das Gut Diedenhofen 3; ebenso Zolver 7; ebenso Schlüchtern 7; ebenso Sierck 7; ebenso Hassel 1; ebenso Nierstein 1; ebenso Tribur 4; ebenso Frankfurt 3.

Dies sind die Höfe in Frankien. Sie geben soviel: 40 Schweine, 7 Ferkel, 50 Hähnchen, 5 Kühe, fünfzig Eier, 10 Gänse, 5 Pfund Pfeffer, neunzig Käse, 10 Pfund Wachs, 4 große Ladungen Wein. Dies sind die Höfe in Bayern: Nürnberg gibt 2 Königsdienste; ebenso *Grenda* 1; ebenso *Scybol* 1; ebenso *Botinga* 1; ebenso Weisenburg 1; ebenso die Burg Nürnberg 7; ebenso *Havenberc* 7; ebenso Greding 5; ebenso Neuburg an der Donau 2; ebenso Creußen 3; ebenso *Nuorenwat* mit eintausend Hufen; ebenso *Turenborc* 2.

Dies sind die Höfe in Bayern: Sie geben 26 Königsdienste und genauso viel Geld wie jene in Frankien.

Dies sind die Höfe in der Lombardei: Settimo [*Torinese*] gibt 2 Königsdienste; ebenso Turin das Allod; ebenso Susa zweitausend Mark; ebenso die Burg Avigliana tausend Mark; ebenso Plossasco 500 Mark; ebenso Chieri 500 Mark; ebenso Testona 500 Mark; ebenso Revello 500 Mark; ebenso Saluzzo 200 Mark; ebenso Albenga 200 Mark; ebenso die Stadt Savona 200 Mark; ebenso Tarvil [*Travall*], ebenso Cavaller(maggiore), ebenso Canelli, die Städte geben 8 Dienste; ebenso Annone 10 Königsdienste; ebenso *Rubianacum* [*Rubbiano?*] 1; ebenso San Giorgio (Monteferrato) 5; ebenso Gamondio 4; ebenso (Spinetta) Marengo 8; ebenso Sezzadio 3; ebenso Retorto 2; ebenso Ponte(curone) 2; ebenso Basaluzzo 2; ebenso der Adelshof *Vigiula* [*Voghera?*]; ebenso der Adelshof *Tronibal* [*Tromello?*]; ebenso Lomello; ebenso Montiglio; ebenso Corona mit großem Zubehör. Dies sind die Höfe in der Lombardei. Sie geben das, was niemand ermitteln kann, außer wir kämen in die Lombardei.

Edition: GÖLDEL, *Servitium regis*, S.238ff; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Höfe waren wahrscheinlich der *mensa* („Tafel“) König Friedrichs I. (1152-1190) zugeordnet, der als Herrscher – vielleicht auch als Kanoniker an der Aachener Marienkirche (Königskanonikat) – über die im Verzeichnis aufgeführten *servitia regalia* (Servitien, Königsdienst) verfügte.³¹ An den Servitialeistungen beteiligt waren auch Höfe entlang von Nieder- und Mit-

²⁹ Staufische Güterverzeichnisse: METZ, W., Staufische Güterverzeichnisse. Untersuchungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, Berlin 1964.

³⁰ Quelle: GÖLDEL, C., *Servitium regis* und Tafelgüterverzeichnis. Untersuchung zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des deutschen Königtums im 12. Jahrhundert (= Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte, Bd. 16), Sigmaringen 1997, S. 238ff (1165/66).

³¹ BRÜHL, *Servitium regis*, S. 181-196; GÖLDEL, Tafelgüterverzeichnis, S. 184f; METZ, Güterverzeichnisse, S. 6-51.

telrhein; so werden innerhalb von „Frankien“ im Tafelgüterverzeichnis erwähnt: Tiel, Nimwegen, Aachen, Konzen, Düren, Remagen, Sinzig, Hammerstein, Andernach, Boppard und Ingelheim. Der deutsche Südwesten mit den Kernterritorien der staufischen Könige und Kaiser fehlt hingegen.

Reichssteuerverzeichnis

Das Reichssteuerverzeichnis der *precarie civitatum et villarum* („Bitte an Städte und Orte“) ist eines der wenigen mittelalterlichen Dokumente, die Auskunft geben über die Organisation von Königsterritorium und Reichsgut in spätstaufiger Zeit. Veranlagt wurden durch König Konrad IV. (1237-1254) Städte, Verwaltungsbereiche, Grundherrschaften, Judengemeinden, wahrscheinlich mit jährlicher Regelmäßigkeit und auf Grundlage der staufischen Prokurationen als regionalen Verwaltungseinheiten im Königsterritorium. Von einer allgemeinen Besteuerung kann also nicht die Rede sein; die „Reichsteuer“ bezog sich als Bede (*exactio, petitio*) nur auf die Personen, Institutionen und Städte, die auf der Grundlage des ihnen zustehenden Königsschutzes und der königlichen Vogtei zu einer finanziellen Gegenleistung verpflichtet waren. Die Liste enthält Steuernachlässe und -befreiungen; Zahlungsanweisungen geben Einblick in die „Buchführung“ der königlichen Steuerverwaltung:³²

Quelle: Reichssteuerverzeichnis ([1241])

Hier beginnen die Steuern der Städte und Dörfer.

Von Frankfurt	250 Mark.
Ebenso von Gelnhausen	200 Mark.
Ebenso von Wetzlar	170 Mark.
Ebenso von Friedberg 120 Mark, von denen die [eine] Hälfte dem Herrn Kaiser und die [andere] Hälfte für den Mauerbau bereit steht.	
Ebenso von Wiesbaden 60 Mark; jene stehen für den Mauerbau zur Verfügung.	
Ebenso von Seligenstadt 120 Mark; jene stehen für den Mauerbau zur Verfügung.	
Ebenso die Juden der Wetterau	150 Mark.
Ebenso von Oppenheim 120 Mark; die Juden ebendort 15 Mark.	
Ebenso von Nierstein	10 Mark.
Ebenso von den zwei Dörfern (Ober-, Unter-) Ingelheim 70 Mark, von denen der Bruder Sebastian das Hofwerk vollenden muss.	
Ebenso ist (Ober-) Wesel befreit für vier Jahre, weil es die Vogtei abgekauft hat für 300 Mark; die Juden ebendort 20 Mark.	
Ebenso von Boppard 130 Mark; die Juden ebendort 25 Mark.	
Ebenso von Sinzig 70 Mark; die Juden ebendort 25 Mark, von denen sie vier Mark zahlen für die Ausgaben des Herrn von Schmiedelfeld.	
Ebenso von Düren 40 Mark, deren [eine] Hälfte dem Kaiser und deren [andere] Hälfte dem Mauerbau zur Verfügung steht; die Juden ebendort 10 Mark.	
Ebenso die Juden in Aachen	15 Mark.
Ebenso von (Kaisers-) Werth 20 Mark; die Juden ebendort 20 Mark.	
Ebenso von Duisburg 50 Mark; die Juden ebendort 15 Mark.	
Ebenso von Nimwegen	40 Mark.
Ebenso von den vier Höfen bei Dortmund 25 Mark; die Juden ebendort 15 Mark.	
Ebenso die Bürger von Dortmund	(300) 100 Mark kölnisch.
Ebenso die Juden in Worms	130 Mark.
Ebenso die Juden in Speyer an Hart[mut]	80 Mark.

³² Quelle: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCCLXXIII usque ad a. MCCXCVIII (1273-1298), hg. v. J. SCHWALM (= MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 3), 1904-1906, Ndr Hannover 1980, S. 1-5; WEINRICH, L. (Hg.), Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (= FSGA A 32), Darmstadt 1977, S. 510-519, Nr. 127 (1241). – Reichssteuerverzeichnis: BRÜHL, *Servitium regis*, S.215f; KIRCHNER, G., Die Steuerliste von 1241. Ein Beitrag zur Entstehung des staufischen Königsterritoriums, in: ZRG GA 70 (1953), S. 64-104; METZ, *Güterverzeichnisse*, S. 98-115.

(Ebenso die Juden in (Kaisers-) Lautern.)	
Ebenso vom Amt in (Kaisers-) Lautern	120 Mark.
Ebenso von der Vogtei in Weißenburg	80 Mark.
Ebenso von Hagenau	200 Mark.
Ebenso vom Amt in Trifels	150 Mark.
Ebenso von Erstein	40 Mark.
Ebenso von Hochfelden	(20) 15 Mark.
Ebenso von Brumath	15 Mark.
Ebenso von Geudertheim	6 Mark.
Ebenso von Kronenberg	150 Mark.
Ebenso von (Ober-) Ehnheim	150 Mark.
Ebenso von Schlettstadt	150 Mark.
Ebenso von Colmar	160 Mark.
Ebenso von Mühlhausen	80 Mark.
Ebenso von Kaisersberg und Gregoriental	70 Mark.
Ebenso von Basel	200 Mark.
Ebenso von Rheinfeldern	40 Mark.
Ebenso von Neuenburg	100 Mark.
Ebenso von Breisach	100 Mark.
Ebenso von Mahlberg	(15) 10 Mark.
Ebenso von Ortenberg	20 Mark.
Ebenso von Haslach	40 Mark.
Ebenso von Offenburg 60 Mark; davon geht die [eine] Hälfte an den Kaiser und die [andere] Hälfte für den Mauerbau.	
Ebenso die Juden von Straßburg	200 Mark.
Ebenso die Juden von Basel	40 Mark.
Ebenso die Juden von Hagenau	15 Mark.
Heilbronn ist befreit wegen der Stadtmauer.	
Ebenso von Weinsberg	60 Mark.
Ebenso von Wimpfen	40 Mark.
Ebenso von Mosbach	25 Mark.
Ebenso von Schefflenz 15 Mark; davon empfängt der Vogt fünf [Mark].	
Ebenso von Odenheim 6 Mark; davon empfängt der Abt 3 [Mark].	
Ebenso von Ebersbach 20 Mark für die Stadtmauer.	
Ebenso von (Neckar-) Gemünd 20 Mark, und diese stehen für den Mauerbau zur Verfügung.	
Ebenso von Heildelsheim 100 Pfund Heller für die Stadtmauer.	
Ebenso ist Waibstadt abgebrannt.	
Ebenso von Weil (der Stadt) 100 Pfund Heller für die Stadtmauer.	
Ebenso von (Schwäbisch) Hall	(200) 170 Mark.
Ebenso von Rothenburg 90 Mark; (die Juden ebendort 10 Mark.)	
Ebenso die Juden von (Schwäbisch) Hall	8 Mark.
Ebenso von Dinkelsbühl	40 Mark.
Ebenso von Feuchtwangen	20 Mark.
Ebenso Aufkirchen nichts, weil es abgebrannt ist.	
Ebenso von Weißenburg	40 Mark.
Ebenso von (Schwäbisch) Gmünd 160 Mark; die Juden ebendort 12 Mark.	
Ebenso Augsburg nichts, weil es abgebrannt ist. Und die Juden ebendort nichts, weil sie abgebrannt sind.	
(Ebenso von Schongau.)	
Ebenso (von (Donau-) Wörth) die Bürger von Nördlingen (200) 100 Mark für eine vorgefallene Unregelmäßigkeit.	
Ebenso von (Donau-) Wörth von denen, die nicht abgebrannt sind, 120 Mark; (und die, die abgebrannt sind, sind davon befreit).	
Ebenso wird von Harburg nichts gegeben, weil es abgebrannt ist.	
Ebenso von Bopfingen	50 Mark.
Ebenso von Giengen	(30) 25 Mark.
Ebenso von Lauingen	(90) 80 Mark.
Ebenso von Staufen [bei Dillingen]	10 Mark.
Ebenso von Essingen [Esslingen]	5 Mark.
Ebenso von Esslingen 120 Mark; und sie zahlen für die Ausgaben des Herrn König 152 Mark.	
Die Bürger von Ulm	80 Mark.

Ebenso die Bürger von Biberach	70 Mark.
Ebenso die Bürger von Schongau	30 Mark.
Die Bürger von (Kauf-) Beuren	90 Mark.
Die Bürger von Memmingen	70 Mark.
Die Bürger von Altdorf und Ravensburg	50 Mark.
Ebenso die Bürger von Pfullendorf für die Ausgaben des Herrn König	30 Mark.
Ebenso von Wangen	10 Mark.
Ebenso von Buchhorn	10 Mark.
Ebenso von Lindau	100 Mark.
Ebenso ist Konstanz frei für ein Jahr wegen des Brandes; es zahlt für gewöhnlich 60 Mark, die [eine] Hälfte an den Kaiser und die [andere] Hälfte an den Bischof.	
Ebenso von Überlingen (110) 50 Mark; und sie zahlen für die Ausgaben des Herrn König (52) 82 ½ Mark.	
Ebenso von der Vogtei in Kempten 50 Mark, die gegeben werden an den Marschall Heinrich von Altmannshofen für ein Reitpferd und Streitrosse, die bei ihm gekauft wurden.	
Ebenso von der Vogtei des heiligen Gallus [<i>St. Gallen</i>]	100 Mark.
(Ebenso von Rottweil 90 [Mark].).	
Ebenso von Villingen für die Ausgaben des Königs	42 Mark.
Ebenso von Rottweil (60) (40) 60 Mark und für seinen Mauerbau 40 Mark.	
Ebenso zahlt Schaffhausen für die Ausgaben des Königs 227 Mark.	
Ebenso (von Zürich haben sie neulich dem Herrn Schenk [<i>Konrad von Winterstetten</i>] [Geld] gesandt). Zürich gibt jetzt nichts, weil sie neulich 150 Mark gegeben haben, die sie dem Herrn Schenk [<i>Konrad von Winterstetten</i>] auf Befehl des Königs gesandt haben.	
Ebenso die Juden von Esslingen	30 Mark.
Ebenso die Juden von Ulm	6 Mark.
Ebenso die Juden von Konstanz	20 Mark.
Ebenso die Juden von (Donau-) Wörth und von Bopfingen	2 Mark.
Ebenso die Juden von Überlingen	2 Mark.
Ebenso die Juden von Lindau	2 Mark.
Ebenso die Bürger von Bern	40 Mark.
Dies sind in Kölner Pfennigen	1488 Mark.
Dem Schenken [<i>Konrad von Winterstetten</i>] müssen noch gegeben werden 234 ½ Mark und dem Truchsess [<i>Konrad von Schmiedelfeld?</i>] (165) 150 Mark und dem Notar W[alter] 7 ½ Mark.	
Edition: MGH Const III, S.1-5; Übersetzung: BUHLMANN.	

Das Reichssteuerverzeichnis fußt auf den Städten der staufischen Könige, wie sie sich gerade um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert auf Reichsgut, aber auch auf staufischem Hausgut (Allodialgut) entwickelt haben. Die in Geld wohl regelmäßig (jährlich) erhobenen Steuern kamen der Reichs- und Hausgutverwaltung vor Ort zugute, etwa für den Bau von Stadtmauern, aber auch überregional dem deutschen König selbst, etwa wenn von den „Ausgaben des Königs“ wohl im Zusammenhang mit der Königsgastung die Rede ist. Die Abrechnung des Sinziger Amtmanns Gerhard, die weiter unten folgt, spricht diesbezüglich eine deutliche Sprache. Die verzeichneten „Städte und Orte“ der Reichsteuerliste stehen für das umliegende Reichs- und Hausgut, für Grundherrschaften, Reichskirchengut, Kirchenvogteien u.a., d.h. für die Vielzahl von Rechten und Einwirkungsmöglichkeiten, die das staufische Königtum um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Deutschland (noch) besaß. Dabei werden Schwerpunkte königlichen Einflusses etwa in Schwaben, Franken und entlang des Rheins sichtbar; in Norddeutschland war das Königtum kaum vertreten.

Das Reichssteuerverzeichnis ist nach staufischen Prokurationen geordnet. Prokurationen sind zusammengefasste Reichsgutkomplexe und königliche Amtsbezirke unter der Leitung eines Prokurators. In spät- und nachstaufiger Zeit sollten sich aus manchen Prokurationen Landvogteien entwickeln, für die staufische Zeit sind Prokurationen schon für die Zeit Kaiser Friedrichs I. bezeugt. Werner II. von Bolanden (†ca.1190) war um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert als *procurator* für das Reichs- und Königsgut in der Pfalz und Hessen zu-

ständig, im selben Zeitraum formierte sich am Niederrhein die Prokuration Kaiserswerth-Duisburg um die Pfalz und Zollstelle Kaiserswerth. Gegen und um die Mitte des 13. Jahrhunderts werden Prokurationen entlang des Mittelrheins um Sinzig-Remagen oder Boppard-Oberwesel in den Geschichtsquellen erkennbar.³³

Das Verzeichnis führt zudem – getrennt von den anderen Einnahmen – die Steuern von Judengemeinden auf, Ausfluss des königlichen Judenschutzes und eines sich in staufischer Zeit ausbildenden Judenregals. Dass die Judensteuern gesondert ausgewiesen wurden, erklärt sich aus den unterschiedlichen Arten der Steuererhebung; die Judengemeinden wurden als Ganzes besteuert, die Voraussetzungen für die Erhebung der sonstigen Steuern lagen im Bereich der königlichen Grundherrschaft.

Die Reichssteuerliste erwähnt dann noch mit dem (Reichs-) Schenken und Truchsess zwei Amtsträger des königlichen Hofes. Mit dem Schenken ist Konrad von Winterstetten gemeint, der spätestens seit 1220 in Diensten Kaiser Friedrichs II. stand. Später tritt er als *Suevie procurator et prefectus Suevie* („Verwalter Schwabens“) in Erscheinung und verwaltete zeitweise, wahrscheinlich um oder kurz nach 1220, im königlichen Auftrag auch die Königsstadt Villingen auf der Baar. Konrad bestimmte Erziehung und Politik des noch unmündigen Königs Heinrich (VII.) (1220-1235) mit. Er gehörte zur Gruppe von einflussreichen Adligen und (Reichs-) Ministerialen wie Heinrich von Tanne, Eberhard von Waldburg, Gerhard von Sinzig, Heinrich von Neuffen oder Werner von Bolanden. Konrad selbst stammte aus der ober-schwäbischen Adelsfamilie der Tanne-Waldburg (bei Ravensburg) und nannte sich ab 1214 nach der bei Biberach gelegenen Burg Winterstetten. Das Verhältnis der Tanne zu den Staufern war eng, auf der Waldburg sollen zwischen 1220 und 1225 die Reichskleinodien aufbewahrt worden sein. Kaiser Friedrich II. und Konrad begeisterten sich für Literatur und Minnesang, Der Reichsschenk gründete um 1240 ein Nonnenkloster in Baintdt (nördlich Weingarten). Um 1242/43 ist Konrad wahrscheinlich verstorben.³⁴

Die schon erwähnte Abrechnung des Sinziger Amtmanns Gerhard aus dem Jahr 1242 ergänzt noch passend die Inhalte des Reichssteuerverzeichnisses:³⁵

Quelle: Abrechnung des Sinziger Amtmanns Gerhard (1242 Mai 2)

Konrad, Sohn des geheiligten Kaiser Friedrichs [II.], durch die Gnade Gottes erwählter König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, Erbe des Königreichs Jerusalem. Wir zeigen allen durch den Wortlaut des Vorliegenden an, dass unser Getreuer Gerhard von Sinzig vor unseren Amtsträgern eine Abrechnung seines Hofverbands über ein Jahr abgegeben hat.

Einnahmen: Derselbe Gerhard empfing in Pfennigen von den Erträgen	29 Mark weniger ein Viertel [Mark].
Ebenso empfing er von den Juden	5 Mark.
Ebenso von der Ehefrau des Vorstehers	15 Mark.
Ebenso an Steuern	50 Mark.
Ebenso von den Juden	15 Mark.
Ebenso von durchgeführten Eintreibungen von Feinden des Kaisertums	105 Mark.
Ebenso an Getreide, an Weizen	38 Malter und einen halben,
und an Hafer	30 Malter und einen halben,
die er verkauft hat für	9 Mark weniger ein Viertel [Mark].
Ebenso empfing er an Wein	16 Fuder,

³³ LORENZ, S., Kaiserwerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein (= Studia humaniora, Bd. 23), Düsseldorf 1993, S. 67.

³⁴ BUHLMANN, M., Villingen im Mittelalter. Gesammelte Beiträge (= VA 49), Essen 2005-2009, ²2014, S.26ff.

³⁵ Quelle: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII (1198-1272), hg. v. L. WEILAND, Hannover 1896 (= MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 2), Hannover 1896, Const II 338; WEINRICH, Quellen Verfassungsgeschichte, S. 524-527, Nr. 129 (1242); BRÜHL, Servitium regis, S. 196f; METZ, Güterverzeichnisse, S. 116-121.

die er dem Herzog von Brabant zuwies.	
Summe der Einnahmen:	200 Mark, 27 Mark und eine halbe.
Ausgaben: Es liegt eine Quittung vor, wonach wir demselben Gerhard von der letzten Abrechnung her schulden	28 Mark und 8 Kölner Schillinge.
Ebenso schulden wir diesem hinsichtlich seines Kriegsdienstes, für den er sich ausgerüstet hat	20 Mark.
Ebenso gab er Johann Gudo für ein Burglehen	8 Mark.
Ebenso dem Eberhard von Meindorf für ein Burglehen	6 Mark.
Ebenso für herzustellende Bliden [<i>Wurfgeräte</i>]	18 Mark.
Ebenso für unsere Ausgaben in Sinzig	62 Mark, 26 Pfennige.
Ebenso für Ausgaben für Krieger, die nach uns zu unserem Kriegszug stießen	32 Mark weniger ein Viertel [Mark].
Ebenso gab er als Ernteaufwand und im Herbst	6 Mark, 4 Schillinge.
Ebenso für unseren Dienst drei Kriegern für Schlachtrösser	60 Mark.
Ebenso zwei Waffenträgern für Pferde, die in unserem Dienst in einer Schlacht getötet wurden,	16 Mark.
Ebenso für drei Pferde, die getötet wurden beim Brand des Ortes Ahrweiler,	15 Mark.
Ebenso für sechs Schleuderer, die für drei Monate beschäftigt wurden,	18 Mark.
Ebenso für unsere Ausgaben in Trier	8 Trierer Pfund.
Ebenso für seine Ausgaben in Aachen	3 Mark.
Ebenso für seine Ausgaben in Köln	3 Mark.
Ebenso für seine Ausgaben in Mainz	4 Mark.
Summe der Ausgaben:	306 Mark.

Nachdem dies einzeln und insgesamt von daher verrechnet wurde, sind wir verpflichtet, demselben Gerhard 78 Mark und eine halbe Mark zu zahlen; und er wird das Amt bis zum nächsten Fest der heiligen Margarethe [13.7.] innehaben. Derselbe Gerhard sagte auch, dass er für sechzehn Wochen fünfzig Bewaffnete mit derselben Anzahl von Pferden in unserem Dienst hatte, hinsichtlich derer er selbst keine Auszahlungen empfangen hat. Sein Haus in Sinzig wurde angezündet, der Wein und das Getreide wurden vernichtet und seine Besitzungen sind verbrannt. Die Gefangenen, die er hatte, entließ er auf unseren Befehl; er hätte von diesen, wie er sagt, 400 Mark [Lösegeld] erhalten können. Diesbezüglich hofft er auf die Gnade des Kaisers und unsere [Gnade]. Gegeben zu Rothenburg [*ob der Tauber*] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn tausendzweihundertzweiundvierzig am 2. Tag des Monats Mai [2.5.], Indiktion 15.

Edition: MGH Const II 338; Übersetzung: BUHLMANN.

Gerhard (II.) von Sinzig (†1273) war zugleich Burggraf der Reichsburg Landskron und offensichtlich am 1241 ausgebrochenen (Reichs-) Krieg der Stauferanhänger gegen den Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238-1261) beteiligt. Die obige Abrechnung für das Steuerjahr 1241/42 bezieht sich jedenfalls mehrfach auf die Auseinandersetzungen, die damals den Nieder- und Mittelrhein in Mitleidenschaft gezogen haben und die mit der Gefangennahme des Erzbischofs durch den Grafen von Jülich endeten (1242). Das Sinziger Reichsgut blieb davon nicht unberührt, und es sollten nicht die letzten kriegerischen Handlungen sein, in die das Reichsgut entlang des Rheins mit einbezogen war.

Das Reichsgut der staufischen Könige und Kaiser an Nieder- und Mittelrhein ging um die Mitte des 13. Jahrhunderts unter, als die staufischen Positionen im Kampf gegen die Erzbischöfe von Köln und Mainz sowie die Gegenkönige Heinrich Raspe (1245-1247) und Wilhelm von Holland (1247-1256) letztendlich aufgegeben werden mussten. Interregnum (1256-1273) und ausgehendes 13. Jahrhundert führten schließlich zum Rückzug des deutschen Königtums aus dem nördlichen Rheinland; Reichsbesitz gelangte – vielfach über Verpfändungen – an die nieder- und mittelrheinischen Territorialgewalten.³⁶

³⁶ WIERUSZOWSKI, Reichsbesitz, S. 151ff.

C. Juden im mittelalterlichen deutschen Reich

Das Reichssteuerverzeichnis von 1241 nennt eine Vielzahl von Judengemeinden im römisch-deutschen Reich der staufischen Herrscher, so dass ein Blick auf die Stellung der Juden im Mittelalter geeignet erscheint.

Die Geschichte des Judentums ist seit der Antike (Alter Orient, Hellenismus, römisches Kaiserreich) geprägt durch die Diaspora, d.h. auch durch die Einbindung der religiös-monotheistischen jüdischen Kultur in andere Gesellschaften bei Abgrenzung und partieller Integration. Während in der ausgehenden Antike Israel/Palästina und östlicher Mittelmeerraum der Bezugsrahmen jüdischer Kultur waren, verlagerte sich jüdisches Leben im beginnenden Mittelalter zunehmend nach Europa. Jüdische Händler und Kaufleute sind erstmals im Gebiet des Frankenreichs und Mitteleuropas im 9. und 10. Jahrhundert belegt. Eine Kontinuität des mittelalterlichen, mitteleuropäischen Judentums zu dem der Antike und Spätantike hat es nicht gegeben. Vielmehr liegen die Ursprünge des mittelalterlichen Judentums in der jüdischen Einwanderung nach Mitteleuropa aus Südfrankreich und Italien. Während des gesamten Mittelalters blieben die Juden in Europa als Bevölkerungsgruppe eine Minderheit, die europäischen Juden machten nur einen kleinen Teil der Juden insgesamt aus (orientalische Juden unter islamischer Herrschaft, sephardische Juden Spaniens), die Juden Mitteleuropas bildeten die sog. aschkenasische Kultur aus, die bis zum späten Mittelalter auch Teile Osteuropas umfassen sollte. Überhaupt waren die Juden die einzige nichtchristliche Bevölkerungsgruppe im christlichen Europa, während christlich-kirchliche Häresien massiv bekämpft wurden und das sog. Heidentum der christlichen Missionierung unterlag.

Im Bereich von karolingischem Frankenreich und ostfränkisch-deutschem Reich treten einzelne jüdische Kaufleute erstmals an der Aachener Pfalz König Karls des Großen (768-814) in Erscheinung (ab 797), weiter im Salzburger Formelbuch (798/821), im Raffelstettener Zollweistum (903/05), in Magdeburg (965), Regensburg (981), Köln und Worms (ca.1012) sowie Speyer (ca.1084).³⁷ Eine Nähe zu den Haupthandelsrouten und zum Königtum ist also gegeben. Für das frühe Mittelalter ist mithin davon auszugehen, dass nur kleine Gruppen von Juden im ostfränkisch-deutschen Reich lebten. Das 11. Jahrhundert sah mit der beginnenden Ausprägung einer städtischen Gesellschaft jüdische Ansiedlungen in Handels- und Bischofsstädten. Jüdische Kaufleute waren an Fern- und Nahhandel, an Messen und Märkten beteiligt, schlossen sich zu Händlergruppen zusammen und halfen sich untereinander mit Geldkapital aus, belieferten mit verschiedensten Waren (Luxusgüter [des Fernhandels; Pelze, Seide, Gewürze, Medikamente], Güter des täglichen Bedarfs [Lebensmittel, Metalle, Kleidung, Vieh], jüdischer [?] Sklavenhandel) Angehörige verschiedener Bevölkerungsschichten. Grundlage für den jüdischen Erfolg war dabei das hochmittelalterliche Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum mit seinen positiven Veränderungen bei Handel, Gewerbe und Geldwirtschaft. Im Hochmittelalter sind Juden in der Finanzverwaltung z.B. von Königen (Münzmeister), als Ärzte, in Ingenieurberufen (Bergbau, Brückenbau) und im Geldverleih bezeugt. Letzterer erlangte eine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit dem biblisch begründeten Zinsverbot der christlichen Kirche. Vielleicht fand auch im Handel zunehmend

³⁷ Juden: GASPARAITIS, S., Kammerknechtschaft. Zum Wandel des rechtlich-sozialen Status der Juden im Hochmittelalter, Seminararbeit, Seminar „Formen und Funktionen persönlicher Unfreiheit im europäischen Mittelalter“ (Prof. Dr. R. KÖHN, Universität Essen, Fachbereich 1, Fach Geschichte, SS 1997); Juden, -tum, bearb. M. TOCH u.a., in: LexMA 5, Sp. 781-787; TOCH, M., Die Juden im mittelalterlichen Reich (= EdG 44), München 1998, S. 5f.

ein Verdrängungsprozess zu Gunsten christlicher Händler und Fernhändler statt, so dass die in der regionalen und überregionalen Wirtschaft tätigen Juden meist der Oberschicht immer mehr auf Geldleihe und Kreditvergabe beschränkt wurden – mit allen wirtschaftlichen und sozialen Risiken, die solche Tätigkeiten mit sich brachten.

Über die wirtschaftlich gut gestellten Juden in Handel und Geldverleih („Aristokratie“ des Reichtums und der Gelehrsamkeit) dürfen aber die abhängigen Juden der Unterschicht nicht vergessen werden, die als kleine Gewerbetreibende (Handel, Handwerk), als Dienstboten und Knechte und/oder im Umfeld von jüdischer Religion (Herstellung von koscheren Speisen, Synagogendienst, Dienst im rituellen Bad) und jüdischer Gemeinde (Gemeindediener) ihr Auskommen fanden. Dabei einte die Juden in der mitteleuropäischen Diaspora die jüdische Religion (Thora, Synagoge, Rabbis); diese war auch Grundlage jüdischer Gelehrsamkeit (Magie, Kabbala). Alles in allem stellt sich uns nicht nur die Binnenstruktur jüdischer Gemeinden im Mittelalter als vielgestaltig dar. Trotzdem mag es uns schon etwas verwundern, dass z.B. in der Großen Manessischen Liederhandschrift (ca.1300) eine Jude mit Namen Süßkind von Trimberg (ca.1250) unter den Minnesängern erscheint, d.h. offensichtlich teilhatte an der höfisch-ritterlichen, christlich-europäisch bestimmten Kultur des Hochmittelalters (Akkulturation ohne Ausgrenzung).³⁸

Zu einem massiven Bruch im Verhältnis von Juden und Christen kam es zur Zeit der Kreuzzüge, zumal des Ersten Kreuzzugs (1096/99)³⁹, als die durch den Kreuzzugsaufruf aufgeheizte Stimmung eines „christlichen Fundamentalismus“ zu Judenpogromen insbesondere im Rheinland führte. Betroffen waren die Judengemeinden der rheinischen Bischofsstädte, allen voran Köln und die SchUM-Städte Speyer, Worms und Mainz. Gerade Letztere besaßen eine gewisse kulturell-religiöse Vorrangstellung im aschkenasischen Judentum. Während Kaiser Heinrich IV. (1056-1106) noch zuvor die Speyerer und Wormser Juden privilegiert hatte (ca.1090) und die Juden allgemein in seinem Reichslandfrieden unter kaiserlichen Schutz stellen sollte (1103), kämpften im Vorfeld des Kreuzzugs nun rheinische Judengemeinden um ihr Überleben (Ermordung, Selbstmord, Zwangstaufe).⁴⁰ Die Pogrome zeigten die prekäre „Randlage“ von Juden zwischen Duldung, Vertreibung und Tötung innerhalb der mittelalterlichen christlichen Gesellschaft auf, galten die Anhänger des jüdischen Glaubens doch – u.a. nach dem lateinischen Kirchenlehrer Augustinus (†430) – als lebendige Zeugen für die Richtigkeit der neutestamentlichen Überlieferung vom Kreuzestod Jesu Christi, andererseits als nicht zum Christentum bekehrbare, „verstockte Gottesmörder“, als die Verursacher des Todes Christi. Doch nicht nur dieser Zwiespalt christlicher Theologie, sondern auch die religiöse und gesellschaftliche Fremdheit (Ausgrenzung, „Sündenbock“-Funktion) und schließlich wirtschaftliche Faktoren (Verschuldung der Gläubiger) und auch Vorurteile gelten in der historischen Forschung als Gründe für die Judenverfolgungen.⁴¹

In der auf die Pogrome folgenden Zeit ist dennoch von einem weiteren Wachsen der jüdischen Gemeinden im deutschen Reich auszugehen. Lebten vielleicht dort im 10. Jahrhun-

³⁸ TOCH, Juden, S. 6-10.

³⁹ Kreuzzüge: HAVERKAMP, A. (Hg.), Juden und Christen zur Zeit der Kreuzzüge (= VuF 47), Sigmaringen 1999; HAVERKAMP, E., „Persecutio“ und „Gezerah“ in Trier während des Ersten Kreuzzugs, in: HAVERKAMP, Juden und Christen, S. 35-71; HIESTAND, R., Juden und Christen in der Kreuzzugspropaganda und bei den Kreuzzugspredigern, in: HAVERKAMP, Juden und Christen, S. 153-208; LOTTER, F., „Tod oder Taufe“. Das Problem der Zwangstaufen während des Ersten Kreuzzugs, in: HAVERKAMP, Juden und Christen, S. 107-152; TOCH, M., Wirtschaft und Verfolgung: die Bedeutung der Ökonomie für die Kreuzzugspogrome des 11. und 12. Jahrhunderts. Mit einem Anhang zum Sklavenhandel der Juden, in: HAVERKAMP, Juden und Christen, S. 253-285.

⁴⁰ BARZEN, R.J., Die SchUM-Gemeinden und ihre Rechtssatzungen. Geschichte und Wirkungsgeschichte, in: HEBERER, P., REUTER, U. (Hg.), Die SchUM-Gemeinden Speyer – Worms – Mainz. Auf dem Weg zum Welterbe, Regensburg 2013, S. 23-35.

⁴¹ TOCH, Juden, S. 55-68.

dert an die 5000 Juden, so waren es vor den genannten Pogromen an die 25.000, während die Zahl der Orte, an denen sich Juden ansiedelten, massiv im Verlauf des hohen Mittelalters auf bis zu 1000 anstieg bei vielleicht 100.000 jüdischen Einwohnern (ca.1300). An einzelnen Orten wie den SchUM-Städten konnte der jüdische Bevölkerungsanteil zwischen 10 und 20 Prozent betragen.⁴²

Im 12. Jahrhundert hielt die Privilegierung der Juden in den Landfrieden der deutschen Könige und Kaiser an. Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152-1190) war es, der im Rahmen seiner Regalienpolitik wahrscheinlich auch erstmals ein Judenregal für sich programmatisch beanspruchte. So stellte er in einem nur unvollständig überlieferten Privileg wahrscheinlich vom September 1182 heraus, dass alle Juden „durch besonderes Vorrecht unserer [*kaiserlichen*] Würde zur kaiserlichen Kammer gehören“.⁴³ Mit der „Kammer“ des Herrschers (*camera, fiscus, corona*) blieben die Juden auch weiterhin verbunden. Das nachstehende Diplom Kaiser Friedrichs II. (1212-1250) vom Juli 1236 spricht von den Juden als „unseren Kammerknechten in Deutschland“, als *universi Alemannie servi camere*. Die Urkunde inseriert das Wormser Judenprivileg Kaiser Friedrichs I. vom 6. April 1157⁴⁴ und macht die darin aufgeführten Vergünstigungen für alle Juden im deutschen Reich verbindlich.⁴⁵

Quelle: Judendiplom Kaiser Friedrichs II. (1236 Juli)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Friedrich II., begünstigt durch göttliche Gnade Kaiser der Römer und immer Augustus, König von Jerusalem und Sizilien.

Wenn auch das Hervorragende der kaiserlichen Würde angehalten ist, alle dem römischen Reich Unterworfenen den Arm seines Schutzes zu reichen und auf gleiche Weise die Christgläubigen beim Schutz des Glaubens aus göttlicher Besonnenheit heraus zu unterstützen, so ziemt es sich insbesondere, die ungläubigen [Juden], für die nichtsdestoweniger Gesetze zu erlassen sind, wie ein ihr [*der kaiserlichen Würde*] besonders anvertrautes Volk fromm zu lenken und gerecht zu schützen, damit sie nicht, wenn sie sich mit den Gläubigen unter dem Schutz unserer Hoheit befinden, nicht von Mächtigen durch Gewalt bedrängt werden. Deshalb gilt das, was dem gegenwärtigen Zeitalter und der darauf folgenden Zukunft durch den Wortlaut des vorliegenden Schriftstücks bekannt sei, dass alle unsere Kammerknechte in Deutschland unsere Hoheit gebeten haben, dass wir geruhen, das Privileg unseres vergöttlichten Großvaters und Kaisers Friedrich [*I.*] seligen Angedenkens, das den Wormser Juden und deren Genossen gegeben wurde, aus unserer Gnade heraus allen Juden in Deutschland zu befestigen.

Dessen [*Friedrichs I.*] Privileg hat folgenden Wortlaut: Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Friedrich, begünstigt durch göttliche Gnade Kaiser der Römer und immer Augustus. Allen Bischöfen, Äbten, Herzögen, Grafen und nicht zuletzt allen den Gesetzen unseres Reiches Unterworfenen sei bekannt, dass wir den Juden von Worms und deren übrigen Genossen die Festsetzungen unseres Kaisers Heinrich [*IV.*] aus der Zeit des Judenbischofs Salmann auch durch unsere Autorität als ewiges Gesetz befestigen.

[1.] Weil wir daher wollen, dass sie in Bezug auf jegliche Gerichtsbarkeit nur uns einzubeziehen haben, haben wir durch die Autorität unserer königlichen Würde befohlen, dass weder ein Bischof noch ein Kämmerer, noch ein Graf, noch ein Schultheiß, noch sonst irgendwer außer dem, den sie selbst auswählen, es wagt, Rechtssachen oder Abgaben mit ihnen oder gegen sie zu behandeln, außer jener, der aus ihrer Wahl hervorging, wie wir zuvor gesagt haben, und den der Kaiser selbst ihnen an die Spitze gestellt hat. [2.] Von den Dingen allerdings, die sie nach Erbrecht besitzen an Grundstücken, Gärten, Weinbergen, Äckern, Hörigen oder an übrigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, wage keiner, ihnen irgendetwas wegzunehmen. In Bezug auf den Nut-

⁴² TOCH, Juden, S. 6, 10.

⁴³ Urkunde: Die Urkunden Friedrichs I., 5 Tle., hg. v. H. APPELT u.a. (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.10,1-5), Hannover 1975-1992, DFI 833; PATSCHOVSKY, A., Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen König. Ein europäischer Vergleich, in: ZRG GA 110 (1993), S. 331-371, hier: S. 355-366.

⁴⁴ Urkunde: DFI 166 (1157 April 6).

⁴⁵ Urkunde(n), (weitere) Übersetzung: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. DCCCCXI usque ad a. MCXCVII (911-1197), hg. v. L. WEILAND (= MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 2), Hannover 1893, Const I 163; DFI 166; Const II 204; WEINRICH, L. (Hg.), Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (= FSGA A 32), Darmstadt 1977, S. 232-247, Nr. 61, S. 496-503, Nr. 123; SCHOEPS, J.H., WALLENBORN, H. (Hg.), Juden in Europa. Ihre Geschichte in Quellen, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum späten Mittelalter, Darmstadt 2001, S. 124ff, Nr. 55 (1236 Juli).

zen, den sie haben hinsichtlich der Gebäude innerhalb oder außerhalb der Mauer der Stadt, möge keiner sie behindern. Wenn aber irgendwer es wagt, sie entgegen diesem unseren Beschluss darin zu beunruhigen, sei er der Angeklagte unserer Gnade und soll diesen die Sache, die er weggenommen hat, durch das Doppelte ersetzen. [3.] Sie [*die Juden*] haben auch die freie Möglichkeit, innerhalb der ganzen Stadt mit irgendwelchen Leuten Silber zu wechseln außer nur vor dem Münzhaus oder [an Orten] anderswo, wo sich Münzwechsler aufhalten. [4.] Sie mögen innerhalb unseres Königreiches frei und friedlich umherziehen, um ihren Handel und Verkauf abzuwickeln, um zu kaufen oder zu verkaufen. Und keiner möge von ihnen Zoll erheben, keiner irgendeine öffentliche oder eigene Besteuerung vornehmen. [5.] In ihren Häusern mögen ohne ihre Zustimmung Gäste nicht untergebracht werden. Keinem von ihnen möge für einen Kriegszug des Königs oder des Bischofs oder zur Unterstützung eines königlichen Kriegszuges ein Pferd abverlangt werden. [6.] Wenn aber gestohlene Dinge bei ihnen aufgefunden werden und wenn ein Jude sagt, dass er [diese] gekauft hätte, möge er durch Schwur gemäß seinem Gesetz glaubhaft machen, für wie viel er es gekauft hat, und ebenso viel empfangen und die Sache dem zurückstellen, dem sie gehörte. [7.] Keiner wage, ihre Söhne oder Töchter mit Zwang zu taufen; wenn er die tauft, die mit Gewalt gefangen oder heimlich geraubt oder gezwungen wurden, so möge er an den Schatz des Königs zwölf Pfund Gold zahlen. Wenn aber irgendeiner [*von den Juden*] aus eigenem Antrieb wünscht getauft zu werden, so soll drei Tage gewartet werden, damit vollständig erkannt wird, dass er wegen des christlichen Glaubens oder auf Grund eines ihm zugefügten Unrechts sein Gesetz aufgeben will. Und wie sie das Gesetz ihrer Väter aufgegeben haben, so geben sie auch das Erbe auf. [8.] Keiner möge ihre heidnischen Hörigen unter dem Deckmantel des christlichen Glaubens taufen und von ihrem Dienst abbringen. Wenn er dies macht, zahle er den Bann – das sind drei Pfund Silber – und gebe den Knecht seinem Herrn zurück; der Knecht aber möge in allem den Befehlen seines Herrn gehorchen, nichtsdestoweniger ungeachtet der Beachtung des christlichen Glaubens. [9.] Es steht ihnen frei, christliche Mägde und Ammen zu haben und für durchzuführende Arbeiten Christen in Dienst zu nehmen außer an den Fest- und Sonntagen; und kein Bischof oder irgendein Geistlicher stehe dem entgegen. [10.] Es steht ihnen frei, einen christlichen Sklaven zu kaufen. [11.] Wenn ein Jude mit einem Christen oder ein Christ mit einem Juden streitet, mögen beide, soweit es die Sache erfordert, gemäß ihrem Gesetz Gerechtigkeit erlangen und ihren Standpunkt glaubhaft machen. Und wie es jedem Christen frei steht, durch seinen [Schwur] und den öffentlichen Schwur jeweils eines Zeugen beider Rechte zu zeigen, dass die durch ihn dem Juden gestellten Bürgen entbehrlich geworden sind, so möge es auch dem Juden freistehen, durch seinen [Schwur] und dem öffentlichen Schwur eines Juden und eines Christen zu zeigen, dass die durch ihn dem Christen gestellten Bürgen entbehrlich geworden sind; und er [*Christ oder Jude*] möge nicht weiter vom Kläger oder Richter verfolgt werden. [12.] Und niemand möge einen Juden zum Urteil mit glühendem Eisen oder heißem oder kaltem Wasser zwingen, und er möge ihn weder mit Ruten schlagen noch in ein Gefängnis werfen; aber er [*der Jude*] möge gemäß seinem Gesetz nach vierzig Tagen schwören. Keiner [*der Juden*] kann durch Zeugen – außer durch Juden und Christen [gemeinsam] – in irgendeiner Rechtssache überführt werden. Bei jeder Rechtssache mögen sie sich an den König wenden, Gerichtsverhandlungen werden ihnen gewährt. Wer immer gegen diese unsere Bestimmung angeht, möge den Bann – das sind drei Pfund Gold – dem Kaiser bezahlen. [13.] Wenn irgendwer gegen einen von ihnen [*den Juden*] sich verschwört oder diesem auflauert, um ihn zu ermorden, so soll der Verschwörer oder Mörder zwölf Pfund Gold an den Schatz des Königs zahlen. Wenn er aber diesen [*Juden*] nicht tödlich verwundet, so zahle er ein Pfund Gold. Und wenn es ein Knecht ist, der jenen [*Juden*] tötet oder verwundet, möge dessen Herr entweder die oben genannte Buße zahlen oder den Knecht zur Bestrafung übergeben. Wenn er die besagte [Buße] wegen Armut nicht zahlen kann, möge er dieselbe Strafe erleiden, mit der aus der Zeit unseres [Ur-] Urgroßvaters, des Kaisers Heinrich [III., 1039-1056], jener belegt wurde, der einen Juden mit Namen Vivus getötet hatte, nämlich mit dem Herausreißen seiner Augen und dem Abschlagen der rechten Hand. [14.] Wenn die Juden selbst einen Streit unter sich haben oder irgendeine zu entscheidende Rechtssache, werden sie von Ihresgleichen und nicht von anderen gerichtet. Und wenn irgendwann zwischen ihnen ein in der Sache Treuloser die Wahrheit tatsächlich verbergen will, so soll er gezwungen sein, die Wahrheit zu bekennen vor dem, der der Bischof der [Juden] ist. Wenn sie aber in eine große Rechtssache verwickelt sind, mögen sie eine Gerichtsverhandlung beim Kaiser haben, wenn sie wollen. [15.] Außerdem mögen sie die Erlaubnis haben, ihren Wein, Gewürze und Arzneimittel Christen zu verkaufen, und keiner möge – wie wir oben gesagt haben – von ihnen Spannpferde oder Dienste oder irgendeine öffentliche oder private Abgabe beanspruchen.

Und damit diese Bewilligung im ganzen Zeitalter unverletzlich bestehen bleibt, haben wir befohlen, diese Urkunde daher aufzuschreiben und durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen. Die Zeugen dieser Sache sind: Erzbischof Arnold von Mainz; Bischof Konrad von Worms;

Bischof Günther von Speyer; Bischof Hermann von Verden; Konrad, Pfalzgraf bei Rhein; Friedrich, Herzog der Schwaben und Sohn König Konrads [III.]; Graf Emicho von Leiningen; Ulrich von Hirrlingen; Markward von Grumbach. Zeichen des Herrn Friedrich, des Kaisers der Römer und Augustus. Ich, Kanzler Rainald, habe statt des Mainzer Erzbischofs rekognisziert. Gegeben in Worms an den 8. Iden des April [6.4.], während der Herr Friedrich, der unbesiegbare Kaiser der Römer im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1157, Indiktion fünf, im 5. Jahr seines Königtums, im zweiten aber seines Kaisertums regierte. Geschehen in Christus; selig und amen.

Wir sorgen uns daher um die Schadloshaltung und die Ruhe der Juden Deutschlands und haben veranlasst, dass allen Juden, die unmittelbar unserer Kammer angehören, diese besondere Gnade zugestanden werden soll, wonach wir das oben genannte Privileg unseres besagten Großvaters mit den Bestimmungen nachahmen und wiederholen und das, was darin enthalten ist hinsichtlich dem, was der selige Augustus, unser Großvater, den Wormser Juden und deren Genossen großzügig zugestanden und gestattet hat, ihnen von angeborener Gnade her versichert haben.

Außerdem wollen wir, dass allen Heutigen und Späteren bekannt ist [das Folgende]: Weil wegen der Ermordung gewisser Fuldaer Jungen die Juden, die in dieser Stadt zu dieser Zeit ansässig waren, schweren Repressionen ausgesetzt sind, wodurch den übrigen Juden Deutschlands wegen dieser beklagenswerten Sache allgemein eine aufgekommene Verstimmung beim benachbarten Volk drohte, zumal die Sachlage des Verbrechens unklar blieb, haben wir dafür gesorgt, dass zur Erhellung der Wahrheit über das besagte Verbrechen viele Fürsten und Große und Adlige des Kaiserreichs, Äbte und fromme Männer zu unserer Gegenwart gerufen wurden, um zu beraten. Weil diese Verschiedenen darüber verschieden geurteilt haben, weil sie – wie es sich ziemte – kein ausreichendes Urteil darüber finden konnten, haben wir aus dem Geheimnis unseres Gewissens heraus dafür gesorgt, dass gegen die Juden, die des oben genannten Verbrechens beschuldigt werden, nicht besser geurteilt werden kann als durch die, die Juden waren und zum christlichen Glauben übergetreten sind und die – gleichsam [den angeklagten Juden] entgegengesetzt – von daher nichts verschweigen von dem, was sie über diese oder über die mosaischen Bücher oder die Abfolge des Alten Testaments wissen können. Obwohl aber durch die Autoritäten vieler Bücher, die unsere Majestät zu Rate gezogen hat, unsere Überzeugung vernünftigerweise die besagten Juden für unschuldig hält, haben wir endlich nicht nur zur Rechtfertigung für das unkundige Volk, sondern auch von Rechts wegen auf unseren heilsamen Rat hin und mit einmütigen Rat der Fürsten, Großen, Adligen, Äbte und frommen Männer zu allen Königen des Abendlandes besondere Gesandte geschickt, die aus deren Königreichen Neugetaufte, die im jüdischen Gesetz bewandert sind, zu unserer Gegenwart geschickt haben. Während diese sich an unserem Hof nicht geringe Zeit aufhielten, haben wir verordnet, um die Wahrheit in dieser Sache herauszubringen, dass sie sorgfältig und mit Eifer die Aufklärung [des Verbrechens] betreiben und unsere Gewissenhaftigkeit unterrichten, ob es, um von daher ein anderes Verbrechen durchzuführen, eine besondere Einstellung zum menschlichen Blut gibt, die diese Juden bewogen hätte, das besagte Verbrechen zu begehen. Nachdem deren Meinungen darüber bekannt wurden, wonach es weder im Alten noch im Neuen Testament überliefert ist, dass die Juden begierig sind, menschliches Blut zu verwenden, nehmen sie sich – und dies steht dem Gesagten entgegen – vielmehr ganz und gar in Acht vor jeglicher Verunreinigung mit Blut, was wir ausdrücklich haben in der Bibel, die hebräisch *Berechet* heißt, in den von Moses gegebenen Vorschriften, in den jüdischen Vorschriften, die Talmud heißen. Auch wir nehmen begründet an, dass es diesen [Juden], denen das Blut auch der erlaubten Tiere verboten ist, nicht düstet nach menschlichem Blut; dies ist eine schreckliche Sache entgegen der Natur und gegen ihre Art, durch die sie auch die Christen lieben. Und da sie diesbezüglich weder die Tiere noch die Menschen für nichts halten können, um nicht Gefahr für Besitz und Leben auf sich zu ziehen, haben wir durch das geäußerte Urteil der Fürsten verkündet, dass die Juden des besagten Ortes [Fulda] vom Verbrechen und die anderen Juden Deutschlands von solch einem schweren Vorwurf ganz und gar freigesprochen sind.

Deshalb ordnen wir an durch die Autorität des vorliegenden Privilegs und verbieten allgemein, dass irgendeine Person – sie sei kirchlich oder weltlich, hoch oder niedrig – unter dem Vorwand der Predigt oder irgendeiner Gelegenheit – Schult heißen, Vögte, Bürger oder andere – die besagten Juden insbesondere oder allgemein hinsichtlich des besagten Vorfalls angeht oder irgendwie diesbezüglich beschuldigt, während alle wissen mögen, dass, weil der Herr in seinen Knechten geehrt wird, alle, die sich gegenüber den Juden, unseren Knechten, einnehmend und wohlwollend verhalten, unzweifelhaft uns Ehre erweisen, dass die Übrigen, die es wagen, gegen das Schriftstück unserer vorliegenden Versicherung und Freisprechung anzugehen, der Zorn unserer Hoheit treffen wird.

Damit aber das Vorliegende, die Bestätigung und die Freisprechung, mit unerschütterlicher Kraft bestehen bleibt, haben wir befohlen, das von daher vorliegende Privileg anzufertigen und durch

eine goldene Bulle mit dem eingepprägten Bildnis unserer Majestät zu kennzeichnen. Dies Zeugen dieser Sache sind: die Erzbischöfe S[iegfried] von Mainz, E[berhard] von Salzburg, D[ietrich] von Trier; die Bischöfe E[kbert] von Bamberg, K[onrad] von Speyer; König Wladislaus von Böhmen; .., Herzog von Bayern; .., Markgraf von Brandenburg; .., Landgraf von Thüringen; .., Herzog von Sachsen; .., Markgraf von Baden; K[onrad], Burggraf von Nürnberg; K[onrad] von Hohenlohe; E[berhard] Schenk von Winterstetten; Bruder Hermann [von Salza], Hochmeister des Deutschen Ordens; Bruder B[erthold] von Tannroda und viele andere mehr.

Zeichen des Herrn Friedrich II, durch die Gnade Gottes unbesiegbarster Kaiser der Römer und immer Augustus, König von Jerusalem und Sizilien. Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1236, im Monat Juli, Indiktion 9, während unser Herr Friedrich, unbesiegbarster Kaiser der Römer und immer Augustus, König von Jerusalem und Sizilien, herrschte im siebzehnten Jahr seines römischen Kaisertums, im elften des Königreichs Jerusalem, im achtunddreißigsten aber des Königreichs Sizilien; selig [und] amen.

Gegeben in Augsburg in vorbezeichnetem Jahr, Monat und Indiktion.

Edition: MGH Const I 163, II 204; Übersetzung: BUHLMANN.

Die voranstehende Urkunde gibt sich von kaiserlicher Seite als „aufgeklärt“ gegenüber „allen Juden, die unmittelbar unserer Kammer angehören“. Sie verurteilt daher „vernünftigerweise“ die als grundlos bewiesenen Ausschreitungen, die damals in Fulda gegen die Juden stattgefunden hatten; angeblich hatten die Fuldaer Juden fünf Kinder eines Müllers getötet, die Reaktion der christlichen Bürger der Stadt und dort anwesender Kreuzfahrer bestand in der Ermordung von 32 Juden.⁴⁶

Die Zugehörigkeit aller deutschen Juden zur „kaiserlichen Kammer“ hatte sich zumindest dem Namen nach zur „Kammerknechtschaft“ im Rahmen des Judenschutzes (als Schutzherrschaft des Königs; *tutio, tutela, defensio*) gesteigert; die Juden waren keine Rechtssubjekte mehr, sondern Rechtsobjekte, über die (finanziell) verfügt werden konnte. Das solcherart definierte Judenregal war spätestens in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts zu einer einträglichen Einnahmequelle für die deutschen Herrscher geworden. Und so sehen wir im Reichssteuerverzeichnis von 1241 die Einnahmen aus den Judengemeinden getrennt veranschlagt von den Steuern der königlichen Städte, zu denen die Judengemeinden gehörten. Dabei machten die von den Juden zu zahlenden Steuern einen beträchtlichen Anteil am gesamten Steueraufkommen der Reichssteuerliste aus, rund 13 Prozent der Gesamteinnahmen, durchschnittlich rund 16,5 Prozent der Einnahmen des Herrschers von den königlichen Städten.⁴⁷ Bei der Umlage der geforderten Geldleistungen wurde offensichtlich wenig Rücksicht auf die Juden genommen. Die Überlieferung zum Reichsort Sinzig lässt erkennen, dass fallweise beträchtliche Steuern den Judengemeinden aufgebürdet werden konnten. In der Reichsstadt Frankfurt a.M., die im Jahr 1241 bei Unruhen 180 tote Juden zu beklagen hatte, verachtfachte sich die Steuerlast der Juden zwischen der Mitte des 13. und dem Beginn des 14. Jahrhunderts.⁴⁸

Inwieweit Judenschutz und Judenregal aber tatsächlich beim deutschen König lagen, lässt sich auf Grund der Reichssteuerliste nicht wirklich feststellen. Denn es wurden hier ja nur die Juden auf Reichsgut besteuert; in den sich ausbildenden fürstlichen Territorien der damaligen Zeit sah es aber ganz anders aus. Die Herrscher konnten hier kaum ihre alleinige, auf Kammerknechtschaft basierende Verfügungsgewalt über die Juden zur Geltung bringen. Vielmehr verlief die Entwicklung von Judenschutz und Kammerknechtschaft in nachstaufig-spätmittelalterlicher Zeit dem „Programm“ der staufischen Herrscher entgegengesetzt. Zunächst muss die Rede sein von der Kammerknechtschaft, die sich von einer eher theore-

⁴⁶ WEINRICH, Quellen Verfassungsgeschichte, S. 499.

⁴⁷ TOCH, Juden, S. 49.

⁴⁸ TOCH, Juden, S. 45-55.

tisch erfassbaren Rechtsgröße, einem Vorrecht (*praerogativa*) für die Juden, zu einem praktisch anwendbaren Unterdrückungsmechanismus („Zwangsinstitut“) im Rahmen spätmittelalterlicher Leibeigenschaft steigerte. Wenn König Rudolf I. von Habsburg (1273-1291) den jüdischen Gelehrten und Rabbi Meir von Rothenburg festnehmen ließ, weil er sich unerlaubt nach Palästina begeben wollte (1286), wenn König Ludwig der Bayer (1314-1347) eine Streichung der Schulden des Nürnberger Burggrafen bei den dortigen jüdischen Kreditgebern verfügte (1343), wenn Kaiser Karl IV. (1346/47-1378) sein Einverständnis zur Vertreibung und Ermordung der Nürnberger Juden gab (1347), dann brachte dies alles klar zum Ausdruck die absolute Verfügbarkeit über die Juden und deren Besitz bzw. das Eigentumsrecht des Herrschers an den Juden (*dominium, proprietas*). Dies war neben anderem (angebliche Ritualmorde, angebliche Hostienschändungen der Juden u.a.) der Nährboden für viele spätmittelalterliche Judenverfolgungen (mittelrheinische Verfolgungswelle 1287/89, „Rindfleisch“-Verfolgungen 1298, „Armleder“-„Judenschläger“-Verfolgungen 1336/38, Wiener Gesera 1420/21), für die Auslöschung vieler Judengemeinden im Zuge der verheerenden Pestpandemie („Schwarzer Tod“) in Europa in den Jahren 1348/51, für die Vielzahl der Judenvertreibungen aus Territorien (Kurpfalz 1390/91, Erzstift Trier 1418/19, Bayern 1450/59, Erzstift Mainz 1470/79) und den Judenvierteln und Ghettos der meisten Reichsstädte; am Ende des Mittelalters gab es Juden nur noch in wenigen Reichsstädten wie Frankfurt oder Friedberg.⁴⁹

Dabei betraf die aus der Kammerknechtschaft folgende absolute Verfügbarkeit über die Juden nur diejenigen, auf die der deutsche Herrscher im Spätmittelalter Zugriff hatte. Vielerorts war aber das Judenregal einträglich von den Königen an Landesherren, Adelsfamilien oder Städte (als neue Regalieninhaber) vergeben worden. Stattdessen gab es neue Judensteuern von Seiten der Könige, etwa den 1342 eingeführten „Goldenen Opferpfennig“, die jeden Juden, ob männlich oder weiblich, ab einem Alter von zwölf Jahren betraf, oder die teilweise exorbitant hohen Vermögenssteuern König Sigismunds (1410-1437) und seiner Nachfolger („Dritter Pfennig“ 1414, 1433; „Bullengeld“ 1418). Aber auch die Profiteure von Judenregal und Judensteuern kamen in finanzielle Verlegenheit, etwa wenn die Zwangstaufe von Juden zu Steuerminderungen führte oder wenn auf Grund der immer geringer werdenden Erträge bei den Judensteuern Kaiser Maximilian I. die Zustimmung zu Judenvertreibungen gab, natürlich gegen Entschädigungen an den Herrscher.⁵⁰ Die frühe Neuzeit sah die endgültige „Territorialisierung“ des Judenschutzes in den Händen der Landesherren (Judenordnungen); im 17. Jahrhundert war die Kammerknechtschaft des Königs über die Juden faktisch erloschen.⁵¹

⁴⁹ TOCH, Juden, S. 59-64.

⁵⁰ TOCH, Juden, S. 49ff; WENNINGER, M.J., Die Entwicklung jüdischer Reichssteuern im 15. Jahrhundert und ihr Zusammenhang mit den Judenvertreibungen dieser Zeit, in: HEBERER u.a., SchUM-Gemeinden, S. 297-311.

⁵¹ BATTENBERG, J.F., Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: HZ 245 (1987), S. 545-599, hier: S. 574-593.

D. (Schwäbisch) Hall im hohen Mittelalter

Ersterwähnung und Öhringer Stiftungsbrief

In und um Schwäbisch Hall⁵² lässt sich menschliche Besiedlung bis in vor- und frühgeschichtliche Zeit zurückverfolgen (Jungsteinzeit, keltische Hallstatt- und Latènezeit, römische Kaiserzeit). Für die Latènezeit (4.-1. Jahrhundert v.Chr.) konnte in Schwäbisch Hall die dem Ort letztlich den Namen gebende Salzgewinnung (Bezeichnung *hall* für „Salz“) nachgewiesen werden; inwieweit die dortige „Salzindustrie“ eine über die keltische Zeit hinausgehende Siedlungskontinuität beförderte, ist unklar (durch Verschüttung erzwungene Aufgabe einer bzw. der keltischen Saline in Hall um 200 v.Chr. oder um Christi Geburt; zunehmender Import römischen Meersalzes als etwaiges Konkurrenzprodukt). In der römischen Kaiserzeit lag der Raum um das spätere Schwäbisch Hall im unmittelbaren Vorfeld des obergermanisch-rätischen Limes (2./3. Jahrhundert n.Chr.), der das *Imperium Romanum* von den germanischen Siedlungsbereichen trennte. Alemannische „Landnahme“ (3./5. Jahrhundert), „Völkerwanderung“ (5. Jahrhundert) und frühmittelalterlicher Siedlungsausbau im Rahmen des Frankenreichs der merowingischen Könige (5.-8. Jahrhundert) spiegeln sich in wenigen archäologischen Funden im Schwäbisch Haller Gebiet wider (Grabfunde, Stöckenburg, Unterregenbach). Die Ortsnamenkunde vermag immerhin eine grobe Siedlungsabfolge von Orten mit Grundwort -heim, -dorf oder -zimmern zu postulieren. Im 8. Jahrhundert muss es dann ein Netz von Siedlungen gegeben haben, ablesbar auch an den damals in Erscheinung tretenden Siedlungslandschaften Kochergau (mit Schwäbisch Hall), Maulachgau und Jagstgau. Wahrscheinlich besaß die Wehranlage der Stöckenburg eine Vorortfunktion, ihre (für eine „Urpfarrei“ stehende) Martinskirche gelangte anlässlich der Gründung des Würzburger Bistums (742/43) an den dortigen Bischof. Im Schwäbisch Haller Stadtgebiet lassen sich immerhin Siedlungsspuren bis ins 7. Jahrhundert zurückverfolgen; ob darüber hinaus Salz auf dem „Haal“, dem Bereich einer Solequelle (ehemals) auf einer Insel im Fluss Kocher, gewerbsmäßig gewonnen wurde, ist doch sehr zweifelhaft, zumal urkundliche Nennungen eines Ortes „Hall“ (837, 884, 889) im Zusammenhang mit dem Kloster Kempten im Allgäu sich eher auf (Bad) Reichenhall beziehen lassen. Schwäbisch Hall lag im frühen Mittelalter in der fränkisch-alemannischen Grenzzone („Stammesgrenze“), die (hier) in west-östlicher Richtung verlief und die spätestens in der Zeit der karolingischen Könige und Kaiser (8./9. Jahrhundert) herrschaftlich (karolingische Grafschaftsverfassung) und kirchlich (System von Pfarrkirchen und Pfarreien) organisiert war.⁵³

Der nachfolgend übersetzt wiedergegebene „Öhringer Stiftungsbrief“ ist eine (der Form

⁵² Schwäbisch Hall: LUBICH, G., Geschichte der Stadt Schwäbisch Hall. Von den Anfängen bis zum Ausgang des Mittelalters (= VGWF 52), Würzburg 2006; Schwäbisch Hall, bearb. v. S. LORENZ, in: LexMA 7, Sp. 1605f; ULSHÖFER, K., BEUTTER, H. (Hg.), Hall und das Salz. Beiträge zur hällischen Stadt- und Salinengeschichte (= FWF 22), Sigmaringen 1983; WUNDER, G., Die Entstehung der Stadt Hall, in: WF 41 (1957), S.32-38; WUNDER, G., Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216-1802 (= FWF 16), Sigmaringen 1980. – Quellen: PIETSCH, F. (Bearb.), Die Urkunden und Akten der Reichsstadt Schwäbisch Hall, 2 Bde. (= VSABW 21-22), Stuttgart 1967-1972; WELLER, K. (Bearb.), Hohenlohisches Urkundenbuch, Bd. 1: 1153-1310, Stuttgart 1899; Württembergisches Urkundenbuch, hg. v. d. königlichen Staatsarchiv in Stuttgart: Bd. 1: ca.700-1137, Stuttgart 1849, Bd. 2: 1138-1212, Stuttgart 1858, Bd. 3: 1213-1240, Stuttgart 1871, Bd. 4: 1241-1252, Stuttgart 1883, Bd. 7: 1269-1276, Stuttgart 1900, Bd. 8: 1277-1284, Stuttgart 1903.

⁵³ Vor-, Frühgeschichte, frühes Mittelalter: LUBICH, Hall, S. 27-39.

nach) gefälschte Urkunde wohl aus dem ausgehenden 11. Jahrhundert, deren aufgeführte Sachverhalte durchaus auch auf Gegebenheiten des Jahres 1037 – so das Ausstellungsjahr des Schriftstücks – hinweisen, aber auch auf Späteres aus der Zeit des Investiturstreits (1075-1122). In der Urkunde des Bischofs Gebhard III. von Regensburg (1036-1050) wird eine *villa Halle* („Ort Hall“) aufgeführt, womit wir auf jeden Fall die Ersterwähnung (Schwäbisch) Halls vorliegen haben.⁵⁴

Quelle: Öhringer Stiftungsbrief (1037 August 17)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Es sei allen Christgläubigen sowohl der zukünftigen als auch der gegenwärtigen Zeit bekannt, dass ich, Gebhard, durch die Gnade Gottes Bischof von Regensburg, durch fromme Gelübde und göttliche Eingebung den gerechten Bitten meiner Mutter Adelheid und den geäußerten Wünschen zuneige und an der vormaligen Pfarrkirche im Ort Öhringen, die ich und sie nach Verwandtschaftsrecht von den Grafen Siegfried, Eberhard und Hermann frommen Angedenkens, denen dort eine sehr neue Grablege bereitet wurde, mit anderen Besitzungen von ihnen geerbt haben, eine Kanonikergemeinschaft eingerichtet habe und zu deren Unterstützung zu den angewiesenen Gütern und Rechten der Kirche, mit denen sie als Erstes eingerichtet wurde und mit denen meine Verwandten, die schon benannten Grafen, diese [Kirche] ausstatteten, die Güter meiner Mutter und meine [Güter] hinzugefügt habe. Ich habe nämlich die vier Orte, die Ohrnberg, Pfahlbach, Eichach und Ernsbach heißen, mit den anderen, unten beschriebenen Eigengütern in freier und rechtmäßiger Schenkung übergeben mit allem Zubehör, was ist: Hörige beiderlei Geschlechts, Landstücke, Gebäude, Äcker, Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Jagden, beackertes und unbeackertes Land, Gewässer und Gewässerläufe, Fischereien, Todfallabgaben, Einkünfte, Wege, Pfade, ausgesucht und vermessen, mit ganzem Nutzen, der von daher erlangt werden kann, auch gemäß der Anordnung, dass auch die besagten Kanoniker die freie Möglichkeit des Besitzens, Schenkens, Tauschens und Leihens haben sowie das tun können, was ihnen zum Nutzen der Kirche gefällt, so wie ich und meine Eltern die freie Möglichkeit [*der Gütertransaktion*] besaßen. Damit [das Folgende] auf ewig gültig und fest sei, habe ich durch meine Autorität befestigt auch den Tausch, den der besagte Graf Hermann mit dem ehrwürdigen Würzburger Bischof Meinhard [*l.*, 1018-1034] mit Zustimmung der ganzen Geistlichkeit und der Hofgemeinschaft des heiligen Kilian durchgeführt hat; er gab diesem für zwei Zehntanteile an der oft genannten Öhringer Kirche, die insoweit zum Recht seiner Vorgänger und seinem [Recht] gehörten, den dritten Teil der Pfarrei, den halben Ort Böckingen mit dem dort gelegenen Weinberg und zwei Hufen in Sülzbach und zwei andere in Heilbronn sowie 15 Hörige beiderlei Geschlechts. Ich ermahne den Propst der Kirche [*Öhringen*] und die Kanoniker, dass sie daran denken, aus diesen Zehnten den Würzburger Bischöfen und deren Stellvertretern den gewohnten Dienst zu entrichten. Ich habe aber mit Burchard, dem Grafen von Kumburg, dem besagten Ort [*Öhringen*] einen Vogt benannt; und damit er ihnen [*den Kanonikern*] ein strebsamer und eifriger Sachwalter anvertrauter Amtsgewalt ist, habe ich aus dem Grund, dass er die Kirche gegen die Feinde verteidigt und beschützt, Aufständische zurückhält, ein Mauer gegen die Feinde ist, Erwünschtes aber begünstigt, unterstützt und befürwortet, sich gegenüber den Geistlichen huldvoll verhält, auf dass er diese oder deren Güter oder Hörige mit keiner Rücksichtslosigkeit bei Forderungen oder Steuerhebung oder mit keiner Erschwernis bei der Beherbergung belastet, ihm und seinen Nachfolgern zugestanden als Lehen den halben Ort Hall mit allem Zubehör, im Ort Öhringen zehn Talente jener [?] Münze. Wird dieser töricht, was fern sei, zu einem Eindringling in diese Kirche und verhält er sich feindlich gegen diese Anordnung unserer Wohltätigkeit, wird er vom Regensburger Bischof alsbald der Pflicht der ausgegebenen Würde beraubt, und ein anderer, der würdig ist, wird von den Kanonikern gewählt und von demselben Regensburger Bischof mit der besagten Aufgabe, durch Macht und Ehre herausgehoben, versehen. Dies sind aber die Orte, in denen Güter liegen, die von mir oder von den erwähnten freien Männern der oft genannten Kirche übergeben und dieser kanonisch von mir zugewiesen wurden: in Öhringen 2 Gründungshufen und 4 nicht gestiftete; die Hälfte des Ortes, der Bretzfeld heißt; das ganze Grantschen; das ganze Burkhardswiesen; das halbe Ellhofen, das halbe Weiler [*bei Weinsberg*]; in Schwabach 2 Hufen; in [*Baum-*] Erlenbach die Pfarrei und 8 Hufen; in zwei Orten, die beide [*Gschlachten-*, *Rauhen-*] Bretzingen heißen, 2 Hufen und eine halbe; in [*Unter-*, *Ober-*] Söllbach 3 Hufen; in *Bergeheim* eine halbe Hufe; in Unterhall 1 Hufe und zwei Grundstücke, in Ober[*hall*] aber 5 Grundstücke; in *Grunden* 1 Hufe; in Pfedelbach und [*Unter-*, *Ober-*] Maßholder-

⁵⁴ Urkunden: WürttUB I 222 (1037 August 17). – Öhringer Stiftungsbrief: DECKER-HAUFF, H., Der Öhringer Stiftungsbrief, 2 Tle., in: WF 41 (1957), S. 17-31, 42 (1958), S. 3-32; LUBICH, Hall, S. 40-47.

bach und [Unter-, Ober-] Eppach und [Unter-, Ober-] Söllbach und in Oberhall, wo [sich] an den fünf Orten 30 Hufen [befinden]; *Hohenstegen*, Rückertshausen ganz; an zwei Orten, die Westernbach heißen, 4 Hufen; in Sindringen das, was Ezzo an Weinbergen und Äckern hatte; auch der an allen Orten im Wald, der *Orinwalt* genannt wird, eingerichtete oder künftig einzurichtende Zehnt. Weil ich aber befürchte, dass der Gottesdienst an diesem Ort [Öhringen] völlig aufhört, wenn jener Besitz dem [vermeintlichen] Recht meiner Erben entgegensteht, habe ich die Kirche selbst mit allem ihren Zubehör zu Eigentum an den Altar des heiligen Petrus in Regensburg übergeben unter der Bedingung, dass der Bischof diesen Ort mit allen Gütern von jeglicher Bedrohung fernhält und die Güter dieser Kirche keinen anderen als den dort Gott Dienenden und zu deren Nutzen zu verwenden erlaubt; und er selbst darf von daher für sich durchaus nichts an Recht und Dienst einfordern oder jemandem eine Pfründe zuteilen, außer dass es ihm erlaubt ist, den Propst, der vom besseren Teil der [Kanoniker-] Gemeinschaft gewählt wurde, einzuführen. Die Zeugen dieser Sache sind: Boppo, Graf von Henneberg; Hugo, Graf von Kräheneck; Adalbert, Graf von Calw; Boppo, Graf von Lauffen; Eberhard, Graf von Ingersheim; Burchard, Graf von Komburg; von den Dienstleuten auch des heiligen Petrus und des heiligen Kilian Alger, Adelhard, Hartwig, Rupert, Gumpold, Gottschalk, Ulrich, Buggo, Haward, Werner, Adelbert, Konrad, Sieghard, Herold, Billung, Kadelhoh, Siegfried, Dietmar, Sige, Baldwin und viele andere Geistliche und Laien. Wer aber, was fern sei, versucht, dieses Privileg unserer Anordnung zu brechen, ziehe sich den Zorn des allmächtigen Gottes zu und falle der ewigen Verdammnis heim. Damit aber dies gültig und unverändert bestehen bleibt, haben wir dafür gesorgt, die vorliegende Urkunde aufzuschreiben und durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen. Gegeben in Würzburg an den 16. Kalenden des September [17.8.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1037, Indiktion 5, im 12. Jahr aber des Herrn Kaiser Konrad [II.], das auch das 12. ist, seitdem dessen Sohn Heinrich [III.] zum König gemacht wurde. (Sl.)

Edition: WürttUB I 222; Übersetzung: BUHLMANN.

Der „Öhringer Stiftungsbrief“ handelt von der Umwidmung der Öhringer Pfarrkirche in ein Stift. Diese erfolgte durch Adelheid, die Mutter Kaiser Konrads II. (1024-1039) bzw. – in zweiter Ehe – des Regensburger Bischofs Gebhard III., während das Stift von einem Grafen Burchard von Komburg (†1098) bevogtet werden sollte. Die Grafen von Komburg-Rothenburg waren eine im fränkisch-schwäbischen Gebiet beheimatete mächtige Adelsfamilie, die die Höhenburg Komburg und auch die *villa Halle* und das Haller Umland beherrschten.

Hohes Mittelalter

Nach dem Aussterben der Grafen von Komburg-Rothenburg mit dem Tod Hermanns (†1116) konnten die Stauer das entstandene Machtvakuum nutzen und ihre Herrschaft auch auf Hall und das Haller Umland ausdehnen. Das Gebiet zwischen Franken und Schwaben verzahnte sich dabei mehr und mehr mit dem staufisch-schwäbischen Herzogtum, erkennbar auch an der Rolle des staufischen Herzogs Friedrichs IV. von Rothenburg (1152-1167), die dieser als Vogt und Förderer eines *monasterium Halle* („Münster Hall“) spielte, oder der Kaiser Friedrichs I. Barbarossa (1152-1190), der für den Ort Hall (in den 1170/80er-Jahren?) einen Markt stiftete. Das *monasterium* St. Michael wird erstmals erwähnt in einer (formal gefälschten) Urkunde vom 10. Februar 1156, die die Stiftung, Ausstattung und Weihe dieser geistlichen Gemeinschaft zum Inhalt hat:⁵⁵

Quelle: Stiftung des Haller Münsters (1156 Februar 10)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ich, Gebhard, durch die Gnade Gottes Bi-

⁵⁵ Urkunde: WürttUB II 354 (1156 Februar 10); LUBICH, Hall, S. 47-53. – Komburg: BUHLMANN, M., Klöster und Stifte in Baden-Württemberg - Geschichte, Kultur, Gegenwart, Tl. 1: Mönchtum im deutschen Südwesten, Tl. 2: Einzelne Klöster und Stifte (= VA 45/1-2), St. Georgen 2009, Tl. 2, S. 84f. – Kaiserswerth: BUHLMANN, M., Kaiserswerth in staufischer Zeit - Stadtentwicklung und Topografie (= BGKw MA 4), Düsseldorf-Kaiserswerth 2006.

schof der Würzburger Kirche mache allen, sowohl den Zukünftigen als auch den Gegenwärtigen, bekannt, dass das Münster Hall mit Erlaubnis des Adalbert seligen Angedenkens, des Abtes des Klosters Komburg, und mit Zustimmung des Konvents aller seiner Brüder auf deren Grundstück von den Einwohnern dieses Ortes [*Schwäbisch Hall*] erbaut wurde. Sein Nachfolger, der Herr Abt Gernot, übergab mit der gleichen Zustimmung seiner Brüder das Gründungsgut sowohl an Hörigen als auch an Besitzungen durch die freigebigen Hände seines Vogtes, nämlich des Herzogs Friedrich, diesem Münster, das durch uns geweiht wurde zu Ehren unseres Herrn Jesus Christus und dessen heiliger Mutter, der Jungfrau Maria, sowie des siegreichsten heiligen Kreuzes und des heiligen Erzengels Michael sowie aller himmlischen Tugenden und der heiligen Apostel, Märtyrer, Bekenner und Jungfrauen, deren Namen unten aufgeschrieben zu finden sind. Zuerst aber ist sowohl die Erbauung als auch die Weihe des besagten Münsters unter der Einrichtung und Bedingung gefeiert worden, dass es wie die Tochter der Fürsorge und Gewalt der Mutter ohne irgendeinen Widerspruch der Pfarrei der Kirche Steinbach angehört und angehören wird. Gemäß dem Eingerichteten versichern wir auch ewigen Frieden diesem Münster und dessen durch Umgang zugewiesener Bezirk sowie den Gütern als auch den Hörigen, die als Schenkung bis jetzt übertragen wurden oder die Zukunft von den Gläubigen übertragen werden, durch die Autorität des seligen Apostels Paulus und dessen apostolischen Nachfolgern sowie unserer und der [Autorität] unserer Nachfolger der heiligen Würzburger [Kirche], soweit es die Gerechtigkeit verlangt. Und wenn irgendwer, was fern sei, es wagt, dies durch Unbesonnenheit anzugreifen, zu verletzen oder irgendwie zu verändern, legen wir diesen auf ewig die Fesseln der Verfluchung an. Geschehen ist dies aber im Jahr der Fleischwerdung des Herrn tausendhundertsechsfünfzig, dem ersten aber des Kaisertums Kaiser Friedrichs, allzeit Mehrer des Reiches, dem vierten aber seines Königtums, Indiktion 4, an den 4. Iden des Februar [10.2.]. Die Zeugen aber, die dabei waren, sind diese: Bobbo, Abt des heiligen Burchard; Heinrich, Abt von Murrhardt; Gernot, Abt, und Burchard, Prior von Komburg; Reginhard, Erzdiakon des heiligen Kilian; Heinrich, Adilbert, Kapläne; Heinrich, Rutpert, Herold, Pfarrangehörige; auch [Leute] freien Standes: Herzog Friedrich, Friedrich von Bielriet, Heinrich von Trimberg, Hartmann von Schillingsfürst, Beringer von Binsfeld, Arnold von *Dierbach* und viele andere mehr. Außerdem sei allen, die dies wollen, bekannt zu wissen, dass wir mit Zustimmung des Kaisers Friedrich dort durch die Macht sowohl des Bistums als auch unseres Herzogtums feierlich angezeigt haben, dass ein Markt vor und nach dem Fest des heiligen Michael [29.9.] über sieben zusammenhängende Tag zu veranstalten ist, und haben durch die Autorität unserer Ordnung und des Amtes unter dem Bannfluch den dorthin Gehenden und den davon Zurückkehrenden zugesichert Frieden innerhalb von 14 Tagen vor und nach diesem Festtag. Dies aber haben wir, damit es in den nachfolgenden Zeiten von den Gläubigen wahrer geglaubt und mit aufmerksamer Sorgfalt beachtet wird, veranlasst, als Urkunde aufzuschreiben und durch den Eindruck unseres Siegels würdig zu bekräftigen.

Dies sind die Reliquien, die im Altar des heiligen Erzengels Michael aufbewahrt werden: vom Kreuz des Herrn, vom Kleid der heiligen Maria, [Reliquien] des Täufers Johannes, der Apostel Petrus [und] Bartholomäus, des Evangelisten Lukas, des Erzmärtyrers Stephanus, der Märtyrer Dionysius, Bonifatius, Januarius, Kilian, Johannes und Paulus, Christophorus, Sigismund, Florian, Vitus, Suitbert, Gangolf, der Bekenner Nikolaus, Arnulf, Gotehard, Ägidius, Gallus, der Cäcilie, Margarethe, Ursula, Scholastica, Walburgis und der 11 Tausend [Jungfrauen] und anderer, deren Namen nicht aufgeschrieben sind.

Edition: WürttUB II 354; Übersetzung: BUHLMANN.

Gemäß der Urkunde wurde das der Pfarrei Steinbach unterstehende, zum Würzburger Bistum Bischof Gebhards (1150-1159) gehörende *monasterium* auf Besitz des Klosters Komburg gegründet; die Komburger Äbte Adalbert (1149, -v.1156) und Gernot (1156) entsprachen damit dem Wunsch der Einwohner von Hall. Entstanden ist übrigens das Benediktinerkloster (Groß-) Komburg, gegenüber von Schwäbisch-Hall auf der anderen Seite des Kochers gelegen, aus einer Stiftung der Grafen Burkhart, Rugger und Heinrich von Komburg-Rothenburg, die ihren Stammsitz 1078 in eine geistliche Gemeinschaft umwandelten. Die Mönche kamen zunächst aus Brauweiler, dann (1086/88) aus Hirsau, so dass Komburg ein Reformkloster der Hirsauer Klosterreform wurde. Der wirtschaftlichen und geistig-religiösen Aufwärtsentwicklung bis zum Ende der Stauferzeit folgten im 14. Jahrhundert wirtschaftliche Probleme und innere Streitigkeiten. 1488 erfolgte die Umwandlung Komburgs in ein Ritterstift, trotz des Widerstands der Stadt Hall und des Benediktinerordens. 1802 ist

das Stift aufgehoben worden und wurde württembergisch.

Zusammen mit der Weihe des Haller Münsters zu sehen ist das Reliquienverzeichnis am Schluss der Urkunde, in dem das „Kreuz des Herrn“ oder das „Kleid der heiligen Maria“ Erwähnung finden, aber auch Reliquien des heiligen Bischofs und Missionars Suitbert (†713), Letztere vielleicht vermittelt über die Staufer, die damals das Zentrum der Suitbertverehrung, das niederrheinische Kaiserswerth, beherrschten.

Münster, Markt, Einwohnerschaft von Hall verweisen schließlich auf ein Gemeinwesen, das um die Mitte des 12. Jahrhunderts seine Existenz als Industrieort zur Salzgewinnung schon hinter sich gelassen hatte und sich in Eigendynamik zu einem Handelsort und zu einer Stadt der staufischen Herrscher entwickeln sollte. Dazu gehört auch, dass Hall nicht zuletzt zu einem bedeutenden Münzort werden sollte, in dem der hallische Pfennig, der Heller, geprägt wurde.⁵⁶

Heller als hallische Währung

Ob der Hinweis im Öhringer Stiftungsbrief von (angeblich) 1037 und später, wonach dem Vogt zugestanden wurde „als Lehen den halben Ort Hall mit allem Zubehör [sowie] im Ort Öhringen zehn Talente jener [?] Münze“, auf Hall und eine etwaige Münzprägung am Salinenort abhebt, ist unklar und erscheint eher unwahrscheinlich. Sichereren Boden hinsichtlich des Hellers aus Hall betreten wir mit der nachstehenden Urkunde des Klosters St. Georgen, die für gewöhnlich dem Jahr 1189 zugeordnet wird.

Das benediktinische Reformkloster St. Georgen im mittleren Schwarzwald, gegründet 1084/85, erfreute sich als Teil der Hirsauer Klosterreform bis weit ins 12. Jahrhundert hinein des Zuspruchs von Unterstützern und Gönnern. So entstand die weit ausgedehnte Grundherrschaft der geistlichen Gemeinschaft mit Besitzschwerpunkten und Streubesitz. Der Arrondierung des St. Georgener Klosterbesitzes diente nicht zuletzt der Gütertausch, der zwischen der Mönchsgemeinschaft aus dem Schwarzwald und dem Prämonstratenserstift Adelberg wahrscheinlich im Jahr 1189 stattfand und der den St. Georgener Besitz in Holzhausen (bei Göppingen) bzw. Hochdorf (bei Kirchheim) betraf. Die diesbezügliche lateinische Originalurkunde lautet übersetzt:⁵⁷

Quelle: Besitztausch zwischen den geistlichen Gemeinschaften St. Georgen und Adelberg ([1189])

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit den Adelbergern auf ewig. Was zwischen frommen Männern verhandelt wird, wird dadurch von Festigkeit erfüllt, dass den Späteren jede Gelegenheit zu Betrügereien unterbunden wird. Wir führen in Erwägung dieser Überlegung durch das Verfassen des vorliegenden Schriftstücks dem Gedächtnis der Zukünftigen zu, dass ich, Abt Albert, und der ganze Konvent vom heiligen Georg mit Zustimmung des Vogtes wollen, dass der Tausch, den wir mit den Adelbergern gemacht haben, rechtskräftig und unverrückbar bleibe. Wir haben nämlich das Gut Holzhausen, das unserem Recht unterworfen war, auf jede Weise in den Besitz dieser übergeben, und haben unter derselben Bedingung unser Eigentum in Hochdorf, das – wie festgestellt wurde – jenen gehörte, erhalten; und weil das Unsrige als wertvoller eingeschätzt wurde, bestätigen wir, von diesen 23 Pfund [*Schwäbisch*-] hallischen Geldes empfangen zu haben. Und damit nicht die Vergesslichkeit unserer Nachfolger diese Sache zügellos ins Gegenteil verkehrt, möge der Eindruck unseres Siegels die Wahrheit dieses Tausches, der das Ernste deutlich zeigt, den Unwissenden in späterer Zeit vermitteln. Die Zeugen dieser Sache

⁵⁶ LUBICH, Hall, S. 52f.

⁵⁷ Urkunde: WürttUB II 509; BUHLMANN, M., Ein Gütertausch zwischen den geistlichen Gemeinschaften St. Georgen im Schwarzwald und Adelberg (= VA 111), Essen 2019, S. 41f ([1189]).

sind: Eberhard von Hohenstaufen, Heinrich, Kuno, Hermann usw., Vogt Heinrich von Lorch, Dekan Adelbert, Friedrich usw., Lehrer Reinbolt von [Schwäbisch] Gmünd, Schultheiß Konrad, Ludwig und viele andere, die zugegen waren.

Geschehen im Jahr 1199 [?] der Fleischwerdung des Wortes, während der Herr Kaiser Friedrich [?] regierte, Indiktion 7 [?]. Amen. (SP.)

Edition: WürttUB II 509; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Datierung der Urkunde ist unklar. Die angegebene Indiktion 7 und der Hinweis auf den regierenden Kaiser Friedrich I. passen zum Jahr 1189 statt zu 1199, ebenso die 7. Indiktion zu 1188/89, so dass wohl eine Verschreibung anzunehmen ist. Abt Albert von St. Georgen, der Urkundenaussteller, soll zwischen 1187 und 1191 das Schwarzwaldkloster geleitet haben, wenn auch sein Vorgänger Abt Manegold von Berg (1169-n.1193/94 oder: 1169-1187, 1191-n.1193/94) vielleicht doch ununterbrochen bis nach 1193/94 das Abbatiat innegehabt haben könnte. Als Ausstellungsort könnte vielleicht das Stift Adelberg selbst gedient haben, denn die Zeugen der Urkunde stammen aus dem staufischen Umfeld der Prämonstratensergemeinschaft, einschließlich (Schwäbisch) Gmünds.

Mit dem Gütertausch verschränkt war der durch das Prämonstratenserstift teilweise erfolgte Ankauf des St. Georgener Besitzes in Holzhausen, da dieser wertvoller war. Bezahlt wurde mit „23 Pfund hallischen Geldes“, also mit den damals aufkommenden Haller Pfennigen. (Schwäbisch-) Hall war die Münzstätte der staufischen Könige und Kaiser, die diese (später so genannten) „Heller“ prägte. Der Heller war ein Pfennig minderen Gewichts und geringen Werts und daher für den Handel gut geeignet. So wurde diese Münzsorte alsbald in Süd- und Mitteldeutschland genutzt und trat in Konkurrenz zum massiveren Kölner Pfennig, den sie verdrängte. Die Münzstätte in Hall muss übrigens zum Zeitpunkt des Gütertausches wohl noch nicht lange in Betrieb gewesen sein, wird doch in der Tauschurkunde von 1189/99 die Hallische Währung zum ersten Mal erwähnt. Zu beachten ist allerdings, dass das *hallensium* („hallisch“) der Urkunde auf einer radierten Stelle steht, also auch nachgetragen sein könnte. Dieser Ungewissheit steht freilich wiederum entgegen, dass die ersten Haller Münzen mit der Umschrift *FRISA* sich auf Kaiser Friedrich I. bezogen, was für die Einrichtung einer Münzstätte in Hall unter diesem Stauferherrscher spricht.

Das Verbreitungsgebiet des geringwertigen Hellers (Raugewicht: 0,55 g, Silberanteil: 0,37 g), der im 13. Jahrhundert auch die Aufschrift *HALLA* („HALL“) bekam, umfasste neben den fränkisch-schwäbisch-süddeutschen Regionen alsbald auch das Rheinland (13. Jahrhundert, Mitte; Kölner Pfennigwährung) sowie Westfalen und Friesland (14. Jahrhundert). In Hall produzierte die Münzstätte bis zum Ende des 15. Jahrhunderts die Pfennigmünze.⁵⁸

Das Stift Adelberg (bei Göppingen) schließlich wurde 1178 gegründet von Volknand von Staufen-Toggenburg, einem Vetter Kaiser Friedrichs I. Schon bald (1188) siedelten sich in Adelberg auch Frauen an, so dass über drei Jahrhunderte lang ein Doppelkloster bestand. Seit 1291 waren die württembergischen Grafen die Stiftsvögte. Im 15. Jahrhundert mehr und mehr in die württembergische Landesherrschaft einbezogen, kam es 1536 zur Aufhebung des Konvents im Rahmen der württembergischen Reformation.⁵⁹

⁵⁸ Heller: Heller, bearb. v. P. BERGHAUS, in: LexMA 4, Sp. 2122.

⁵⁹ Adelberg: BUHLMANN, Klöster und Stifte, Tl. 2, S. 63.

Staufische Königsstadt

In der 2. Hälfte des 12. und der 1. des 13. Jahrhunderts entwickelte sich der Salinenort (Schwäbisch) Hall als Markt- und Handelsplatz zu einer „Königsstadt“ der staufischen Könige und Kaiser. Die Bezeichnung Halls in den damaligen Urkunden schwankt dabei zwischen *locus* („Ort“; Stiftungsurkunde des Münsters 1156) und *civitas* („Stadt“; 1204). Die nachstehende, nur abschriftlich auf Deutsch überlieferte Urkunde König Philipps von Schwaben (1198-1208) vom 4. März wahrscheinlich 1203 nennt Hall jedenfalls „stadt“.⁶⁰

Quelle: Urkunde König Philipps von Schwaben ([1203] März 4)

Philipp II. von G. G. könig der Römer und allweg mehrer des reichs. So die küniglich gütigkeit soll versehen die nuz und ehr der kirch gottes, darumb das ein mehrung empfah das romisch reich und unns seeliglich nachvolge belohnung des ewigen lebens, hierumb so thun wir kunt allen getrewen des romischen reichs, die hernach kommen, unnd denen die iez seynd, das wir aufmerkende uf den dienst gottes, der heyiligen verbündnus in dem kloster Adelberg, welcher gottesdienst ohne unterlass ist grönen und wachsen, darumb so geben wir von heill willen unnsern seel den brüedern, die daselbst dienen seyñ gott, und allen iren nachkommen in ewig zeit, unnd lassen in nach, das die brüeder in unser stadt Hall von ihren pfannen und von ihrem salz ganz frey seyñ aller schazung, und uns nimmer kein dienst sollen thun mit denen burgern, wie offt wir inen uffsezend bett oder stuer mit unser eigen person oder durch unser botten, wan die stätt dieser brüeder sollend ganz frei seyñ, und von keiner ursach kein erschwer soll ihnen zugefügt werden, das sie an iren gütern empfinden die minsten beschwert. Darumb so sezen und gebieten wir streniglich bei poene unser gnaden, das kein schultheiss, welcher denn uff die zeit dahin gesezt ist, und auch die vorgenannten bürger der statt Halle sich verfahren, die offt genannten brüeder hindern in der zugebung unser maiestätt, oder zu begegnen mit keinender ungestümmicheith. Welcher das versucht ze thun, der erkenne sich schwerlich ingefallen seyñ in den zorn des allmechtigen gottes und in unser ungnad. Und dess zu wahrer urkund haben wir geheissen diese geschriff unnd brieve bewaren mit der bildnis und zeichen unsers sigels. Dess sind gezeugen: Hertwikus bischoff zu Eistett und unsers königlichen saals cantzler. Conradus bischoff zu Regensburgk. Diethalm bischoff zu Costanz. Bernhard herzog zu Carinthie. Ludwig herzog in Bayern. graff Friedrich von Zo[.]rn. grav Ludwig von Oettingen. Heinrich und Rappoldt gebrüdere von Ortenbergk. Heinrich Truchsess von Waldpurg etc.
Geben by Nürnbergk MCC. [1203] an den 4. tag Merzen [4.3].

Edition: WürttUB II 516.

Mit der obigen Urkunde befreite der Herrscher das Stift Adelberg von den Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Salzpflanzen in (Schwäbisch) Hall entstanden; genannt werden auch die Haller Bürger und der Schultheiß der Stadt.

Um den Verkauf eines Gutes in Gommersdorf an das Zisterzienserkloster Schöntal unter Abt Albert I. (1200-1216) durch den Adligen Berengar von Ravenstein geht es in einer Urkunde vom 19. Juli 1216, in der der Haller Schultheiß Ruger und der Salz(sieder)meister (Sulmeister) Burchard auftauchen:⁶¹

Quelle: Güterverkauf an das Kloster Schöntal (1216 Juli 19)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Die Veränderung der Dinge und die Beschaffenheit des gegenwärtigen Lebens erlauben nichts Erinnerungswürdiges in der Länge der Zeit, außer es wird dem lebendigen Gedächtnis der Schriftlichkeit anvertraut. Daher sei allen sowohl Gegenwärtigen als auch Zukünftigen durch die Sicherheit des vorliegenden Schriftstücks bekannt, dass ich, Berengar von Ravenstein, ein Mann freien Standes und adliger Herkunft, und meine Ehefrau, die Herrin Agnes desselben Standes und von Adel, mit dem ganzen Recht der Schätzung und des Verkaufs einen Vertrag geschlossen haben mit den Brüdern von Schöntal über ein Gut in Gommersdorf für hundertvier Mark und dass wir, nachdem wir die besagte Summe an Geld von diesen empfangen haben, das besagte Gut mit allem seinem Zubehör – das sind

⁶⁰ Urkunde: WürttUB II 516 ([1203] März 4). – *Locus, civitas*: LUBICH, Hall, S. 55.

⁶¹ Urkunde: WürttUB III 592 (1216 Juli 19).

Äcker, Wiesen, Wälder, Gewässerläufe – mit gemeinsamer Zustimmung und ineinandergelegten Händen den vorgenannten Brüdern durch rechtmäßige Schenkung übergeben und zu ewigem Besitz übereignet haben mit dem ganzen Recht, was wir daran hatten, dem wir mit Hand und Halm entsagt haben. Wie bekannt, ist aber das oft genannte Gut an uns gelangt, als wir in öffentlichem und rechtmäßigem Kauf uns mit dem Herrn Marquard von Hartenberg und seiner Ehefrau verglichen haben und [das Gut] dadurch vier Jahre lang ruhig und im guten Frieden ohne irgendeinen Widerspruch besessen haben. Damit aber sowohl durch unsere Erben als auch durch andere jeglicher Versuch unterbunden wird, den vorliegenden Beschluss zu verletzen und zu verschleppen, haben wir diese Urkunde durch Nennung der Zeugen und den Eindruck unseres Siegels befestigt. Die Zeugen sind aber diese: Ritter Otto von Bilriet, Ritter Heinrich von Wolpertsdorf und sein Bruder, Ritter Siegfried, Ritter Eberhard von Wolpertsdorf, Ritter Nibelung von Bieringen, Schultheiß Friedrich von Hall, Walther und Heinrich, Söhne der Berling, Burchard Immare, Münzmeister Otto, Schultheiß Berthold von Ilshofen, Walther von [Jagst-] Rot, Sibodo von Ilshofen, sein Bruder Heinrich, deren Bruder Eberhard, der Bogenschütze Heinrich, Heinrich von Bieringen, Konrad Gewerlich, Heinrich Hebestrieth. Umgekehrt habe ich, Berengar, in Hall, nachdem das von uns vor den ehrbaren Männern Verfügte dargelegt und bezeugt worden war, unsere besagte Übereignung wiederholt und nochmals in die Hand des Herrn Abt Albert von Schöntal [dies] befestigt im Beisein von diesen Zeugen: Ritter Konrad von [Ober-] Rot, Ritter Konrad von (Unter-) Münkheim, Ritter Konrad von Michelfeld, Ritter Friedrich von Wolpertsdorf, Siegfried von [Unter-] Scheffach, Schultheiß Ruger und sein Sohn Heinrich, Sulmeister Burchard, Konrad, der Sohn Fuchtwengers, Friedrich in Flumen.

Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1216, Indiktion 4, an den vierzehnten Kalenden des August [19.7.], während unser Herr Friedrich, König der Römer, allzeit Mehrer des Reiches und König von Sizilien, regierte, unser ehrwürdiger Herr Otto [I., 1207-1223] in Würzburg den Bischofssitz innehatte [und] der Herr Albert in Schöntal das Abtamt ausübte.

Edition: WürttUB III 592; Übersetzung: BUHLMANN.

Schöntal a.d. Jagst war ein Tochterkloster der Zisterze Maulbronn, eine Stiftung des Kreuzfahrers Wolfram von Bebenburg, gegründet um 1151 in Neusaß, alsbald verlegt nach Schöntal (*speciosa vallis*). Seit 1157 verfügte das Frauenkloster über Königsschutz, im 15. Jahrhundert erlangten die Zisterzienserinnen wichtige Reichsrechte. Der Unterstellung unter das Mainzer Erzbistum zur Zeit Kaiser Maximilians I. (1493-1519) konnte sich Schöntal weitgehend entziehen, 1802 wurde das Kloster aufgehoben und württembergisch. Privilegiert wurde das Kloster Schöntal durch König Heinrich (VII.) (1220-1235) anlässlich von dessen Aufenthalt in (Schwäbisch) Hall am 28. April 1225:⁶²

Quelle: Privilegierung des Klosters Schöntal (1225 April 28)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich VII., durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches. Wir bezweifeln nicht, dem allmächtigen Gott den geschuldeten Gehorsam zu erweisen, und wir wissen, dass es uns für die Glückseligkeit in beiden [*dies-*, *jenseitigen*] Leben nützt, wenn wir dafür sorgen, fromme Personen und Orte, die dem Gehorsam gegenüber Gott unterworfen sind, mit frommer Gunst zu verteidigen und zuträglich bei dem, was zu deren Vorteil beiträgt, zu fördern. Daher haben wir veranlasst, allen Getreuen des Reiches, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, zur Kenntnis zu bringen, dass unsere Geliebten, Abt Gottfried und der Konvent von Schöntal des Zisterzienserordens, von dem adligen Mann Heinrich von Langenburg und seiner Ehefrau Sophia ein gewisses Gut, gelegen im Ort Bieringen, mit allem Zubehör außer den Hörigen beiderlei Geschlechts für zweihundert Mark Silber gekauft haben und Agnes von Bielriet, die Schwiegermutter des besagten Heinrich, widersprach, so dass zwischen Verkäufern und Käufern ein Streit entstand, derart dass der Abt dem Heinrich den Verkaufspreis nicht zahlen wollte, solange die Schwiegermutter widersprach. Die Schwiegermutter nämlich hatte einst mit ihrer Tochter diesem Heinrich in dem widersprochen, dass dieser Heinrich frei und uneingeschränkt hinsichtlich dieses Gutes, wie immer er will, entscheiden könne ohne Einspruch der Schwiegermutter. Dies wurde endlich hinfällig, und so gab sie das Hindernis des Einwands, den sie vorschützte, auf, kam zu unserer Gegenwart nach Hall und bekannte dort vor uns, dass sie das Kloster ungebührlich beunruhigt habe und ihrem früheren Widerspruch und Einwand abschwöre und entsage. Und so konnten, nachdem jegliches Hindernis ausgeräumt wurde, der besagte Abt und Heinrich den Verkauf rechtmäßig zu

⁶² Urkunde: WürttUB III 690 (1225 April 28). – Schöntal: Schöntal, bearb. v. I. EBERL, in: LexMA 7, Sp. 1539f.

Ende bringen. Zur Versicherung dieses vernünftigen Beschlusses und zu dessen ewigem Gedächtnis haben wir befohlen, dieses Schriftstück aufzuschreiben und durch unser Siegel zu befestigen. Wir ordnen mit königlicher Autorität an und befehlen aufs Schärfste unter der Unbegrenztheit unserer Gnade, dass überhaupt keine Person gegen diesen Beschluss mit irgendeiner Unredlichkeit anzugehen wagt.

Die Zeugen dieser Sache sind: Erzbischof Engelbert von Köln, Graf Gerhard von Diez; Gerlach von Büdingen, Albert von Allfeld, Konrad von Weinsberg, Walter von Hornberg, die Brüder Friedrich und Heinrich Enze von Bielriet, Walter Bacho von Döttingen, Rudeger von Herlikofen, Burchard von Wagenhofen, Ritter; Schultheiß Ruger von Hall und dessen Söhne Ruger und Heinrich, der ehemalige Schultheiß Friedrich und dessen Söhne Friedrich und Burchard; Hermann, Heinrich, Walter, Söhne der Herrin Berlen; die Brüder Heinrich und Burchard *Unmaze*, Walcun, Erkenbert, Konrad von Dinkelsbühl, Bürger in Hall, und zudem die Übrigen.

Gegeben in Hall im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1225 an den vierten Kalenden des Mai [28.4.], dreizehnte Indiktion. (SP.)

Edition: WürttUB III 690; Übersetzung: BUHLMANN.

Eine Urkunde des Haller Schultheißen Heinrich und der Bürgergemeinde (*tota civium universitas*) vom Jahr 1228 betrifft den Wiederaufbau des durch Brand zerstörten Haller Spitals des heiligen Täufers Johannes:⁶³

Quelle: Wiederaufbau des Haller Johannesspitals (1228)

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Allen Christgläubigen, sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, Heinrich, Schultheiß von Hall, und die vollständige Gesamtheit der Bürger Beistand in weltlichem Frieden und Vermehrung der ewigen Glückseligkeit. Die Werke, die von den Sterblichen eingerichtet werden, müssen dem Zeugnis der Schrift anvertraut werden, damit sie nicht mit diesen [Sterblichen] untergehen und durch Vergessenheit auf Grund der Fäulnis des Alters oder durch falsche Annahmen zerstört werden. Durch die daher uns eingegebene göttliche Gnade haben wir einst ein gewisses Grundstück mit Geld erworben und dieses dem ruhmvollen Johannes dem Täufer zugeeignet, wodurch wir das Haus der Almosenempfänger zu einer nützlichen Unterkunft für Kranke und fahrende Leute gemacht haben, die [allerdings] sowohl durch das Wüten des Feuers, das nichts verschonte, als auch durch andere üble Ereignisse, die das Unglück mit sich brachte, bis zur Gänze vernichtet wurde. Weil aber der Urheber des Heils, von dem alles Gute kommt, das vorgenannte Haus wiedererrichten wollte, erwogen [dies] unser gewisser Mitbürger mit Namen Siegfried, ein Mann lobenswerten Umgangs, und seine Ehefrau mit Namen Agathe, die – durch göttliches Feuer entflammt – in der wankenden Welt die Wankenden festhalten wollen, bekannten sich zur Verehrung des seligen Johannes, des Dieners des Herrn, und versprachen, den Rest des Lebens in Gehorsam gegenüber den Kranken Dienst zu tun; sie übergaben die Besitzungen und andere Güter, die nach Erbrecht an sie gefallen waren, Gott und den dortigen Kranken in feierlicher Schenkung unter der Bedingung, dass sie in Zukunft von jeglicher Knechtschaft frei sind. Damit nicht hinsichtlich deren Schenkung irgendeine Rechtsverdrehung entsteht, was sie von uns demütig forderten, bekräftigen wir das Gott übergebene Geschenk durch die Befestigung unseres Siegels und die Hinzunahme beigezogener Zeugen, damit nicht irgendein Betrug [das Beschlossene] verletzen kann. Wir erstreben daher den Vorteil und die Ehre dieses Hauses [*des heiligen Johannes*], damit die Unversehrtheit der Schenkung bei unseren Mitbürgern unverändert bestehen bleibt, haben befohlen, das vorliegende Schriftstück aufzuschreiben, und haben festgesetzt, [es] durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Die Zeugen dieser Sache sind: Schultheiß Henrich und sein Bruder Hermann; Henrich, der Sohn der Berla, und sein Bruder Hermann; Heinrich, genannt der Unmäßige, und sein Bruder Burchard; Henrich, der Sohn des Schultheißen, und sein Bruder Ruger; [*der ehemalige*] Schultheiß Friedrich und der Salzmeister Burchard; Heinrich, der Sohn des Volkmand, und Heinrich, der Sohn Ludwigs; Sieghard und Berthold an der Brücke; Erkenbert und seine Brüder Heinrich und Bertold; Engelbold und seine Brüder Ruger und Crafto; Konrad von [*Hohen-*] Staufen [?] und Hermann, Sohn der Adelheid; Burchard, Sohn des Friedrich, und sein Bruder Konrad; Mangold von [*Hohen-*] Staufen und seine Brüder Konrad und Bertold; Wolfram, der Sohn des Walkun, und Konrad von Nördlingen; Hermann an den Fleischbänken; Ruger und seine Brüder Konrad, Walkun und Heinrich; Heinrich Steinhard und Walther von Tanne; Konrad von Holzhausen und der Schreiber Konrad.

⁶³ Urkunde: WürttUB III 734 (1228).

Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1228, erste Indiktion.

Edition: WürttUB III 734; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Verleihung einer in der Verfügung des Königs stehenden Haller Salzpflanze an das Denkendorfer Chorherrenstift – entstanden nach 1128 – beinhaltet die am 22. September 1231 in Hall ausgestellte Urkunde König Heinrichs (VII.).⁶⁴

Quelle: Zuweisung einer Haller Salzpflanze an das Stift Denkendorf (1231 September 22)

Heinrich VII., begünstigt durch göttliche Gnade König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, allen Getreuen des Reiches, denen diese Urkunde gezeigt wird, seine Gnade und alles Gute. Weil ja der ewige Sitz im himmlischen Palast errichtet wird, geben wir die zeitlichen Früchte den Dienern Gottes und den Armen, denen wir uns durch fromme Sorge heilsam zuwenden. Wir haben veranlasst, allen anzuzeigen, dass wir aus reiflicher Erwägung und erwägendem Rat heraus unseren geliebten Getreuen, dem Propst und dem Konvent von Denkendorf, den Besitz einer Salzpflanze in Hall zu freiem Eigentum und ewigem Besitz gegeben haben. Wir fügen aus unserer Großherzigkeit hinzu, dass sie [*die Chorherren*] die besagten Güter [!] in Zukunft frei von jeglicher Besteuerung, Bitte oder Beisteuer besitzen. Wir setzen daher fest und befehlen unter Androhung unserer Ungnade scharf, dass überhaupt keine Person, niedrig- oder hochgestellt, kirchlich oder weltlich, es wagt, die besagte Kirche an den genannten Gütern zu behelligen oder aus diesen irgendeine Abgabe herauszupressen. Wer dies wagt zu tun, dem sei bekannt, dass er die Ungnade des allmächtigen Gottes und unsere schwere Kränkung erfährt. Die Zeugen sind diese: Erzbischof S[iegfried] von Mainz, Markgraf H[ermann] von Baden, Ulrich von *Husemechea*, Pilgrim von Emeringen, Haward *Musechunch*, die Schreiber Ulrich und Werner und viele andere mehr.

Gegeben in Hall im Jahr der Fleischwerdung des Herrn tausendzweihundertein-unddreißig an den zehnten Kalenden des Oktober [22.9.], Indiktion fünf.

Edition: WürttUB III 798; Übersetzung: BUHLMANN.

Schultheiß und „Gesamtheit der Bürger“ von Hall unterstützten am 3. Oktober 1231 diese Übertragung der Salzpflanze an das Stift Denkendorf.⁶⁵

Quelle: Zuweisung einer Haller Salzpflanze an das Stift Denkendorf (1231 Oktober 3)

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Allen Gläubigen christlichen Bekenntnisses, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, Heinrich, der Schultheiß von Hall, und die vollständige Gesamtheit der Bürger Beistand in weltlichem Frieden und Vermehrung der ewigen Glückseligkeit. Die Werke, die von den Sterblichen eingerichtet werden, müssen dem Zeugnis der Schrift anvertraut werden, damit sie nicht mit diesen [Sterblichen] oder durch die Fäulnis des Alters, die Vergessenheit oder falsche Annahmen zerstört werden. Jegliche Gelegenheit zum Streit wird nämlich unterbunden, wenn das Werk durch das Zeugnis der Schrift dauernd erhalten ist. Eingegeben von der göttlichen Gnade, erwog Heinrich VII., der berühmte König der Römer, in der schwankenden Welt die Wankenden festzuhalten, und übergab von dem Besitz, den er in den Salinen seiner Stadt Hall mit königlicher Autorität besitzt, ein [*Salz-*] Pflanze, die von uns für gewöhnlich *vîrua* bezeichnet wird, für sein Seelenheil zu gemeinsamem Nutzen der ganzen Gemeinschaft mit vollem Recht der Freiheit den ehrwürdigen Brüdern in Denkendorf, die zu unserer Gesamtheit kamen und im Namen des Erlösers erbat, dass wir das Geschenk der königlichen Majestät, das ihnen aus göttlicher Ehrfurcht übertragen wurde, in dieser Freiheit als gültig behandeln. Daher begehren wir Weltliches in Ewiges umzuwandeln und geben deren Bitte Vollendung, nachdem wir in gemeinsamer Beratung Einigkeit darüber erlangt haben. Damit nicht die Freiheit dieses Zugeständnisses bei unseren Gefolgsleuten von irgendjemandem zum Schaden der vorgenannten Kirche zum Misslingen geführt wird, haben wir befohlen, das vorliegende Schriftstück aufzuschreiben, und angeordnet, [dies] durch den Schutz unseres Siegels zu kennzeichnen, während anwesend waren: Schultheiß Heinrich und sein Bruder Hermann; Heinrich und Hermann, die Söhne Berles; Heinrich genannt der Unmäßige, und sein Bruder Burchard; Konrad von [*Hohen-*] Staufen; Friedrich, einstmals Schultheiß; Heinrich, Sohn des Volkmand; Salinenmeister Burchard; Sigehard; Erkenbert; Heinrich, Sohn des Ludwig; Heinrich und Ruger, Söhne des Ruger, einstmals Schultheiß; Vizepleban Friedrich; unser Scholaster und Notar Konrad.

⁶⁴ Urkunde: WürttUB III 798 (1231 September 22).

⁶⁵ Urkunde: WürttUB III 802 (1231 Oktober 3).

Geschehen [ist dies] im Jahr der Gnade 1231 an den 5. Nonen des Oktober [3. 10.], Indiktion 5.
Edition: WürttUB III 802; Übersetzung: BUHLMANN.

Neben Denkendorf hatten auch die geistlichen Gemeinschaften Adelberg, Backnang und Elchingen Anteil an der Haller Salzgewinnung (in der Größe von 111 „Salzpfannen“ nach vermutlich späterer Festlegung). Hall als Platz des Salzhandels steht ebenfalls im Mittelpunkt der Urkunde König Heinrichs (VII.) vom 21. Dezember 1231, in der der Herrscher dem Kloster Schöntal Befreiung von Abgaben auf zu eigenem Gebrauch genutzten Salz versprach.⁶⁶

Quelle: Privilegierung des Klosters Schöntal (1231 Dezember 21)

Heinrich, durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, seinen Getreuen, dem Schultheißen und allen Bürgern von Hall, seine Gnade und alles Gute. Wir haben der uns lieben Kirche in Schöntal eine solche Gnade und Freiheit veranlasst und gegeben, so dass sie [*die Mönche*] von jeglichem Salz, das sie zum eigenen Nutzen gebrauchen, keine Bitte oder Steuer zahlen. Wir wollen darüber hinaus, dass sie ganz und gar von diesen Erhebungen ausgeschlossen und befreit sind, weil wir die Kirche selbst mit besonderer Liebe hochschätzen. Wir befehlen eurer Gesamtheit [und] ordnen durch unsere Gnade fest an, dass ihr im Übrigen keine Bitte von dem Salz, das sie brauchen, eintreibt oder fordert. Wer dies macht, dem sei bekannt, dass er gewiss der Ungnade des allmächtigen Gottes und unserer [Ungnade] unterliegt. Gegeben in Hagenau im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1231 an den 12. Kalenden des Januar [21. 12.], Indiktion 5.

Edition: WürttUB IV Nachtr 116; Übersetzung: BUHLMANN.

Einblick in die sich entwickelnde „Kirchenlandschaft“ in zum Bistum Würzburg und zur Pfarrei Steinbach gehörendem (Schwäbisch) Hall gibt eine Urkunde des Komburger Abtes Konrad (1236, -v.1241), der am 7. April 1236 den sich damals in der Stadt ansiedelnden Mönchen des Minoritenordens die Kapelle des heiligen Jakobus mit dem Kirchhof schenkte.⁶⁷

Quelle: Urkunde des Komburger Abtes Konrad (1236 April 7)

K[onrad], durch die Gnade Gottes niedriger Abt der Kirche des heiligen Nikolaus in Komburg, allen auf ewig. Weil aus dem Amt und der Bürde der Sorge und Fürsorge heraus wir angehalten sind, fromme Personen, soweit wir [dies] vermögen und wie es passend ist, hochzuachten und zu unterstützen, ziemt es sich, jene, denen die Frömmigkeit am meisten bedeutet, durch das Vermögen der Barmherzigkeit hochzuhalten. Daher kamen in Christus geliebteste Brüder vom Minoritenorden zu uns und baten demütig zusammen mit den Haller Bürgern, in Hall eine Kapelle des heiligen Jakobus zu schenken. Diese Kapelle nämlich war eine Tochterkirche der Pfarrkirche in Steinbach; sie ist als unsere Schenkung mit der Pfarrkirche von unseren Vorgängern her und durch das Recht des Patronats mit unseren Nachfolgern verbunden. Daher zeigen wir – auf Grund des gemeinsamen Beschlusses und des Wunsches unserer Mitbrüder und des ganzen Konvents sowie mit Beschluss und Autorität des Herrn Archidiakon F. der Würzburger Kirche, dem auch der Herr Bischof H[ermann I., 1225-1254] von Würzburg in jener Zeit seine volle Stellvertretung anvertraut hat, und nicht zuletzt [mit Zustimmung] des Pfarrers dieses Ortes und dieser Pfarrei – Verständnis mit dem Mangel und der Heimatlosigkeit der Minderbrüder, stimmen auch dem energischen Drängen unserer Haller Bürger zu und übertragen die besagte Kapelle mit dem Kirchhof den besagten Minderbrüdern frei als Besitz zu ewigem Recht mit ganzer Übereinkunft unter der Bedingung, dass wir jedem unser Recht und [unsere] Gewohnheit [*an der Kapelle*] verweigern. Die Zeugen dieser Sache sind diese: Herr Archidiakon Friedrich, Herr Burchard von Ebersberg, Schulmeister Berthold von Ansbach, Dekan H. von [Ober-] Zell, Pfarrer Walter von Hall, Pfarrer Dipert von Künzelsau, C. von Orlach und das ganze Dekanat, Schultheiß H. und sein Bruder, H. und R., Sohn des Schultheißen Ruger, Erkenbert und seine Brüder H. und B., Salinenmeister B., B. *Vnmaze* und viele andere rechtschaffenere [Leute] der Stadt Hall, die wir nicht alle aufführen können. Damit aber diese Urkunde unserer Schenkung fest und unverändert bestehen bleibt, haben wir veranlasst, [sie] durch die Befestigung unseres Siegels zu bekräftigen. Gegeben in Komburg im Jahr der Gnade 1236 an den Iden des April [7.4.]. (SP.)

Edition: WürttUB III 878; Übersetzung: BUHLMANN.

⁶⁶ Urkunde: WürttUB IV Nachtr 116 (1231 Dezember 21).

⁶⁷ Urkunde: WürttUB III 878 (1236 April 7).

Der staufische König Konrad IV. (1237-1254) privilegierte in Hall im November 1239 ein kurz zuvor (v.1237) gegründetes Ulmer Frauenkloster, das – somit unter Königsschutz stehend – als Klarissenkloster nach Söflingen (bei Ulm) verlegt wurde und sich dort als reichsunmittelbare (katholische) Nonnengemeinschaft mit Territorium bis zur Aufhebung im Jahr 1802 behauptete.⁶⁸

Quelle: Privilegierung des Ulm-Söflinger Frauenklosters (1239 November)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Konrad, Sohn des entrückten Kaisers und Augustus Friedrich [//.], durch die Gnade Gottes zum römischen König erwählt, allzeit Mehrer des Reiches und Erbe des Königreichs Jerusalem. Wir glauben in der Stärke Gottes fest daran, die mit unserem Namen verbundenen Ehren vorzüglicher zu vergrößern und zu preisen, weil wir durch die Eingebung von dem, durch den wir regieren, die Urheberschaft königlicher Großzügigkeit über die Gott geweihten Personen und deren neue Pflanzungen freigiebig ausgießen und deren Bitten begünstigend zuneigen. Daher gilt, dass wir durch das vorliegende Schriftstück bekannt zu machen begehren sowohl den Gegenwärtigen als auch den Zukünftigen, dass zu unserer Anwesenheit gekommen ist der Meister Albert von Ulm vom Orden der Minderbrüder, ein ehrwürdiger und weiser Mann, und von unserer Hoheit demütig und ergeben erbat [das Folgende]: Weil er in Ulm begann, ein Kloster für den Gottesdienst von Frauen zu erbauen, in dem unter der Ordnung des heiligen Damian gewisse Dienerinnen Gottes schon in Klausur lebten, mögen wir es für würdig befinden, sowohl für das Kloster als auch für die darin lebenden Personen die Fürsorge unserer Freigebigkeit barmherzig zu öffnen. Daher sind wir durch königliche Milde, durch die wir für die Ehre und das Lob Gottes den Erfolg der Kirchen gutheißen und lieben, besonders bewegt, was die Bitte dieses Bruders [*Albert*] betrifft, die seine frommen Verdienste unserer Hoheit wiedergeben, wollen diesem besondere Zeichen unserer Gunst und Gnade gewähren und haben die Gemeinschaft und das Kloster unter der Ordnung des heiligen Damian in Ulm mit den Personen und allen Gütern, die sie [*die Personen*] gegenwärtig rechtmäßig innehaben und besitzen sowie in Zukunft durch einen Rechtstitel erlangen können, aufgenommen unter unseren und des Reiches besonderen Schutz. Und damit diese neue Pflanzung zum Ruhm und Schmuck im Haus des Herrn die umfangreicheren Wohltaten unserer Freigebigkeit behält, bestimmen wir durch die Autorität des vorliegenden Privilegs, dass diesem Kloster und der Gemeinschaft erlaubt sei, jedwede Güter oder Besitzungen zu empfangen und zu besitzen, wenn diese als Almosen oder durch Kauf oder auf andere rechtmäßige Weise für sie [*die Frauen*] erworben wurden, und dass das, was sie für das erwähnte Kloster erworben haben, besonders unseren und des Reiches Schutz unterworfen ist. Wir setzen daher fest, dass keine Person, kirchlich oder weltlich, es wagt oder sich traut, die besagte Gemeinschaft und das Kloster an dessen Gütern und den solcherart erworbenen Besitzungen gegen den Wortlaut unseres vorliegenden Privilegs zu belästigen. Wer dies wagt, dem sei bekannt, dass er sich die Ungnade unserer Hoheit zuzieht, auch zehn Mark Gold zahlt; die Hälfte wird an unsere Kasse, der Rest an die das Unrecht Erleidenden entrichtet. Zum Gedächtnis an diese Sache und zur unerschütterlichen Beständigkeit haben wir veranlasst, das vorliegende Privileg anzufertigen und durch das Siegel unserer Hoheit zu befestigen. Die Zeugen dieser Sache sind: der ehrwürdige Mainzer Erzbischof Siegfried, Erzkanzler des heiligen Reiches für Deutschland, Gottfried von Hohenlohe, Crafto von Krautheim, Schenk Konrad von Winterstetten, Konrad von Schmiedelfeld, Schenk Walther von Limburg, Walther von Burgheim, Konrad von Ulm, der Notar unseres Hofes, und viele andere mehr. Geschehen ist dies aber im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1200 neununddreißig im Monat November in der 13. Indiktion.

Gegeben in Hall in Jahr Monat, Indiktion wie angegeben; glücklich. Amen.

Edition: WürttUB III 933; Übersetzung: BUHLMANN.

Einige der hier aufgeführten Urkunden belegen die Aufenthalte staufischer Herrscher in (Schwäbisch) Hall, das als Produktionsort und Handelsstadt für Salz sowie als Münzstätte des Hellen sich offensichtlich auch als geeignet und wirtschaftlich potent erwies für die Unterbringung von König und Gefolge, Fürsten und Rittern. Im Einzelnen sind Herrscheraufenthalte zu den Jahren 1225, 1231, 1233, 1234 (Heinrich [VII.]), 1239, 1241 und 1249 (Konrad IV.) nachweisbar. Ein Hoftag Königs Heinrichs VI. (1190-1197) fand im Jahr 1190 statt. Der

⁶⁸ Urkunde: WürttUB III 933 (1239 November). – Söflingen: BUHLMANN, Klöster und Stifte, Tl. 2, S. 110.

Geschichtsschreiber Giselbert von Mons (†1224) berichtet darüber in seiner Chronik und u.a. über die Belehnung Herzog Heinrichs I. von Löwen (1190-1235) mit den Lehen seines Vaters Gottfried III. (1142-1190) sowie der Einrichtung der Markgrafschaft Namur für den zum Reichsfürsten erhobenen (Mark-) Grafen Balduin von Hennegau (1171-1195).⁶⁹

Quelle: Chronik des Giselbert von Mons (1190)

Als aber der besagte Bote [*Giselbert von Mons*] des Grafen von Hennegau zum Herrn König der Römer kam und diesem in Hall in Schwaben den Frieden zwischen dem Grafen von Hennegau und seinem Onkel [*Herzog Heinrich von Löwen*] anzeigte, war der Herr König darüber erfreut. Nachdem dies am Morgen berichtet wurde, stellte er an einem Sonntag [23.9.] auf Bitten des Grafen von Flandern dem Herzog von Löwen dessen Lehen wieder her, wofür er kein Geld nahm, weil er selbst für viel Geld [die Lehen] nicht wiederhergestellt hätte, wenn nicht die Bitten des Grafen von Flandern dies vermittelt hätten. [...] Der Herr König aber sagte allen Zuhörenden, dass er aus Namur, Durbuy und La Roche eine Markgrafschaft gebildet und diese dem Grafen Balduin von Hennegau als ligisches Lehen gegeben und dass er diesen zum Markgrafen und Reichsfürsten mit dem Zeugnis gewisser Fürsten gemacht hätte.

Edition: La Chronique de Gislebert de Mons, S.248-252; Übersetzung: BUHLMANN.

Über die Unterbringungsmöglichkeiten für Herrscher und Gefolge in Hall besteht Unklarheit, ebenso in Bezug darauf, ob es eine Königspfalz am Ort gegeben hat.

Erwähnt wird Hall zudem – siehe oben – im Reichssteuerverzeichnis von 1241: „Ebenso von Hall (200) 170 Mark.“ Hall hatte eine umfängliche (wenn auch von 200 auf 170 Mark reduzierte) Steuerleistung zu erbringen. Eine Judengemeinde in Hall gab es auch; das Verzeichnis führt aus: „Ebenso die Juden von Hall 8 Mark.“ Doch ist über die Juden aus dieser Zeit und deren Bedeutung für Hall als Handelsort nichts weiter bekannt.⁷⁰

Im Jahr 1249 wurde Hall von antiklerikalen Umtrieben der „Sekte von Hall“ erschüttert, wie der Historiograf Albert von Stade (†1264) in seiner Chronik schreibt: Von den „falschen Predigten“ Angehöriger der Bettelorden war die Rede, vom „verkehrtem Lebenswandel“ des Papstes, während die Stauferherrscher als „vollkommen und gerecht“ titulierte wurden.⁷¹

Alles in allem bildete sich in der Stauferzeit eine sozial differenzierte Stadt heraus mit dem Schultheißen als Funktionsträger, einer *tota civium universitas* der Bürgergemeinde als für die Stadt verantwortliche Körperschaft und Haller Bürgern, hinter denen wir vielfach staufische Ministerialenfamilien vermuten können. Staufische Dienstleute waren für die Organisation und Kontrolle der Salzgewinnung (Sul-/Siedmeister), die Münzprägung (Münzmeister) oder die Rechtsprechung (Schultheiß; nebst ab 1249 bezeugten Schöffen) zuständig. Dass Hall von den Stauern gefördert wurde – König Heinrich (VII.) spricht im Jahr 1231 in einer Urkunde von „unserer Stadt“ (*civitas nostra*) Hall –, erklärt sich zum einen aus seiner Lage zwischen dem wichtigen Rothenburg ob dem Tauber und der staufischen Kernlandschaft um Schwäbisch Gmünd, Lorch und Waiblingen, zum anderen aus der Salzgewinnung, wobei das Salz als Handelsgut in Süddeutschland weite und finanziell einträgliche Verbreitung

⁶⁹ Quelle: La Chronique de Gislebert de Mons, hg. v. L. VANDERKINDERE (= Recueil de textes pour servir à l'étude de l'histoire de Belgique), Brüssel 1904, S. 248-252 (1190). – Heinrich VI.: CSENDES, P., Heinrich VI. (= GMR), Darmstadt 1993, S. 82f.

⁷⁰ Quelle: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCCLXXIII usque ad a. MCCXCVIII (1273-1298), hg. v. J. SCHWALM (= MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 3), 1904-1906, Ndr Hannover 1980, S. 1-5, hier: S. 3 (1241); LUBICH, Hall, S. 65.

⁷¹ Quelle: Albert von Stade, Chronik, hg. v. J.J. LAPPENBERG, in: MGH SS 16, 1859, Ndr Stuttgart 1994, S. 271-379, hier: S. 371f (1248); Sekte von Schwäbisch Hall, bearb. v. A. PATSCHOVSKY, in: LexMA 7, Sp.1606f; LUBICH, Hall, S.69f.

fand.⁷²

Von den Staufern zum späten Mittelalter

Nach dem Tod König Konrads IV. (1254) erbte dessen Sohn Konradin (*1252, 1254-1268) als (letzter) rechtmäßiger männlicher Staufer die Titel eines Königs von Sizilien und Jerusalem sowie eines Herzogs von Schwaben. Inwieweit Konradin als Kind und Jugendlicher seine Herrschaftsansprüche in die Tat umsetzen konnte, stand auf einem anderen Blatt. Ab 1262 ist von politischen Aktivitäten des jungen Staufers (bzw. seiner Vormünder) im Herzogtum Schwaben zu berichten; (Schwäbisch) Hall ist davon allerdings wohl nicht berührt worden. So verstrichen auch die Jahre des Interregnums (1256-1273), bis Hall mit dem *privilegium de non evocando* („Befreiung [der Haller Bürger] von fremder Gerichtsbarkeit“) vom 26. Januar 1276 Beziehungen zum Königtum Rudolfs I. von Habsburg (1273-1291) aufnehmen konnte.⁷³

Quelle: Privileg König Rudolfs I. (1276 Januar 26)

Rudolf, durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, allen Getreuen des römischen Reiches, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, seine Gnade und alles Gute. Wir erkennen, dass wir zum Gipfel der höchsten Würde vom höchsten und ersten Schöpfer aller Königreiche berufen wurden, damit, während wir gegenüber allen, die sich unter dem Schutz unserer Lenkung befinden, willig im Recht und in der [Rechts-] Gewährung und großzügig an Gnade sein müssen, wir eine höheres Maß an Gnade und eine angemessene Fülle größerer Gunst jenen zuteilen, die von den Diensten für uns und dem heiligen Reich durch keine feindliche Verwirrung losgerissen sind. Weil daher unsere geliebten Getreuen, die Haller Bürger, so ergeben uns Dienste der Treue geleistet haben und leisten, so dass deren Bitten an unsere Majestät die Gnade des Gehörs und die Ausführung dessen, was sie ersehnen, verdienen, wollen wir uns deren demütigen Bitten zuneigen und diesen als besondere Gnade die Freiheit geben, dass niemand von den Bürgern beiderlei Geschlechts der Stadt Hall gezwungen wird, außerhalb der Stadt Hall vor Gericht zu stehen hinsichtlich der Sachen oder Personen oder anderer [Dinge], die gegen ihn gerichtet sind. Wir versichern das Gegebene und Zugestandene durch die Befestigung des vorliegenden Bescheids königlicher Autorität. Wenn irgendwer etwas gegen einen der besagten Bürger unternimmt, wird er gewiss darin vor einem Richter dieser Stadt gemäß der Ordnung des Rechts verklagt. Daher sei es überhaupt keinem Menschen erlaubt, die Gnade dieses unseres Bescheids zu zerbrechen oder dagegen aus Unbesonnenheit anzugehen. Wer dies wagt zu tun, dem sei bekannt, dass er sich den schweren Unwillen unserer Majestät zuzieht.

Gegeben in Nürnberg an den 7. Kalenden des Februar [26.1.], vierte Indiktion, im Jahr des Herrn tausendzweihundertsechs und 70, im dritten Jahr aber unseres Königtums.

Edition: WürttUB VII 2560; Übersetzung: BUHLMANN.

Nach dem Aussterben der Staufer setzten sich die Bürger in jahrzehntelangen Auseinandersetzungen gegen die benachbarten Schenken von Limpurg durch; hier spielt ein Entscheid vom 26. Januar 1280 zu Gunsten der Bürgergemeinde ein Rolle.⁷⁴ Die ministerialischen Anfänge der Familie der Schenken von Limpurg werden dabei in der Regierungszeit König Konrads III. (1138-1152) mit den (Reichs-) Schenken von Schüpf erkennbar, auch in der Folgezeit traten die Reichsschenken in der Umgebung der staufischen Könige auf. Ein Walter (I.) Schenk von Limpurg erbaute wohl vor 1230 bei Schwäbisch Hall die Limpurg wahrscheinlich auf Eigengut. Im Verlauf des 13. Jahrhunderts ist aus der Amtsbezeichnung „Schenk“ ein Familienname geworden. Die Schenken, allen voran Walter II., bemühten sich, eine eigene

⁷² LUBICH, Hall, S. 82.

⁷³ Urkunde: WürttUB VII 2560 (1276 Januar 26).

⁷⁴ Urkunde: UB Hohenlohe I 401; WürttUB VIII 2938 (1280 Januar 26).

Landesherrschaft aufzubauen, und besaßen zeitweise Einfluss auf Schwäbisch Hall, doch wurde das Haller Gericht 1280 von den Schenken unabhängig. Die Limpurger blieben in der Folge auf ein Gebiet zwischen Kocher und Rot beschränkt.⁷⁵

Der Entscheid von 1280 ist von Graf Gottfried II. von Lohenhohe (†1290) getroffen worden, womit wir eine weitere Landesherrschaft in unmittelbarer Nachbarschaft Schwäbisch Halls erfassen können. Im Gefolge des Würzburger Bischofs treten nämlich im 12. Jahrhundert die Herren von Hohenlohe (1178 erstmals erwähnt) um Mergentheim und Weikersheim in Erscheinung. Enge Beziehungen zu den Staufern sind damals und in der Folgezeit auszumachen. Nach der Erbteilung von 1219 vermachten die drei Brüder Andreas, Heinrich und Friedrich bei ihrem Eintritt in den Deutschen Orden diesem ihren Mergentheimer Besitz, Heinrich von Hohenlohe wurde Hochmeister des Ordens (1244-1248). Besonders auf Grund der guten Beziehungen zu Kaiser Friedrich II. vermochten die beiden weltlich gebliebenen Brüder Gottfried I. (†1254) und Konrad (†1249), ihre Herrschaft auszudehnen (Braunecker Linie Konrads, Amtsgrafschaft in der Romagna), auf vom Kaiser geschenktem Reichsgut wurde das Zisterzienserinnenkloster Frauental gegründet (1232). Gottfried unterstützte auch König Konrad IV. bei dessen Unternehmungen. In der 2. Hälfte des 13. und im 14. Jahrhundert gab es vielerlei Erbteilungen bei der Hohenloher und der mehr nach Bayern orientierten Braunecker Linie. Trotzdem gelangen in den hohenlohischen Gebieten seit dem endenden 13. Jahrhundert eine Intensivierung der Verwaltung und der Aufbau einer Ämterorganisation. Die Grafschaft Hohenlohe bestand bis zum Ende der frühen Neuzeit und wurde dann weitgehend württembergisch.⁷⁶

(Schwäbisch) Hall entwickelte sich – auch vor dem Hintergrund der Privilegien König Rudolfs I. – zu einer spätmittelalterlichen Reichsstadt, wie nicht zuletzt das Siegel der Bürgergemeinde von 1271 (*SIGILLVM VNIVERSITATIS CIVIVM IN HALLIS*) zeigt. Salzgewinnung und -handel, beides genossenschaftlich organisiert, machten den Ort reich, trotzdem war Hall vor innerstädtischen Streitigkeiten (1290, 1314/16) und äußeren Fehden nicht gefeit. 1381/82 erwarb die Stadt das an die württembergischen Grafen verpfändete Schultheißenamt und erreichte so die vollständige Autonomie. Das 15. und 16. Jahrhundert war dann die Blütezeit Halls, die Stadt erwarb damals ein umfängliches Territorium. U.a. war Hall zwischen 1349 und 1483/84 Vogt des benachbarten Klosters Komburg.⁷⁷ Der Ortsname „Hall“ sollte – in Abgrenzung zur Gerichtsbarkeit des Würzburger Bischofs – im 14. Jahrhundert den Zusatz „Schwäbisch“ erhalten.⁷⁸

⁷⁵ Schenken von Limpurg: BUHLMANN, M., Mittelalterliche Geschichte im deutschen Südwesten, Tl. 1: Frühes Mittelalter. Hohes Mittelalter, Tl. 2: Spätes Mittelalter, Tl. 3: Anhang (= VA 24/1-3), St. Georgen 2006, Tl. 2, S. 80f.

⁷⁶ Hohenlohe: BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl. 2, S. 79f.

⁷⁷ Schwäbisch Hall: BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl. 2, S. 93.

⁷⁸ LUBICH, Hall, S. 183.

Abkürzungen: BeitrGGWerden = Beiträge zur Geschichte des Stifts Werden; BGKw MA = Beiträge zur Geschichte Kaiserswerths. Reihe Mittelalter; BJbb = Bonner Jahrbücher; BGW = Beiträge zur Geschichte Werdens; (C.) = Chrismon; DA = Deutsches Archiv zur Erforschung des Mittelalters; EdF = Erträge der Forschung; EdG = Enzyklopädie deutscher Geschichte; FSGA A = Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe. Reihe A: Mittelalter; FWF = Forschungen aus Württembergisch Franken; HbBWG = Handbuch der baden-württembergischen Geschichte; HZ = Historische Zeitschrift; GMR = Gestalten des Mittelalters und der Renaissance; KHA = Kölner Historische Abhandlungen; LexMA = Lexikon des Mittelalters, 9 Bde., 1980-1998, Ndr Stuttgart-Weimar 1999; (M.) = Monogramm; MGH = Monumenta Germaniae Historica: Const = Constitutiones, DFI = Die Urkunden Friedrichs I.; (Sl.), (SP.) = Siegel; UB Hohenlohe = WELLER, Hohenlohisches Urkundenbuch; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen, Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte; VuF = Vorträge und Forschungen; WF = Württembergisch Franken; VSABW = Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg; WürttUB = Württembergisches Urkundenbuch; ZAA = Zeitschrift für Agrarsoziologie und Agrargeschichte; ZRG GA = Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung; ZWLg = Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte.

Text aus: Vertex Alemanniae. Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte, Heft 112, Essen 2019; www.michael-buhlmann.de > Geschichte > Texte, Publikationen